J. Austr.
4 i

J. austr. 4 i-3

Digitized by Google

<36614791040011

<36614791040011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde

mit vorzüglicher Rücksicht

auf das

Erzherzogthum Oesterreich

unter der Ens.

Ein Versuch

von

Johann Ludwig Ehrenreich Grafen

von

Barth-Barthenheim.

Dritter Band.

Verfahren in Gewerbs- und Handelssachen.

Wien, 1819.

Bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe

am Graben N° 1212.

Digitized by Google

Allgemeine Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde

mit vorzüglicher Rücksicht

auf das

Erzherzogthum Oesterreich

unter der Ens.

Ein Versuch

von

Johann Ludwig Ehrenreich Grafen

von

Barth-Barthenheim.

II. Theil.

Wien, 1819.

Bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

II. Theil.

Von dem politischen Verfahren in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 1. Vorerinnerung.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 2. In wie fern Gewerbs- und Handelssachen zur politischen Linie gehören. §. 3. Gewerbs- und Handelsgeschäfte gehören, ungeachtet des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, zur politischen Linie. §. 4. ad a. Gewerbs- und Handelsverleihungen gehören zur politischen Linie. §. 5. ad b. Gewerbs- und Handelsstreitigkeiten.

II. Hauptstück.

Von den in Gewerbs- und Handelssachen wirkenden Behörden.

§. 6. Aufzählung der diesfälligen Behörden.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der leitenden Behörden in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 7. Aufzählung der politischen Behörden, die auf das Gewerbs- und Handelswesen Einfluß nehmen.

I. Unterabtheilung.

Wirkungskreis der Ortsobrigkeiten.

§. 8. Allgemeine Bemerkung. §. 9. Unbefohlene genaue Befolgung der Verordnungen. Strafe der Nichtbefolgung. §. 10. Attribute der Ortsobrigkeiten in Gewerbs- und Handelssachen. §. 11. a. Verleihungsrecht der Policeygewerbe. §. 12. b. Verleihungsrecht der Commercialgewerbe. §. 13. Auch Handlungsrechte sind von den Ortsobrigkeiten zu verleihen. Wie sich bey Uebersiedelungen zu achten ist. §. 14. Aufhebung der kreisämtlichen Bestätigungen der obrigkeitlichen Gewerbsverleihungen im Umkreise von zwey Meilen von Wien. §. 15. Der Magistrat in Wien hat kein Policey- und Commerzgewerbsverleihungsrecht in den Bezirken der übrigen Dominien inner den Linien. §. 16. Gewerbs- und Handelsverleihungen der Ortsobrigkeiten im Policeybezirke Wiens unterlagen bisher der stadthauptmannschaftlichen Bestätigung. §. 17. Das Bürgerrecht ist meistens mit dem Gewerbe verbunden. §. 18. Wer das Recht zur Ertheilung des Bürgerrechtes hat. Wirkung des Bürgerrechts in Wien. §. 19. c. Recht der Ortsobrigkeiten auf dem Lande einfache Befugnisse zu verleihen.

Digitized by Google

II. Unterabtheilung.

Wirkungskreis der Kreisämter in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 20. Aufzählung des Wirkungskreises der Kreisämter. §. 21. Bisheriges Verleihungsrecht mehrerer Beschäftigungsrechte. α. Apothekergewerbe auf dem Lande. Vorläufige Vernehmung der medicinischen Facultät. §. 22. β. Kammachergewerbe. §. 23. γ. Kalk- Gyps- und Ziegelbrennereyen. §. 24. Bisheriges ämtliches Verhältniß der Stadthauptmannschaft in Gewerbs- und Handelssachen. §. 25. Bisheriges Verleihungsrecht derselben, hinsichtlich mehrerer Beschäftigungsrechte. §. 26. Beschaffenheit des Lohnwagenamtes in Wien.

I. Abschnitt.

Wirkungskreis des Mercantil- und Wechselgerichtes in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 27. Zweyfache Bestimmung des Mercantil- und Wechselgerichtes. Unterordnung desselben. §. 28. Politische Wirksamkeit des Mercantil- und Wechselgerichtes. §. 29. In wie fern sich das Mercantil- und Wechselgericht in Würdigung der Handlungsverleihungen einzulassen hat, in wie fern nicht. §. 30. Welches Handels-Gremium vom Wechselgerichte zu vernehmen ist. §. 31. Wie sich das Mercantil- und Wechselgericht bey solchen und ähnlichen Vernehmungen zu benehmen hat.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Wirkungskreis der Landesstelle in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 32. Bestimmung derselben im Allgemeinen. §. 33. In welcher Beziehung hiervon zu handeln kommt. §. 34. ad 1. Verleihungsrecht ad a. hinsichtlich mehrerer Beschäftigungsrechte. Förmliche k. k. Landesfabriken, dann Eisen- und Blechhammer, Glashütten, Potaschensiedereyen, Ziegelbrennereyen. §. 35. Kaffehhäuser auf dem Lande. Stärk und Haarpuder-Verschleißrechte und Kammachergewerbe in Wien. §. 36. Chirurgische Gewerbe. Vernehmung der medicinischen Facultät dabey. §. 37. Buchhandel, Buchdruckerey, Kupferdruckerey, Steindruckerey. §. 38. ad b. Hinsichtlich der Nationalität und Religion der Bewerber. Befugnisse an Türken und Juden.

III. Abschnitt.

Wirkungskreis der vereinten Hofkanzelley, Commerzhofkommission, und allgemeinen Hofkammer in Gewerbs- und Handelssachen.

I. Absatz.

Wirkungskreis der vereinten Hofkanzelley in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 39. Vereinte Hofkanzelley, als oberste Recurs-Instanz, in Policey-Gewerbssachen.

Digitized by Google

II. Absatz.

Wirkungskreis der k. k. Commerzhofkommission.

§. 40. Ursprüngliche Bestimmung derselben. §. 41. Erweiterung ihres Wirkungskreises. §. 42. Wirksamkeit auf den Umfang der Monarchie. §. 43. Wer der Commission beyzuziehen ist. §. 44. Gegenstände ihres Wirkens. 1. Höhere Commerzgegenstände §. 45. Das Zollwesen. §. 46. Navigations-Seeschiffahrtspolicey, Sanitäts- und Contumazanstalten. §. 47. 4. Mercantil- und Wechselgrrichtsangelegenheiten in politischer Hinsicht. §. 48. 5. Höhere Industrial-Gegenstände. §. 49. 6. Schutz-Aufsichts- und Bildungsanstalten. §. 50. 7. Gewöhnliche Fabriks- und Commercialgewerbs-Leitung. §. 51. a. Verleihung der Großhandlungsrechte und Zuckerraffinerie-Befugnisse. §. 52. b. Oberste Recursinstanz. §. 53. Alle Berichte in Commerz-Sachen sind an die Commerzhofcommission zu erstatten.

III. Absatz.

Wirkungskreis der allgemeinen Hofkammer in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 54. Worin der Wirkungskreis der allgemeinen Hofkammer in Gewerbs- und Handelssachen besteht.

IV. Abschnitt.

Angabe mehrerer anderer Behörden, die auf das Gewerbs- und Handelswesen Einfluß nehmen.

§. 55. Aufzählung dieser Behörden.

Digitized by Google

I. Absatz.

Von den k. k. Berggerichten, als Gewerbsleitende Behörden.

§. 56. Auf welche Gewerbe sie Einfluß nehmen. §. 57. Wirkung der berggerichtlichen Concession. §. 58. An wen sich wegen der wirklichen Bauführung zu wenden ist. §. 59. Einfluß der Regierung hierbey. §. 60. Correspondenz der Kreisämter mit den Berggerichten.

II. Absatz.

Von dem k. k. Feld- und Artillerie-Hauptzeugamte.

§. 61. Einfluß dieses Amtes auf die Pulver- und Salnitererzeugung, und dessen Verschleiß. §. 62. Recht des Hauptzeugamtes, auf Ertheilung der Befugnisse. a. Auf Gewinnung des Salniters und Erzeugung des Pulvers. §. 63. b. Auf Handel damit.

III. Absatz.

Von der Academie der bildenden Künste, als Befugniß verleihende Behörde.

§. 64. Einfluß der Academie in Gewerbssachen. §. 65. Kraft des academischen Diploms. §. 66. Correspondenzart mit der Academie.

II. Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Aufsichts- und Kunstbehörden.

§. 67. Aufzählung dieser Behörden. §. 68. Errichtung einer k. k. Fabriken-Inspection. §. 69. Bestimmung

Digitized by Google

der k. k. Fabriken-Inspection. §. 70. Besuch der Werkstätte der Gewerbsleute. §. 71. Beobachtung des Handels. §. 72. Uebersicht der Gewerbsleute, und Prüfung der Befugnißwerber. §. 73. Besorgung der Fabriks-Policey. §. 74. Pflicht der Auskunftertheilung. §. 76. Anzeige der geschicktesten Kunstverständigen, und deren Erzeugnisse. §. 76. Auskunftertheilung über die Fabriken. §. 77. Evidenzhaltung der Aerarialvorschüsse. §. 78. Evidenzhaltung der Aerarial-Werkzeuge. §. 79. Aufsicht auf die Bildung der vom Aerario bezahlten Lehrlinge. §. 80. Total-Kenntniß des Kunstfleisses. §. 81. Der Fabriken-Inspection stehet kein Recht zu befehlen zu. §. 82. Sie hat nur mit practischen Kenntnissen zu thun. §. 83. Pflicht des Herumwandern in den Werkstätten. §. 84. Mittheilung der Entscheidungen an die Fabriken-Inspection.

III. Hauptstück.

Von den einzelnen vorzüglichern Bestandtheilen des politischen Verfahrens in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 85. Aufführung der einzelnen Bestandtheile des politischen Verfahrens in Gewerbs- und Handelssachen.

I. Absatz.

Von den Gesuchen in den Gewerbs- und Handelssachen.

§. 86. Jedem Gewerbsmanne ist erlaubt, Gesuche zu überreichen. §. 87. Wie diese Gesuche beschaffen seyn müssen. §. 88. Befugniß- und Gewerbsverleihungen sind der competenten Behörde zu überlassen. §. 89. Was mit

den Gesuchen zu geschehen hat, die an die Regierung gelangen, aber die Unterbehörden betreffen. §. 90. Was mit den Gesuchen zu geschehen hat, die an die Unterbehörden gelangen, aber die Regierung betreffen. §. 91. Was mit Hofgesuchen zu geschehen hat, die Unterbehörden betreffen. §. 92. Wann eine vorläufige Kundmachung der Gewerbserledigung zum Behufe der Gesuchsüberreichung Statt hat, wann nicht. §. 93. Vorläufige Kundmachung der bürgerlichen Handlungserledigungen.

II. Abschnitt.

Von den Tagsatzungen, Commissionen, und Untersuchungen in Gewerbs- und Handelssachen.

I.

Von den Ortsobrigkeitlichen Tagsatzungen, Commissionen und Untersuchungen.

§. 94. Welchen Einfluß der Wiener Magistrat bey Erhebungen in dem Wiener Gewerbsbezirke hat. §. 95. Vorforderung der Parteyen. Ausschliessung der Advocaten. Zulassung der Hofagenten. §. 96. Wie die Tagsatzungen abzuhalten sind. §. 97. Vorsichten bey Tagsatzungen aus Conscriptions- Paß- und Policeyrücksichten. §. 98. Was zu geschehen hat, wenn der Befugnißwerber keinen Paß hat.

II.

Von den kreisämtlichen Tagsatzungen, Commissionen und Untersuchungen.

§. 99. Augenscheins-Protocolle. §. 100. Protocolle über Erfindungen. §. 101. Vernehmung der Marktcom-

Digitized by Google

missäre in gewissen Fällen. §. 102. Zuziehung des polytechnischen Institutes, bey Untersuchungen von Erfindungen. §. 103. Die mechanische Werkstätte ist dazu nicht zu verwenden. §. 104. Zurechtweisung ungestümer Parteyen. §. 105. Arretirung unbescheidener Parteyen.

III. Absatz.

Von den Entscheidungen in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 106. Den Parteyen sind bestimmte Bescheide zu geben. §. 107. Von Ausfertigung der Zusicherungsdecrete hat es abzukommen. §. 108. Ausfertigung bloßer Vorbescheide. §. 109. Verboth der Gewerbsausübung vor Erfüllung dieser Bedingung. §. 110. Wann und Wie das ordentliche Verleihungsdecret auszufertigen ist. §. 111. Ausschliessung der Decretation an Unterbehörden in wichtigen Fällen. Stämplung der Verleihungsdecrete. §. 112. Wann Gewerbs- und Befugnißverleihungen an fremde Unterthanen in Rechtskraft erwachsen, und wann sie wieder aufhört. §. 113. Bey den Entscheidungen soll man in der Wahl der Ausdrücke vorsichtig seyn. §. 114. Was in die Endbescheide einzuschalten ist. a) die Recurs-Clausel. §. 115. b) Die Erwerbsteuer-Clausel, und c) die Erlöschungs-Clausel wegen Nichtausübung binnen der gesetzlichen Zeit. §. 116. Zustellung der Entscheidungen an die Parteyen. §. 117. Welche Controlle rücksichtlich der Zustellung bestehet. §. 118. Dem Wiener Handelsstande ist untersagt, Verleihungsbescheide zu ertheilen. §. 119. Welche Behörden von der geschehenen Verleihung zu verständigen sind. §. 120. Wenn die zum

Digitized by Google

Recurse Berechtigten erklären, keinen Recurs zu ergreifen, kann das Gewerbe sogleich angetreten werden. §. 121. Obrigkeitliche Verleihungen können auch von Amtswegen aufgehoben werden.

IV. Absatz.

Von den Berufungen in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 122. Wie hiervon gehandelt wird.

I.

Von dem Recursrechte.

§. 123. ad I. Wann das Recht zur Recursergreifung vorhanden ist. §. 124. Wann kein Recursrecht eintritt. §. 125. 1. bey einem Handelsmanne gegen eine Fabriks-Befugniß Verleihung. 2. Gegen den Betrieb freygegebener Beschäftigungen. §. 126. 3. Gegen Hofentscheidungen. §. 127. 4. Gegen bloße Gewerbsübertragungen im nähmlichen Bezirke.

II.

Von den Recursbehörden.

§. 128. Recursbehörden. §. 129. An wem die Recurse gegen ortsobrigkeitliche Entscheidungen gehen. §. 130. In wie fern hier die Kreisämter mitzuwirken haben. §. 131. Wohin die Recurse über Bürgerrechtsverleihungen in Wien zu richten sind. §. 132. An welche Behörden der Recurs gegen Regierungsverleihungen gehet.

Digitized by Google

III.

Von den bey den Berufungen eintretenden Verhandlungen und Fristen.

§. 133. Welche Recursgesuche nicht anzunehmen sind. §. 134. Welche Recursfristen hierbey zu beobachten sind. §. 135. Bey welcher Behörde in Wien der Recurs anzumelden, und bey welcher dessen wirkliche Ergreifung auszuweisen ist. §. 136. Von der Recursanmeldung und Ausweisung ist die Partey, gegen die der Recurs ergriffen wurde, zu verständigen.

IV.

Von den Wirkungen des angemeldeten und ergriffenen Recurses.

§. 137. Wann die Recursanmeldung und Ergreifung einhaltende Wirkung hat. §. 138. Wann der Recurs keinen Stillstand der Verfügung bewirkt. a. gegen allgemeine Verfügungen. §. 139. b. Gegen Geldstrafen. §. 140. c. Um Gnade. §. 141. Welche Folgen die unterlassene Recursanmeldung nach sich zieht. §. 142. Anbefohlene Wachsamkeit auf die unterlassene Recursanmeldung und Ausweisung. §. 143. Wie Gewerbsrecurse zu behandeln sind. §. 144. Welche Controlle zur Uebersicht des Erlöschens der Recursfrist bestehen soll. §. 145. Recursverhandlungen sind zu beschleunigen. §. 146. Wegen nicht bezahlter Taxe, sind die Expeditionen nicht aufzuhalten.

V. Absatz.

Von den Industrial-Commercial-Taxen und Steuern.

Digitized by Google

I.

Von den Taxen.

§. 147. Eintheilung dieser Taxen.

A.

Verleihungstaxen.

§. 148. Grund der Verleihungstaxe. §. 149. Welche Dominien keine Verleihungstaxen annehmen dürfen. §. 150. Auf welche Beschäftigungen die Verleihungstaxen in Wien sich beziehen. §. 151. Eintheilung der taxbaren Gewerbe in Classen für Wien. §. 152. Erste Classe. §. 153. Zweyte Classe. §. 154. Dritte Classe. §. 155. Vierte Classe. §. 156. Fünfte Classe. §. 157. Sechste Classe. §. 158. Siebente Classe. §. 159. Was es mit der Bürgerspitals-Bierschanks-Concessionstaxe für ein Bewandtniß hat. §. 160. Worin die Großhandlungstaxe bestehet. §. 161. Wer die Verleihungstaxe in Wien zu beheben hat. Rücksichtlich der Mercantiltaxe insbesondere. §. 162. Wann die Verleihungstaxe zu entrichten ist. §. 163. Wie viel die Wiener Bürgerrechtstaxe beträgt.

B.

Anschreib- und Vormerktaxen.

§. 164. Worin die Anschreibungs- und Vormerk-Taxen in Wien bestehen. §. 165. Welche Anschreib- und Vormerkgebühr bey den Kammergütischen Gewerben in Wien bestehen. §. 166. Welche Anschreib- und Vormerktaxe der verkäuflichen Gewerbe bestehen. §. 167. Fondsausweisungs-Taxe.

Digitized by Google

II.

Von den Steuern.

§. 168. Gattungen von l. f. Steuern, die auf Industrie und Handel ruhen.

I.

Von der Natur und Beschaffenheit der Gewerbsteuer.

§. 169. Eintheilung der Gewerbsteuer.

A.

Von der als Ergänzung der Grundsteuer und als Beytrag zur Landeseinlage geforderten Gewerbsteuer.

§. 170. Diese Gewerbsteuer hat fortzudauern.
§. 171. Auf was sich diese Gewerbsteuer gründet.
§. 172. Commercialsteuer. Großhandlungssteuer.

B.

Von der in die Gemeinde-Cassa fließenden Gewerbsteuer.

§. 173. Wie die Gewerbe zu den Gemeindelasten beyzutragen haben. §. 174. Eintheilung dieser Gewerbsteuer in Wien. §. 175. ad 1. Was es mit der bürgerlichen Gewerbsteuer in Wien für ein Bewandtniß hat. §. 176. ad 2. Worin die mitleidige Steuer besteht. §. 177. ad 3. Eintheilung der unbürgerlichen Industrialsteuer. §. 178. ad a. Auf wen sich die Schutzsteuer bezieht. §. 179. ad b. Auf wen sich die Nahrungssteuer bezieht.

Digitized by Google

II.

Von Behebung und Abfuhr der verschiedenen Gattungen von Gewerbsteuern.

§. 180. Wie die Gewerbspfunde behoben werden, und wohin dieselben fliessen. §. 181. Was zu geschehen hat, wenn ein radicirtes Gewerbe nicht betrieben wird. §. 182. Wie bey den Wiener Innungen die Behebung und Abfuhr der Gewerbsteuer-Gattungen geschieht. §. 183. Auf was sich das Behebungsrecht des Wiener Magistrates gründet. a. Bey der bürgerlichen Gewerbsteuer. §. 184. b. Bey der unbürgerlichen Industrialsteuer. §. 185. Dieses Behebungsrecht bezieht sich auf gesammte Vorstädte Wiens.

Digitized by Google

II. Theil.

Von dem politischen Verfahren in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 1.

Es sind zwar im Verlaufe dieses Werkes schon manche gesetzliche Bestimmungen angeführet worden, die auf das Verfahren der politischen Behörden in Gewerbs- und Handelssachen Bezug nehmen, allein, es erübriget doch noch, hier im systematischen Zusammenhange davon zu handeln, und zwar: Vorerinnerung.

I. Von den allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Gewerbs- und Handelssachen.

II. Von den in Gewerbs- und Handelssachen wirkenden Behörden, und

III. Von den einzelnen vorzüglichern Bestandtheilen des politischen Verfahrens dabey.

Digitized by Google

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 2.

In wie ferne Gewerbs- und Handelssachen zur politischen Linie gehören.

Die Leitung des Gewerbs- und Handelswesens, als Hauptmittel zur Beförderung des Nationalreichthumes, ist kein Gegenstand der Judicialbehandlung, und gehöret offenbar zur Verhandlung des politischen Beamten und des Cammeralisten.

Die bisherige Behandlung dieses Gegenstandes von Seite der Staatsverwaltung, hat auch diesen allgemeinen Satz bestätiget.

§. 3.

Gewerbs- und Handelsgeschäfte gehören, ungeachtet des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, zur politischen Linie.

Die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind zwar allgemein verbindlich; allein Handelsgeschäfte werden nach den besonderen Handelsgesetzen, in so fern sie von den Vorschriften jenes Gesetzbuches abweichen, beurtheilt.

Auch bleiben die über politische Gegenstände kundgemachten, die Privatrechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen, obschon in jenem Gesetzbuche sich darauf nicht ausdrücklich bezogen wurde, in ihrer Kraft.

Patent vom 1. Juny 1811.

Digitized by Google

Hier sind nun vorzüglich zu berücksichtigen: a. die Gewerbs- und Handelsverleihungen, b. die Gewerbs- und Handelsstreitigkeiten.

§. 4.

ad a. Gewerbs- und Handelsverleihungen gehören zur politischen Linie.

Handelsverleihungen und Abtretungen sind bloß politische Gegenstände, daher die Beurtheilung, ob Handlungen zu schaffen, oder schon vorhandene zu übertragen seyen, der politischen Behörde eingeräumet ist, wornach denn, außer mit Bewilligung der hierzu bestellten politischen Behörde, keine neue Handlung entstehen, und eben so keine der schon bestehenden an Jemand anderen überlassen und übertragen werden kann.

Da nun Befugnißverleihungsangelegenheiten, ihrer Wesenheit nach, zur rechtlichen Behandlung gar nicht geeignet sind, so kann auch kein rechtliches Erkenntniß eintreten; und es hat daher das Mercantil- und Wechselgericht, sich in solchen Sachen im politischen Wege, den bestehenden Vorschriften gemäß, zu benehmen, und selbe darnach einzuleiten;

Verordn. 5. März 1793.

denn Gewerbe und Befugnisse zu ertheilen, ist kein Gegenstand der Judicialverhandlungen, sondern dieß gehöret unmittelbar zu den politischen

Stellen aus dem Grunde, weil dieses Befugniß kein Zweig eines Privateigenthumes, sondern der Landeshoheit ist, und es allein von dem Gutbefinden des Landesfürsten abhängt, an wem er das dießfällige Verleihungsrecht delegiren will.

Hofkanzleyv. 17. Oktober 1805.

Nach der gesetzlich bestehenden Gewerbsverfassung stehet daher die Verleihung der Gewerbe und Handlungsbefugnisse den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz den Magistraten und Ortsobrigkeiten zu; besondere Gesetze bestimmen die zur Erlangung eines solchen Befugnisses erforderlichen Eigenschaften oder zu beobachtenden politischen Rücksichten; und nach dem in dem Geiste dieser Verordnungen gegründeten, schon lang in allen Provinzen gleichförmig beobachteten Verfahren geschieht die Würdigung dieser Eigenschaften, bey Handlungen und Gewerbsbefugnissen von Seite der verleihenden Behörde; und nur die Ausweisung des Fondes, Protocollirung der Firma und Gesellschaftsverträge bleibt bey Handlungsbefugnissen an das Mercantil- und Wechselgericht gewiesen S. §. 28., welches, wenn sich in diesen Beziehungen Anstände ergeben sollten, solche der politischen Stelle zu eröffnen, aber in keinem Falle, (Großhandlungsbefugniße ausgenommen, worüber besondere Directiven bestehen.

S. II. Theil meiner besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde) auf die Verleihung selbst einen directen Einfluß zu nehmen hat.

Bey dieser zweckmässigen, der Natur der Sache entsprechenden und durch eine lange Reihe von Jahren von allen Behörden anerkannten und befolgten Ordnung, hat es auch fernerhin, und in so lang zu verbleiben, bis nicht allenfalls durch den Commerz-Codex hierüber eine andere Bestimmung erfolget.

Die früheren unter anderen Verhältnissen ergangenen Verordnungen sind daher nicht mehr in Kraft, und das Mercantil- und Wechselgericht darf keineswegs, wenn ein Handlungsbefugniß von der politischen Stelle zuerkannt ist, noch die Ausweisung der kaufmännischen Eigenschaften abverlangen, wozu dasselbe auch nach den früheren Verordnungen nie befugt war, und nie berufen seyn kann, weil sich sonst auch die Hofcommission in Commerzsachen der Controlle und Revision desselben unterziehen müßte.

Comm. Hofd. 14. Dec. 1816. Reggs. Int. 3. Jänner 1817. Siehe auch §. 29.

§. 5.

Ueber eine Anfrage, welche Warengattungen einem wirklichen Handelsmanne, und welche einem Krämer zu führen gestattet seyen? wurde verordnet, daß

ad b. Gewerbs- und Han-

Digitized by Google

delsstrei-tigkeiten.

über dergleichen von Handwerk zu Handwerk, oder von einer Classe des Handelsstandes gegen die andern betreffenden, die Gegenstände ihrer Fabrikation oder Handels entstehende Streitigkeiten ein Proceß nicht zuzulassen sey, noch weniger ein Judicatum Statt finden möge, oder einige Kraft haben könne, und daß, wenn solche Klagen im Wege Rechtens angebracht würden, die streitigen Parteyen an die politischen Stellen verwiesen werden sollen; wornach auch bereits von der obersten Justizstelle die unterstehenden Behörden angewiesen worden sind.

Hofv. 25. Februar 1774.

Auch wurde das österreichische Berggericht §. 56. angewiesen, sich von aller Einmengung, in dergleichen Geschäften zu enthalten, da die Regierung allein bey Handwerksstreitigkeiten, gemäß der Normalvorschrift vom 25. Februar 1774 zu entscheiden habe;

Hofv. 29. März 1784.

Jene Beschwerden ferner, welche von Handelsleuten gegen unlegitimirte Händler erhoben werden, sollen bey den Magistraten und Obrigkeiten angebracht, von da wohl instruirt an das Kreisamt

abgegeben, und durch dieses an die Regierung gutächtlich einbegleitet werden.

Ver. 28. July 1774. S. Theil I. §. 530.

Auch die Repartirung und Verwendung der Steuern, und die Verwaltung der Innungsgelder stehet den politischen Stellen zu, das sie auch durch Zwangsmitteln vollziehen können.

Wenn aber diese nicht zureichen, so sind die Gerichtsbehörden schuldig, den Beystand zu leisten, ohne sich in dieses Erkeuntniß einzulassen.

Hofdecret 14. März 1794.

Die einzelnen Personen, oder auch ganzen Körpern verliehenen Privilegien und Befreyungen sind jedoch, in so fern hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen.

Allg. B. G. B. §. 13.

II. Hauptstück.

Von den in Gewerbs- und Handelssachen wirkenden Behörden.

§. 6.

Die Behörden, die auf das Gewerbs- und Handelswesen Einfluß nehmen, sind: Aufzählung der dießfälligen Behörden.

1. leitende Behörden,
2. Aufsichts- und Kunstbehörden.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der leitenden Behörden in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 7.

Aufzählung der politischen Behörden die auf das Gewerbs- und Handelswesen Einfluß nehmen.

Die politischen Behörden, die auf das Gewerbs- und Handelswesen Einfluß nehmen, sind: a. die Ortsobrigkeiten. b. die Kreisämter, in welche Kathegorie bisher auch die Stadthauptmannschaft in Wien, deren Auflösung jedoch beschlossen ist, S. §. 24., gehörte. c. das Mercantil- und Wechselgericht. d. die Landesstelle. e. die vereinte Hofkanzley, Commerzhofcommission und allgemeine Hofkammer; endlich f. mehrere andere Behörden die in einzelne Zweige des Gewerbs- und Handelswesens eingreifen.

I. Unterabtheilung.

Wirkungskreis der Ortsobrigkeiten.

§. 8.

Allgemeine Bemerkung.

Die Ortsobrigkeiten haben auf Gewerbe und Handelssachen den unmittelbarsten gesetzlichen Einfluß, wie im Verlaufe dieses Werkes hinreichend gezeigt wird.

Die Handwerker sind auch mit ihren Klagen an die Herrschaft, unter welcher der Beklagte ansäßig ist, zu weisen, und es ist

Digitized by Google

der dießfälligen Obrigkeit die gehörige Achtung zu bezeugen.

Regsv. 28. Juny 1785.

§. 9.

Unbefohlene genaue Befolgung der Verordnungen.

Strafe der Nichtbefolgung.

In Betracht dessen, daß es zur Beförderung des Manufacturs- und des mit solchem verbundenen gemeinen Nahrungsstandes hauptsächlich darauf ankommt, daß die in Commerzsachen erlassenen oder künftighin noch zu erlassenden Verordnungen, besonders von den Magistraten der l. f. und unterthänigen Städte, dann von den Jurisdicenten und obrigkeitlichen Beamten bey ihnen, und ihren Untergebenen, in genaue Befolgung gesetzt, und darin stets erhalten werden, wurde verordnet: daß diejenigen Magistrate, Jurisdicenten und obrigkeitliche Beamte, die sich dießfalls eines Ungehorsames, geflissentlicher Nachlässigkeit, oder wohl gar einer Theilnehmung an den Unbefolg durch Verweigerung des Beystandes an die verschiedentlich aufgestellten Commercial-Beamten in ihrem, den Betrieb der Fabriken und Manufacturen betreffenden Geschäften, oder anderer geflissentlicher Hinderniße schuldig machen werden, mit einer Strafe, und zwar die Magistrate von 100 fl., die Jurisdicenten und obrigkeitlichen Beamten aber von 50 fl. so oft aus eigenen Mitteln, erstere mit Vorbehalt des Regresses an die Mitschuldigen, belegt, und zu deren

Erlag executive angehalten, davon dem Denuncianten die Hälfte, so wie dem Fiscus seine ausgemessene Quota, wenn er erstere bey dem Commercien-Conseß (jetzt Regierung) klagbar einbringen würde, deductis deducendis, abgerechnet, der Ueberrest aber in die Commerz-Cassa abgeführet und verrechnet werden soll, ohne daß jedoch der Gewinn der Denuncianten-quota den Commerz-Beamten, wenn sie auch Kläger und Denuncianten abgeben, da eben diese durch ihre aufhabende Pflicht auf die Festhaltung der Generalien und Verordnungen zu wachen schuldig sind, zu statten zu kommen hätte; und so hätten nicht nur die Kreisämter, sondern auch alle Commercien-Beamte, Richter, städtische Administratoren und andere zur Festhaltung der Generalien aufgestellte Behörden zu beobachten, daß wenn selbe einen dergleichen Vorgang selbst bemerken sollten, oder derselbe ihnen angezeigt würde, mit Verschweigung des Denuncianten, das Factum genugsam bestätigen, und das hierzu dienliche oder erforderliche Constitutum entweder von sich selbst, in so weit sie berechtiget sind, oder bey der nächsten Gerichtsbarkeit gehörig und dergestalt, daß niemahls ein Commerzbeamter für sich allein und ohne Concurrenz derjenigen, welchen es sonst zustehet, solche vorzunehmen habe, abführen lasse, auch selbst, nebst ihrer Anzeige und gutächtlicher Meinung, an die ihnen vor-

Digitized by Google

gesetzte Behörde befördern sollen, als wornach (damahls) der Commercien-Conseß (jetzt Regierung) den Ausspruch zu machen hat.

Gleichwie aber mit solchen sich beschwert zu seyn glaubenden Magistraten oder Beamten bevor bleibet, den Recurs im Wege der Rechten vor jenem Erkenntniß an den (damahls) jedes Landes aufgestellten Conseß binnen 6 Wochen vom Tage des kundgemachten Spruches zu nehmen, so wird jedoch zur Einbringung der anerkannten Strafe verordnet, daß solche Geldstrafe bis zum Austrag der Sache bey der Commercien-Cassa ad depositum genommen, wann aber hinnen obiger Frist nichts einkäme, solche nach deren Verlauf ohne Weiteren schon gesagtermassen vertheilet und verrechnet werden soll.

Hofd. 14. März 1767.

§. 10.

Attribute der Ortsobrigkeit in Gewerbs- und Handelssachen.

Die Ortsobrigkeiten sind in Gewerbs- und Handelssachen die erste Instanz, als: a. in Verleihung der Policey- und meisten Commercialgewerbe. b. In Gewerbs- und Handelsstreitigkeiten. c. In Policeysachen, von welchen letztern im I. Theile bey der Gewerbs- und Handelspolicey, und insbesondere bey der Zunftpolicey das Nähere vorkommt.

Digitized by Google

§. 11.

a. Verleihungsrecht der Policeygewerbe.

Die älteste Verordnung, die rücksichtlich der Gewerbsverleihungen in Wirksamkeit ist, ist jene vom 22. April 1775, wornach den Magistraten und auf dem Lande den Dominien sowohl die Ersetzung der alten, als die Ertheilung neuer Meisterschaften, außer den Commercialprofessionisten, nicht minder die Verleihung der Fragnerey, des Brantweinschankes u. dgl. vollkommen eingeräumt wurde.

Rücksichtlich des Ausdruckes Dominien kam unterm 15. März 1777 die Erläuterung, daß in einem Orte, wo mehrere, ja viele Grundobrigkeiten vorhanden sind, nicht einem jeden einzelnen Grundherrn, wohl aber der Ortsobrigkeit d. i. dem Inhaber des Dorfes, des Burgfriedens, der Freyheitsherrlichkeit, weil derley Gewerbe eine nothwendige Beziehung auf die ganze Gemeinde haben, die Verleihung der Gerechtigkeiten zugestanden werden kann. Es bleibe also immer richtig, daß die Verleihung der Gewerbsfreyheiten den Dominien, welchen zugleich die Dorfobrigkeit zustehet, wann man nicht will, daß auf jedes Haus ein Gewerbe verliehen werde, gebühre.

Die Dorfobrigkeit hat demnach allein das Recht, Gewerbe zu ertheilen, weil solche in gewissem Verstande die erste Instanz des Ortes ausmachet, und alle Policeygegenstände besorget, folglich am besten

beurtheilen kann, ob und in wie weit die Ertheilung oder Abschlagung eines derley Gesuches nothwendig ist;

Hofv. 22. Sept. 1783.

denn die Ortsbehörden sind zunächst berufen, zu beurtheilen, in wie fern die Localverhältnisse die Errichtung eines Gewerbes wünschenswerth machen.

Hofkanzelleyv. 30. Nov. 1818.

Doch sollen die Personalgewerbe erst dann verliehen werden, wenn die Grundherrschaft darüber kein Bedenken trägt.

Hofb. 18. März 1784.

Das Recht, Gewerbe und Schankgerechtigkeiten zu verleihen, ist also in den Städten allenthalben durch höchste Entschliessungen dem Magistrate eingeräumt.

Hofv. 17. October 1805.

Wenn jedoch eine unterthänige Stadt die Dorfobrigkeit besitzt, so hat nicht die Stadt, sondern die Herrschaft die Gewerbe zu ertheilen.

Hofbesch. 1. Jänner 1784.

Rücksichtlich des von dem Wiener Bürgerspitale angesprochenen Rechtes der Verleihung der Bierschanksbefugnisse im Burgfrieden in und vor der Stadt, und der damit verbundenen Einhebung der Concessionstaxe Th. I. §. 21. wurde der Bürgerspitalswirthschafts-Commission begreiflich gemacht, daß einerseits in dem zwischen dem Bürger-

Digitized by Google

spitale und dem Magistrate im Jahre 1689 errichteten Vertrage von dem Rechte der Bierschanksverleihung nichts vorkomme, weder eine Frage davon gewesen, sondern nur der Taz und das Ungeld von den Bierstuben des Burgfrieden vergleichsweise an das Bürgerspital übertragen worden sey, daß andererseits auf den Judicialspruch der Regierung vom Jahre 1743 keine Rücksicht genommen werden könne, nachdem das Recht Gewerbe und Befugnisse zu ertheilen kein Gegenstand einer Judicialverhandlung ausmache, sondern unmittelbar zu den politischen Stellen aus dem Grunde gehöre, weil dieses Befugniß kein Zweig eines Privateigenthumes sondern der Landeshoheit sey, und es allein von dem Gutbefinden des Landesfürsten abhängt, an wem er das dießfällige Verleihungsrecht delegiren wolle. §. 4.

Nachdem nun das Recht Gewerbe und Schankgerechtigkeiten zu verleihen, in den Städten allenthalben durch höchste Entschliessung den Magistraten eingeräumt worden sey, so gebühre solches hier auch unstreitig dem Magistrate, wogegen das Bürgerspital in dem rechtmässigen Bezuge des Tazes und Ungeldes ungestört zu bleiben habe;

Hofkanzleyv. 17. October 1805.

und diese Wirthschafts-Commission wurde mit ihrem

Anspruche auf dieses Verleihungsrecht neuerdings abgewiesen.

Hofd. 6. August 1812.

§. 12.

b. Verleihungsrecht der Commercialgewerbe.

In der Absicht, geschickten Commercialprofessionisten, Fabrikanten und Manufacturisten und dergleichen Arbeitern die Gelegenheit sich ehrlich zu nähren, möglichst zu erleichtern, folglich guten und tüchtigen Gesellen die Hoffnung zur Ueberkommung des Meisterrechtes mit wenigem Aufwande näher zu setzen, somit nicht nur Eingeborne von der Auswanderung abzuhalten, sondern auch Fremde ebenfalls geschickte Arbeiter zur Einwanderung zu bewegen, überhaupt aber durch die dergestalt erleichterten Nahrungswege die Verbreitung der Bevölkerung und die daraus abfliessende Ermunterung zur Erweiterung des Ackerbaues immer mehr zu erzielen, wurde überhaupt den Magistraten und Ortsobrigkeiten gestattet, die Commercialprofessionisten, Fabrikanten und Manufacturisten nach Befund und ohne sich auf eine gewisse Zahl zu binden, aufzunehmen, auch diesen auf Verlangen ohne alle Anfrage, das Bürger- und Meisterrecht in ihrem Bezirke zu ertheilen.

Hofd. 30. März 1776. §. 1.

Das Befugniß, alle sogenannte Commercialgewerbe zu verleihen, soll also den Magistraten in

den Städten, und den Ortsobrigkeiten auf dem Lande überlassen seyn;

Hofv. 4. April 1791. Hofv. 4. October 1802.

denn nach der gesetzlich bestehenden Gewerbsverfassung steht die Verleihung der Gewerbsbefugnisse den Magistraten und Ortsobrigkeiten zu.

Commerzhofd. 4. December 1816.

§. 13.

Auch Handlungsrechte sind von den Ortsobrigkeiten zu verleihen. Wie sich bey Uebersiedlungen zu achten ist.

Da zur Vermehrung der Handlungen und Krämerladen auf dem Lande, besonders da selbe an einigen Orten noch sehr beschränkt sind, mithin nach Maß der mehreren Einwohner und besonders bey zureichender Anzahl der Commercialprofessionisten ihre Vermehrung allerdings nothwendig ist, die nähmlichen Bewegursachen wie bey den letzteren eintreten, so wurde allen Magistraten und Obrigkeiten auf dem Lande die freye Bewilligung der Handlungsfreyheiten und Kramerläden auf die Art, wie ihnen in Ansehung der Commercialprofessionisten gestattet ist, mithin ohne einige Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl, eingestanden.

Hofd. 30. März 1776. §. 2.

In die Verleihung der Kleinhandlungen soll sich daher weder in Wien noch auf dem Lande von Seite der Landes- und Hofstelle directe eingemengt werden,

Digitized by Google

sondern solche ist den Magistraten und Ortsobrigkeiten, denen die Localnahrungsfähigkeit am besten bekannt, auch an Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den Gewerbsleuten am Meisten gelegen ist, zu überlassen.

In gleicher Art, soll sich in Ansehung der Modewaarenhandlungen benommen werden;

Hofv. 19. August 1790. Hofv. 30. September 1790.

denn nach der gesetzlich bestehenden Gewerbsverfassung stehet die Verleihung der Handlungsbefugnisse den Magistraten und Ortsobrigkeiten zu.

Commerzhofd. 14. December 1816.

Die Uebersetzung eines Gewerbes oder Befugnisses, von einem Ortsbezirke in den andern, darf daher auch nicht mehr der Willkühr des Gewerbsmannes überlassen werden, da dieses nicht nur die Zunftverfassung verwirren, sondern auch hierdurch das den Obrigkeiten in erster Instanz zustehende Gewerbsverleihungsrecht durch solche willkürliche Uebersiedelungen ganz umgangen würde.

Hofd. 7. December 1816. §. 2. S. auch Th. I. §. 248.

§. 14.

Den Obrigkeiten in den nahen Gegenden um Wien, wurde zwar mit Hofkanzelleydecret vom 28. December 1804, gleich allen übrigen im Lande, das Aufhebung der kreisämtlichen Be-

stätigungen der obrigkeitlichen Gewerbsverleihungen im Umkreise von 2 Meilen von Wien.

uneingeschränkte Recht, Policeygewerbe nach dem Bedarfe zu verleihen, gelassen; allein, wo es sich um die Errichtung eines neuen bisher nicht bestandenen Gewerbes handelte, wurde die Regierungsbestätigung vorbehalten.

Da jedoch den Dominien die Gewerbsverleihung als erste Instanz selbst zustehet, §§. 11. 12. 13. und dadurch, daß sie bey jedem Wiederbesetzungsfalle eines schon bestehenden und in Erledigung kommenden Policey- und Commercialgewerbes innerhalb dem Umkreise von zwey Meilen um Wien, die höhere Bestätigung einhohlen, nur ein unnöthiger Geschäftsumtrieb verursachet wird; so wurde dem Kreisamte V. U. W. W. erinnert: daß die Dominien diesfalls in die volle Ausübung der ihnen zustehenden Amtshandlung gesetzt werden, und daß es von einer kreisämtlichen Bestätigung bey der Wiederbesetzung der Commercialgewerbe, so wie bey jener von Polizeygewerben abzukommen habe.

Reggsv. 1. März 1810.

Nur hinsichtlich der Trödlerbefugnisse auf dem Lande, hat das Kreisamt noch das Bestätigungsrecht.

Reggsv. 4. Febr. 1800.

Von den üblich gewesenen Berichtserstattungen zur Einhohlung der Regierungs-Bestätigung bey neuen

Gewerbsverleihungen in dem Umkreise von zwey Meilen um Wien, hat es daher abzukommen, und auch für diesen Bezirk, sind wie sonst im ganzen Lande, die Gewerbsverleihungen der Amtshandlung der untern Behörden zugewiesen. Es dürfen und können nähmlich nur im Wege des Recurses die Verleihungen oder abweislichen Entscheidungen der Dominien und Obrigkeiten, sowohl vor das Kreisamt als vor die höheren Behörden gelangen.

Hofkammerd. 5. März 1811. Reggs. Int. 11. März 1811.

Anders verhielt es sich bisher im Wiener Policeybezirke. S. §. 16.

§. 15.

Der Magistrat in Wien hat kein Policey- und Commerzverleihungsrecht in den Bezirken der übrigen Dominien inner den Linien.

Bey dem Gemische von Ortsobrigkeiten inner den Linien Wiens, und bey der Ausdehnung des magistratischen Einflusses als Zunftbehörde, und als Ortsobrigkeit nicht nur im Wiener Burgfrieden, sondern auch auf mehreren allmählich erkauften Freygründen, erhoben sich rücksichtlich des Gewerbs- und Handlungsverleihungsrechtes, Collisionen zwischen dem Wiener Magistrate und den anderen Ortsobrigkeiten.

Die höchste Entschliessung vom 28. December 1804 sagt jedoch: Se. Majestät hätten zu befehlen geruhet, daß die Obrigkeiten auf den Wiener Freygründen bey dem bisherigen

Verleihungsrechte der Polizeygewerbe in der bisher ordnungsmässig beobachteten Art ohne alle Abänderung zu belassen seyen; und es wurde über einen solchen Jurisdictionsstreit das stadthauptmannschaftliche Erkenntniß von der Landesstelle bestätiget, wodurch dem hiesigen Magistrate das Recht abgesprochen wurde, Commercialgewerbe und Kleinhandlungsbefugnisse inner den Linien ausschliessend zu verleihen.

Reggsv. 14. July 1808.

Auch das Recht Kleinhandlungen zu verleihen, ist also allen Ortsobrigkeiten ohne Unterschied eingeräumt, so wie überhaupt nach der Landesverfassung das Recht alle Gewerbe zu verleihen, jeder Ortsobrigkeit in ihrem Bezirke zustehet, und ein Hauptbestandtheil der ortsobrigkeitlichen Rechte und Pflichten ausmachet. Dem Magistrate steht also keineswegs das Recht, gemischte Warenhandlungen im ganzen Umfange inner den Linien zu verleihen, ausschliessend zu, sondern jede Ortsobrigkeit inner den Linien besitzet in ihrem Bezirke dieses Recht eben so gut, wie jene außer den Linien.

Reggsv. 16. October 1816. S. auch Th. I. §. 261.

§. 16.

Gewerbs- u. Handels-

Während die Gewerbsverleihungen außer den

Linien durchaus in erster Instanz den Dominien vorbehalten sind, §. 14.

Reggsv. 12. Nov. 1807.

verleihungen der Ortsobrigkeiten im Policeybezirke Wiens unterlagen bisher der stadthauptmannschaftlichen Bestätigung.

verordnete schon die Hofresolution vom 22. April 1775, daß, wenn ein oder anderes Dominium der inner den Linien eingeschlossenen Freygründe, einen Professionisten anstellen wollte, solches nicht anders geschehen soll, als wenn der Magistrat hierüber durch Regierung einvernommen worden ist; und über die Sr. Majestät vorgelegten verschiedenen Modificationen, nach welchen dieses Gewerbsverleihungsgeschäft auf den hiesigen Freygründen zu bestimmen seyn dürfte, wurde verordnet, daß die Obrigkeiten auf den Wiener Freygründen bey dem bisherigen Verleihungsrechte der Policeygewerbe, in der ganz ordnungsmässig beobachteten Art ohne alle Abänderung und zwar dergestalt zu belassen seyen, daß, wenn derley Verleihungen neuer Gewerbe geschehen, die Bestätigung darüber bey der Regierung angesuchet, diese aber nicht eher ertheilet werden soll, bis nicht der Magistrat darüber vernommen, und die Rechtmässigkeit und Nothwendigkeit des Policeygewerbes mit Intervenirung der benachbarten Gemeinden und Gewerbs-

leute erhoben, sofort solche auch von Regierung anerkannt seyn wird.

Im entgegengesetzten Falle ist die dießfällige Verleihung zu versagen,

Hofkanzleyd. 28. Dec. 1804. Reggs. Int. 19. Jänner 1805.

denn bey Gewerben, die dem Zunftzwange unterliegen, ist vorläufig das Gutachten des Magistrates einzuhohlen.

Hofkv. 12. July 1796. Verord. 26. July 1796.

Diese Bestätigung, welche über die von den Dominien inner den Linien der Stadt Wien erhaltenen Gewerbsverleihungen bey Regierung angesucht werden mußte, mußte hierauf bey der Stadthauptmannschaft angesuchet werden, und wurde auch gleich von ihr ertheilet,

Stadthauptmschtl. Instruction vom 13. Aug. 1807. §. 20, Reggs. Circ. 13. Aug. 1807. §. 6.

und im Zusammenhange der wegen Verleihung der Gewerbe erlassenen neuesten Verordnungen, und des der Stadthauptmannschaft eingeräumten Wirkungskreises, wurde die Stadthauptmannschaft angewiesen, bey Gewerbsverleihungen und Befugnissen jeder Art, welche sich bey den Dominien inner den Linien ereignen, die Bestätigung zu ertheilen.

Reggsv. 12. November 1807.

Digitized by Google

Die Gewerbsgeschäfte inner dem Policeybezirke wurden der Stadthauptmannschaft zur Behandlung übertragen, welche in dieser Gemäßheit auch bisher die Bestätigung bey neuen Verleihungen daselbst zu ertheilen hatte. S. §. 24.

Außer diesem Bezirke hatte das Kreisamt sein Amt zu handeln. Siehe jedoch rücksichtlich des letztern §. 14.

Hofkanzleyv. 10. März 1808. Reggs. Int. 24. März 1808.

Die Verordnungen vom Jahre 1810 und 1811 S. §. 14, erstreckten sich wohl auf den in dem Umkreise von 2 Meilen um Wien liegenden, dem kreisämtlichen Wirkungskreise unterliegenden Ortschaften, nicht aber auf die nahe an den Linien, bisher dem Policeybezirke der Stadthauptmannschaft zugewiesenen Ortschaften, in welchem jede neue Gewerbsverleihung nach der ausdrücklichen Hofverordnung vom 10. März 1808 der Bestätigung der Stadthauptmannschaft zu unterziehen war.

Reggsv. 4. Dec. 1818.

Welcher Behörde dieses Bestätigungsrecht übertragen werden soll, oder ob selbes etwa ganz aufzuhören habe, stehet, bey der beschlossenen Auflösung der Stadthauptmannschaft S. §. 24, zu erwarten.

§. 17.

Das Bürgerrecht ist

Nachdem das Bürgerrecht in Städten und Märk-

meist mit dem Gewerbe verbunden.

ten in der Regel mit dem Besitze eines Gewerbes verbunden ist, wodurch dieses ein bürgerliches wird, so gehört dieser Gegenstand hierher. —

Die Verleihung eines Handlungsbefugnisses wie bey so vielen zünftigen Gewerben, steht jedoch mit der Ertheilung des Bürgerrechtes eben in keinem unzertrennlichen Zusammenhange, und aus der allfälligen Trennung, entstehen bey den Verleihungen keine Collisionen.

Reggsv. 16. October 1816.

§. 18.

Wer das Recht zur Ertheilung des Bürgerrechtes hat.

Die Ertheilung des Bürgerrechtes ist ein verfassungsmässiges Vorrecht der Magistrate, in Städten und Märkten, wobey der Bürgerrechtswerber seinem Gesuche den Geburtsbrief beyzulegen hat,

Verord. 25. April 1752.

Wirkung des Bürgerrechtes in Wien.

und dem Wiener Magistrate bleibet es ferner unbenommen, einem oder dem anderen Gewerbsmanne solcher Gattung, auf welche gewöhnlich auf den städtischen Gründen das Bürgerrecht ertheilet wird, solches auch auf den Freygründen wie bisher zu ertheilen,

Hofkanzleyv. 28. December 1804. Reggs. Int. 19. Jänner 1815.

und so wie er nicht verhalten werden kann, jemand als Bürger aufzunehmen,

Reggsv. 12. September 1815.

Digitized by Google

so bleibet es ihm frey, das Bürgerrecht zu bewilligen oder zu verweigern, wenn derjenige, der von einer anderen Ortsobrigkeit das Handelsbefugniß erhalten hat, das Bürgerrecht ansuchet, oder dem bürgerlichen Handelsstande einverleibet werden will; denn das Bürgerrecht kann nur ertheilen, und dadurch machet er keinen Eingriff in die Rechte anderer Dominien.

Reggsv. 16. October 1816.

Regierung soll übrigens keinem Bittwerber das Bürgerrecht ertheilen, der schon durch Hofentschliessung damit abgewiesen worden ist.

Ref. Bericht 27. September 1793. S. auch dießfalls die §§. 131. 163.

Diese Bürgerrechtsverleihung hat die Folge, daß Bürger der Stadt Wien, wenn sie auch inner den Linien ein zu einem andern Grundbuche gehöriges Haus inne haben, oder bewohnen, dem Stadtmagistrate mit der Personalgerichtsbarkeit unterworfen bleiben.

Hofd. 6. Dezember 1784. S. auch mein politisches Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande. Th. I. §§. 93. 464.

Es muß jedoch kein um das Wiener Bürgerrecht sich bewerbender Adeliger auf sein competentes Forum Verzicht leisten. Dafür ist aber auch dem Ma-

Digitized by Google

gistrate überlassen, wem er das Bürgerrecht verleihen will.

Hofkanzelleyv. 1. August 1816.

§. 19.

c. Recht der Ortsobrigkeiten auf dem Lande, einfache Befugnisse zu verleihen.

Die Ortsobrigkeiten auf dem Lande haben das Recht, alten, sehr wohl verdienten Gesellen oder solchen, welche Zuständen oder Gebrechlichkeit halber, als Gesellen zu arbeiten, nicht im Stande sind, ihrem Ermessen gemäß, wenn sie nicht zur Meisterschaft gelangen können, die Erlaubniß auf eigene Hand zu arbeiten, zu ertheilen.

Kreisamts Instruction vom 21. Jänner 1783.

Im Policeybezirke Wiens wurde es bisher damit anders gehalten. §. 25.

II. Unterabtheilung.

Wirkungskreis der Kreisämter in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 20.

Aufzählung des Wirkungskreises der Kreisämter.

Den Kreisämtern ist das Befugniß, der Bewerbsamkeit und National-Industrie allen nöthigen Vorschub zu geben, und selbe wider alle Vorurtheile, Hindernisse und Neckereyen nachdrücklichst zu schützen, eingeräumt, oder vielmehr als eine ihrer vorzüglichsten Pflichten anempfohlen;

Verord. 26. May 1786. §. 27.

Digitized by Google

und die Kreisbehörden sind zunächst berufen, zu beurtheilen, in wie fern die Localverhältnisse die Errichtung eines Gewerbes wünschenswerth machen.

Hofkanzelleyv. 30. Nov. 1818.

§. 21.

Bisheriges Verleihungsrecht mehrerer Beschäftigungsrechte.

Die Befugnißertheilung zur Errichtung neuer Apotheken, wo deren noch gar keine, oder doch keine hinlängliche Zahl derselben vorhanden ist, war bisher nicht nur den Länderstellen, sondern auch den Kreisämtern überlassen.

Hofd. 26. May 1786. §. 30.

α Apotheker-Gewerbe auf dem Lande.

In Wien ist jedoch die Verleihung der Personalapotheker-Befugniße dem Magistrate vorbehalten.

Hofkanzelleyd. 10. Juny 1803.

Vorläufige Vernehmung der medicin. Fakultät.

Die Verleihung und Veräußerung der verkäuflichen Apothekerbefugnisse hat, künftighin wie bisher, nach den bestehenden gewöhnlichen Vorschriften zu geschehen.

Bey Verleihung der Personalbefugnisse dieses Gewerbes aber, ist die medicinische Facultät vorher über die sich meldenden Competenten zu befragen, weil den Besitz der Personalgewerbe größere Geschicklichkeit und Fähigkeit, nicht aber ein größerer Geldanwerth bestimmen sollen, worüber die medicinische Facultät die verläßlichste Auskunft geben kann.

Reggsv. 23. Sept. 1794. Reggsv. 28. Aug. 1794.

Digitized by Google

§. 22.

β Kammachergewerbe.

Zur Verleihung eines Kammachergewerbes auf dem flachen Lande, soll die Bewilligung des Kreisamtes, und inner den Linien, jene der Landesstelle S. §. 35 eingeholet werden,

Allerh. V. v. 3. Jänner u. 7. Febr. 1799. Int. 12. Febr. 1799.

und die Obrigkeiten auf dem Lande so wie der Magistrat in Wien, können kein Kammachergewerbe mehr selbst ertheilen, sondern sollen die diesfälligen bey ihnen einlangenden Gesuche, immer mit ihren Gutachten, nebst Anführung der für oder gegen dasselbe streitenden Gründe, an das betreffende Kreisamt und rücksichtlich Regierung zur Entscheidung vorlegen.

Reggsd. 16. Nov. 1802.

§. 23.

γ Kalk- Gyps- und Ziegelbrennereyen.

Die Errichtung der Kalk- und Gypsbrennereyen kann von den Kreisämtern bewilliget werden.

Pat. 1. Juny 1813. §. 10.

Die Ausfertigung der diesfälligen Bewilligungen ist daher, auf Einschreiten der Herrschaft, die es betrifft, den Kreisämtern vorbehalten, die sich vorläufig mit der k. k. Hofbaudirection wegen Bestimmung der Zehentgebühr, in das Einvernehmen zu setzen haben.

Hofkanzelleyd. 23. Jänner 1814. §. 3.

Die Erlaubniß, Ziegelbrennereyen auf dem Lande zu errichten, ist den Unterthanen von

der Dorf- oder Ortsobrigkeit, den Herrschaften aber von den Kreisämtern zu ertheilen.

Reggsv. 27. April 1804. §. 1.

Rücksichtlich Wiens, S. §. 34.

Rücksichtlich des aufgehobenen kreisämtlichen Gewerbsbestättigungsrechtes inner zwey Meilen um Wien, Siehe §. 14. und in Rücksicht der ihnen abgenommenen Recursinstanz. S. §. 129.

§. 24.

Bisheriges ämtliches Verhältniß der Stadthauptmannschaft in Gewerbs- und Handelssachen.

Wiewohl die Auflösung der Stadthauptmannschaft vermög allerhöchster Entschliessung vom 20. Jänner 1818 beschlossen worden ist, so scheint es hier doch an der Stelle zu seyn, ihren bisherigen Wirkungskreis in Gewerbs- und Handelssachen anzuführen, da dessen Kenntniß auch nach erfolgter Auflösung, noch längere Zeit von practischem Werthe bleiben wird.

Die Stadthauptmannschaft wurde nähmlich als eine Mittelbehörde zwischen der Landesstelle und dem Wiener Magistrate, dann den verschiedenen Obrigkeiten inner den Linien aufgestellet.

Hofkanzelleyv. 10. April 1807.

Insbesondere war überhaupt das Verhältniß der Stadthauptmannschaft zu den Obrigkeiten auf den Freygründen eben dasselbe, wie jenes eines Kreisamtes auf dem Lande zu den, demselben in politischen Angelegenheiten untergeordneten Obrigkeiten;

Reggs. Circ. 13. August 1807. §. 1.

Digitized by Google

und unter die Hauptgeschäftszweige der Stadthauptmannschaft gehörte unter andern auch das Gewerb- Fabrik- und Handlungswesen.

Amtsunterricht für die Stadthauptmannschaft 13. Aug. 1807. §. 8.

Weil ferner die zunächst um Wien gelegenen, zu dem Policeybezirke der Policey-Oberdirection einverleibten Ortschaften in Gewerbsrücksichten genau mit der Stadt Wien und mit den Gewerben daselbst verbunden sind; so wurden in Gewerbsangelegenheiten auch diese Ortschaften von der Stadthauptmannschaft abhängig gemacht, daher diese Geschäfte, anstatt, wie vorher an das Kreisamt, bisher an die Stadthauptmannschaft ihren Zug nehmen mußten;

Eod. §. 19.

und da dieser §. 19. deutlich nach sich brachte, daß, weil die zunächst in Wien gelegenen zu dem Policeybezirke einverleibten Ortschaften in Gewerbsrücksichten genau mit der Stadt Wien und den Gewerben daselbst verbunden sind, in Gewerbsangelegenheiten auch diese Ortschaften von der Stadthauptmannschaft abzuhängen, und daher auch diese Geschäfte, statt an das Kreisamt, an die Stadthauptmannschaft ihren Zug zu nehmen hatten, so wurde befohlen, bey dieser Vorschrift stehen zu bleiben, und in deren Folge waren die Gewerbsgeschäfte inner dem Policeybezirke noch weiters von der Stadthauptmannschaft zu behandeln.

Hofkanzleyv. 10. März 1808. Reggs. Int. 24. März 1808.

Digitized by Google

In diesen Policeybezirk gehören bisher: 1. das Barnabiten Collegium zu St. Michael mit a. Fünfhaus, b. Sechshaus, c. Währing. — 2. Braunhirschen, 3. Hundsthurm, 4. Jägerzeil, 5. Klosterneuburg Stift, rücksichtlich Neulerchenfeld, 6. Konradswerth, 7. Lichtenthal, 8. Metropolitan-Domkapitel, rücksichtlich a. Mariahilf, b. Herrnals — 9. Penzing, rücksichtlich a. Rustendorf, b. Reindorf — 10. Schaumburgerhof, 11. Schotten-Stift, mit a. Breitenfeld, b. Neubau und Neustift, c. Oberneustift und Schottenfeld, d. St. Ulrich obern und St. Ulrich untern Guts — 12. Staatsrealitäten-Grundbuchsamt, a. Himmelpfortgrund, b. Sporkenbüchel — 13. Wiener-Magistrat über den Burgfrieden, als: a. Alster Vorstadt, b. Alte Wieden, c. Althan, d. Laimgrube, e. Landstraße, f. Leopoldstadt, g. Neue Wieden, h. Roßau, i. Weißgärber — 14. Wiener Magistrat als Herrschaft, a. Altlerchenfeld, b. Erdberg, c. Gumpendorf, d. Hungelbrunn, e. Josephstadt, f. Lorenzergrund, g. Margarethen, h. Magdalenengrund, i. Matzleinsdorf, k. Michelbayrischer Grund, l. Nickolsdorf, m. Rein-

prechtsdorf, n. Spittelberg, o. Strotzischer Grund, p. Thury, q. Windmühl.

Wie nun die diesen Bezirk betreffenden Gewerbs- und Handelsgeschäfte für die Zukunft zu behandeln seyn werden, stehet zu erwarten.

§. 25.

Bisheriges Verleihungsrecht mehrerer Beschäftigungsrechte.

a. Erzeugungs Befugnisse.

Nach dem mit Patent vom 24. Jänner 1800 festgesetzten Wirkungskreise der Landesstelle, gehörte die Bewilligung aller Gewerbsbefugnisse, deren Ertheilung nicht ohnehin schon der Ortsobrigkeit eingeräumt ist, den Länderstellen.

Nach Einführung der Stadthauptmannschaft wurde aber dieses Recht, Schutzbefugnisse und Fabriksmässige Befugnisse zu ertheilen, (hinsichtlich des W. Policeybezirkes S. §. 24.) der Stadthauptmannschaft übertragen,

Hofkanzelleyv. vom 10. April 1807. §. 6. c. d.
Stadthauptmannschafts Instr. 13. August 1807. §. 21.

so daß der Wiener Magistrat mit seiner Vorstellung in Betreff des ihm abgesprochenen Rechtes zur Verleihung der Gewerbsschutzbefugnisse abgewiesen wurde.

Hofkanzelleyd. 9. July 1812. Reggs. Int. 23. July 1812.

Welcher Behörde dieses Befugniß-Verleihungsrecht eingeräumt werden wird, stehet zu erwarten.

Welches Gewerbsbestätigungsrecht bisher die Wiener Stadthauptmannschaft hatte, kommt im §. 16. vor.

Digitized by Google

§. 26.

Beschaffenheit des Lohnwagenamtes in Wien.

Nachdem das Lohnwagenamt in Wien auf die Ertheilung der sogenannten Licenzen auf Fuhrwerke einen wesentlichen Einfluß nimmt, S. besondere Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, so kommt auch hier davon zu handeln.

Vermög höchsten Patentes vom 2. Decemb. 1697 wurde nähmlich, da das eingegangene Allmosen, zur Verpflegung der in- und außer dem damahls errichteten großen Armenhause befindlichen Armen nicht hinreichte, zur einigen Beyhülfe desselben angeordnet: daß, wer von den Landkutschern, Roßauleihern oder Fuhrleuten, in- vor- und um die Stadt Wien, künftig einen Lohnwagen, Chaise oder Calesche zu halten verlange, sich bey dem Armenhaus-Einnehmeramte anmelden, und von jedem Wagen monatlich 3 fl. vorhinein, in die Armenhaus-Cassa, um so gewisser erlegen sollte, als im Widrigen demjenigen, der sich nicht gemeldet, und den Aufschlag von monatlich 3 fl. vorhinein nicht bezahlet hat, solcher ohne Weiterm weggenommen, confiscirt, das Drittel hiervon dem An-

geber erfolgt, das Uebrige aber dem Armenhause zugewendet werden soll.

Die Wägen derjenigen, welche die Licenz vom Armenhause erhalten hatten, und den Aufschlag davon in der vorgeschriebenen Zeit nicht bezahlten, wurden von den Uebergehern gleich abgehohlt, solche in das Armenhaus, wo mehrere Stallungen und Schupfen vorhanden waren, geführet, dort eingesperrt, und nicht eher freygelassen, als bis die Zahlung erfolgte.

Späterhin kam das Lohnwageneinnehmeramt aus dem Armenhause in das Bürgerspital in der Stadt, wo es viele Jahre bestand.

Als aber das Bürgerspital zu bauen angefangen wurde, so wurde von Kaiser Joseph II. dem Wiener Magistrate aufgetragen, das Locale für dieses Amt herzugeben.

Auf diese Weise kam das Lohnwagenamt zum Wiener Magistrate, von dem es aber ganz unabhängig war.

Da die Entstehung des Lohnwagenamtes bloß die Eintreibung der Beträge für den Armenfond zum Grunde hat, in welcher Hinsicht dasselbe auch in keiner Beziehung unter den Magistrat, sondern bisher unter die Leitung der Stadthauptmannschaft gehörte, welche ohnehin sämmtliche Armenfonds zu leiten, und darüber die Aufsicht zu führen hatte, so wurde der Stadthaupt-

Digitized by Google

mannschaft aufgetragen, dieses Lohnwagenamt sogleich ganz unter ihre Oberleitung zu übernehmen.

Reggsd. 19. July 1810.

Wem dieses Lohnwagenamt bey der nun aufgelösten Stadthauptmannschaft, untergeordnet werden wird, stehet zu erwarten.

Das Lohnwagenamt bestehet übrigens gegenwärtig aus einem Einnehmer mit einem Gehalte von 800 fl., einem Controllor mit 400 fl. Gehalt, und aus 2 Uebergehern, jeder mit einem Gehalte von 250 fl.

Die Amtsgeschäfte des Einnehmers und Controllors bestehen:

a) In Ausfertigung der Licenzen.
b) In Einschreibung der Veränderungen in das Standprotocoll.
c) In Führung der 2 Journale über die tägliche Einnahme und Ausgabe.
d) In Verschreibung, Eintragung und Abthuung der geschehenen Zahlungen in den Contibüchern.
e) In Ausziehung der Rückstände aus den Contibüchern und Verfassung des monathlichen Ausweises derselben, dann
f) Verfassung des Verzeichnisses über die

monatliche Einnahme von den Tragfesseln, und

g) des monatlichen Ausweises des Standes über den Zuwachs und Abgang der Stadt- und Vorstadtlohnwägen.

h) In Erstattung der Anzeigen und Berichte bisher an die Stadthauptmannschaft, so wie an die Polizeyoberdirection, z. B. wenn um Nachsicht der Rückstände oder um Verlängerung des Termins zur Bezahlung derselben angesucht wird, oder wenn von der Polizeyoberdirection bey Anschreibung neuer Wägen die Auskunft über die noch haftenden Rückstände u. dgl. verlangt wird,

i) Verfassung des Präliminar-Systemes u. s. w.

Die Amtsverrichtungen der Uebergeher bestehen in folgendem:

a) In dem Einsagen der in der vorgeschriebenen Zeit zur Zahlung nicht erschienenen Parteyen auf den verschiedenen Vorstadtgründen.

b) Im Nachsehen auf den Plätzen, ob die im Contobuche ausgeschriebenen Wägen nicht gleichwohl fahren, oder an andere Fiacker ausgeliehen worden.

Digitized by Google

c) In Nummerirung der neuen Wägen, und auch der alten, wenn die Nummern verlöschen. Endlich

d) in Sperrung der Wägen.

I. Abschnitt.

Wirkungskreis des Mercantil- und Wechselgerichtes in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 27.

Zweyfache Bestimmung des Mercantil- und Wechselgerichtes. Unterordnung desselben.

Das Mercantil- und Wechselgericht, (welches im Lande unter der Ens aus einem Präsidenten, 4 Räthen und Referenten, 2 Mercantil-Beysitzern und 2 Substituten mit k. k. Rathstitel, einem Secretär und einem Rathsprotocollisten, dann dem nöthigen Kanzelleypersonale, und den erforderlichen Inventurs-Schätzungs-Commissären und Schätzleuten bestehet) hat eine zweyfache Bestimmung, nähmlich a) für Rechtsfälle, und b) für politische Angelegenheiten.

Hofkammerd. 20. März 1816.

So wie dasselbe in ersterer Beziehung den Obergerichten untergeordnet, und an das im Rechtswege eingeführte Verfahren gebunden ist, eben so ist dasselbe in letzterer Hinsicht unmittelbar unter die politischen Ober-

Digitized by Google

behörden gestellet, und zur Befolgung der für das Verfahren im politischen Wege bestehenden Vorschriften gehalten.

Damit nun die zweyfache Bestimmung des Mercantil- und Wechselgerichts genau unterschieden werde, wurde ihm von der k. k. Hofkammer bedeutet: man erwarte das Mercantil- und Wechselgericht, in welchem sie immer eine in ihrem Wirkungskreise ausgezeichnete Behörde erkannte, werde in Hinkunft zwischen den zur rechtlichen, und den zur politischen Verhandlung gehörigen Gegenständen die ohnehin nicht schwere Unterscheidung zu machen, und in Hinkunft in Hinsicht der letztern den ihr vorgesetzten politischen Oberbehörden eben so Folge zu leisten wissen, wie dasselbe in allen Rechtsgegenständen sich gegen die Obergerichte zu benehmen gewohnt ist.

Eod.

Hier kann nun nur von der politischen Wirksamkeit des Mercantil- und Wechselgerichtes die Rede seyn.

§. 28.

Politische Wirksamkeit des Mercantil-

Die politische Wirksamkeit des Mercantil- und Wechselgerichtes bezieht sich: a) auf die Besorgung der Fonds-Ausweisun-

gen und Firmen-Protocollirungen. b) auf die Protocollirung der Procura S. auch §. 4. und c) auf die Begnehmigung der Oblatorien, wovon im Th. I. §. 572 gehandelt wurde. und Wechselgerichtes.

ad a. Das Mercantilgericht hat bey Errichtung einer Handlung alle Obsorge dahin anzuwenden, daß das Geschäft recht dotirt, das Capital auch sicher und richtig, mithin der angehende Negotiant oder dessen Gesellschafter, mit keiner unrichtigen Gerhabschaft, zweifelhafter oder sonst schweren Verrechnung verstricket, noch mit anderweiten Schulden beladen, oder doch zu deren Befriedigung außer dem Handlungsfonde mit genugsamen Mitteln versehen sey, welches besonders rücksichtlich der weiblichen Sprüche zu beobachten ist.

Falliten-Ord. 18. August 1734. I. §. 11. Handl. und Fallit. Ord. 19. Jänner 1758. §. 8.

Dasselbe hat alles das zu befolgen, was durch die im Jahre 1734 ergangene Falliten-Ordnung, sowohl wegen Untersuchung und Protocollirung des Handlungsfondes, Trennung der Handlungsgesellschaften, oder Umschreibung der Firmen, als auch in Ansehung der weiblichen Sprüche und Geschenke festgesetzet wurde,

S. Th: I. §§. 470 bis 475 und von 542 bis 597.

und wo es um Errichtung einer neuen Handlung, oder

auch um eine Uebertragung, folglich um die Ausweisung des erforderlichen Handlungsfondes zu thun ist, hat das Mercantil- und Wechselgericht den Befund jedesmahl an den n. ö. Commercien-Conseß (jetzt Regierung) zu berichten, und darüber die Resolution zu gewärtigen.

Wechselpat. 1. October 1763.

Jeder Großhändler hat seinen Fond beym Mercantil- und Wechselgerichte auszuweisen, seine Firma daselbst einzutragen, und die etwaige Handlungsgesellschafter gehörig protocolliren zu lassen.

Großhandlungs Privilegium 23. May 1774. §. 6.

Auch bey den, durch den Wiener Magistrat zu verleihenden bürgerlichen Kleinwarenhandlungsbefugnissen hat selbes gleichen Einfluß zu nehmen;

Hofd. 30. September 1790.

und über das Gesuch des Wiener bürgerlichen Handelsstandes, daß die Fondsausweise zur Erhebung der Wahrheit und Richtigkeit der vorkommenden Fondsbeträge ihm zugewiesen werde, wurde erinnert: daß dieser Antrag unzulässig sey, und sich offenbar gegen den competenten Wirkungskreis des Mercantil- und Wechselgerichtes verstoße, das ohnehin auch aus Mitgliedern des Wiener Großhandlungs-Gremiums und des bürgerlichen Handelsstandes bestehet, welche auf die Fondsausweisung der Handlungswerber den erforder-

Digitized by Google

lichen Einfluß zu nehmen, und die nöthigen Aufschlüsse zu liefern, berufen sind.

Com. Hofkammerv. 19. Jänner 1819.

Nur die Unterthanen der ottomannischen Pforte haben ihre Firmen, Handlungsgesellschaften und Societäts-Contracte bey dem Landrechte protocolliren zu lassen.

S. Th. I. §. 843.

Ad b. Alle Kaufleute sollen die Vollmacht, die sie einem von der Gesellschaft, den Buchhaltern oder sonst einem andern außer der Gesellschaft, Geschäfte zu verrichten auftragen, bey dem Wechselgerichte anzeigen, damit diese Vollmacht und Firma vorgemerket, und dem, welchem daran gelegen ist, davon Nachricht gegeben werde, was auch in den Oblatorien zu geschehen hat;

Wechsel-Ordnung vom 1. October 1763. §. 8.

denn alle Acceptationen der Wechselbriefe, welche von Frauen, Bedienten, oder andern, die von den Principalen keine schriftliche, bey dem Wechselgerichte deponirte Vollmacht haben, geschehen, sind rücksichtlich des Principalen, unkräftig.

Eod. §. 28. S. Th. I. §§. 571. 585. 588.

§. 29.

Mit Hofresolution vom 18. October 1763 wurden die Bittwerber wegen Antretung oder Uebernahme

In wie fern sich

das Mercantil- und Wechselgericht in Würdigung der Handlungsverleihungen einzulassen, hat, in wie fern nicht.

einer Handlung, an das n. ö. Mercantil- und Wechselgericht als erste Instanz zur Darthuung ihrer Eigenschaften und Verdienste, nebst dem statutenmässigen Handlungsfond angewiesen.

Hierauf folgten folgende Verordnungen:

Der Wiener Magistrat hat, nach der Absicht der allerhöchsten Entschliessungen vom 19. August und 30. September 1790. S. §. 13. nur die Quaestionem an, ob nähmlich in der Stadt, und in den Vorstädten inner den Linien neue Kleinhandlungen zu errichten; die alten zu übertragen, oder die Befugnisse zu erweitern seyen, nach Vernehmung der Behörden, vorläufig, zu entscheiden, mithin kann das Mercantil- und Wechselgericht sich nicht eher in eine Handlung über die Eigenschaften eines Handlungswerbers einlassen, bis selber nicht mit einem Bescheide des Magistrats dazu qualificiret ist.

Hingegen stehet dem Magistrate nicht zu, den Vorgang des Mercantil- und Wechselgerichtes bey der Ausweisung zu superarbitriren; folglich sey auch die Mittheilung der dazu gehörigen Acten an den Magistrat überflüssig.

Das Wechselgericht habe vielmehr die Partey wegen Unzulänglichkeit des Ausweises selbst zu beschei-

Digitized by Google

den, welcher sodann bevorstehe, darüber an die Regierung zu recurriren;

Hofd. 27. Dezember 1790.

und da dem Magistrate durch diese höchste Vorschrift nur die Entscheidung der Frage (quaestionis an) nähmlich, ob die Zahl der Kleinhandlungen in Wien zu vermehren, oder die Befugnisse zu erweitern seyn? nach Vernehmung der Behörden zu entscheiden, eingeräumet wurde, dagegen aber dem Mercantil- und Wechselgerichte die Beurtheilung der Eigenschaften und Verdienste der Handlungswerber, dann die Erörterung des Fonds zustehet, so wurde der Magistrat wiederhohlt angewiesen, sich künftighin nach dieser höchsten Vorschrift zu benehmen, und nicht aus den ihr gesetzten Schranken zu treten, mithin von aller Einmengung und Entscheidung anderweitiger Handlungsgegenstände sich zu enthalten.

Reggsv. 19. October 1792. 18. Jänner 1793.

Ein späterer Vorschlag, wodurch dem Wechselgerichte die eigentliche Verleihung der Kleinhandlungen zugewendet werden will, wurde jedoch unausführbar, und den bestehenden Verordnungen zuwider erkannt.

Unausführbar, weil das Wechselgericht, seiner Wesenheit zu Folge, eine gerichtliche und keine politische Stelle ist, die Verleihung der

Kleinhandlungen aber nur als ein politischer Gegenstand betrachtet werden kann. Den bestehenden Verordnungen aber, wurde dieser Vorschlag zuwider befunden, weil die Hofdecrete vom 4. April 1791 und vom 4. October 1802 die ausdrückliche Weisung enthalten, daß die Verleihung aller Gewerbe, mit Ausnahme der Großhandlungsrechte und förmlichen Fabriksbefugnisse, den Magistraten in den Städten, und den Ortsobrigkeiten auf dem Lande überlassen seyn soll. S. §. 12.

Hofkammerv. 9. July 1807. §. 6.

Alle diese Verordnungen erhielten endlich durch das Commerz-Hofcommissionsdecret vom 14. Decemb. 1816 eine genauere Bestimmung und rücksichtlich wesentliche Abänderung, welche Verordnung bereits oben im §. 4. ihrem ganzen Inhalte nach angeführet worden ist, und wornach dem Mercantil und Wechselgericht hinsichtlich der Handelsverleihungen nichts weiter mehr zustehet, als die Besorgung der Fondsausweisung, der Firmaprotocollirung und der Protocollirung der Gesellschaftsverträge. Uebrigens werden die erforderlichen Erhebungen wegen der Großhandlungen durch das Wechselgericht eingeleitet,

Reggsv. 10. October 1807. S. auch §. 51.

Digitized by Google

welches dabey, nebst den Gliedern des Wechselgerichtes, jedesmahl auch zwey Landräthe und zwey W. Magistratsräthe von bewährter Rechtschaffenheit und die ausser aller Verbindung mit den Competenten stehen, beyzuziehen hat.

Hofkammerv. 26. März 1804.

§. 30.

Das Mercantil- und Wechselgericht hat übrigens über die Handelsgesuche nur jenes Gremium zu vernehmen, in welches der Bittsteller aufgenommen zu werden verlangt. Welches Handels-Gremium vom Wechselgerichte zu vernehmen ist.

Hofdesch. 14. April 1788.

Die übrigen nähern Bestimmungen sind bereits am gehörigen Orte verhandelt worden, und kommen auch noch im II. Th. der besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde vor.

§. 31.

Im politischen Verfahren ist es nicht nur durchaus gewöhnlich, sondern selbst vorschriftsmässig, daß Erhebungs- Vernehmungs- oder Untersuchungsprotocolle bey dem Abschlusse der einvernommenen Parteyen nochmahls vollständig vorgelesen, und von denselben, wenn sie nichts zu erinnern, oder beyzufügen haben, eigenhändig unterfertiget werden. Wie sich das Mercantil- und Wechselgerichte bey solchen und ähnlichen Ver-

Digitized by Google

nehmungen benehmen soll.

Diese Vorschrift ist daher auch von dem Mercantil- und Wechselgerichte bey der dort vorkommenden, in den politischen Geschäftskreis gehörigen Erhebungen, Vernehmungen, oder Untersuchungen ohne Rücksicht auf das für seine Verhandlungen über Rechtsgegenstände eingeführte Verfahren, wenn solches auch die Sanction der Obergerichte haben sollte, genau zu befolgen.

Hierdurch behebt sich aber auch die Nothwendigkeit und selbst die Zweckmässigkeit, solche Protocolle, wie es bisher geschah, in pleno consilio aufzunehmen, und in das Rathsprotocoll selbst einzuschalten.

Hofkammerd. 20. März 1816.

Dasselbe hat endlich, wo es sich um eine Entscheidung im politischen Wege, besonders wegen eines Strafurtheiles handelt, die Protocolle von den Parteyen eigenhändig unterfertigen zu lassen.

Reggsv. 25. December 1815. Reggsv. 30. Jänner 1816. S. auch §. 47.

II. Abschnitt.

Wirkungskreis der Landesstelle in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 32.

Bestimmung derselben im

Der Wirkungskreis der Landesstelle in Gewerbs- und Handelssachen ergibt sich schon aus den in diesem Werke entwickelten positiven Bestimmungen.

Digitized by Google

Mit Hofdecret vom 30. März 1770 wurde ihr alle Sorgfalt auf die Aufnahme des Fabriksweſens aufgetragen, mit höchſter Entſchlieſſung vom 10. April 1782 aber, ihr alle Handwerksſachen zugewieſen; und den Länderſtellen iſt das Befugniß, der Bewerbſamkeit und National-Induſtrie allen nöthigen Vorſchub zu geben, und ſelbe wider alle Vorurtheile, Hinderniſſe und Neckereyen nachdrücklichſt zu ſchützen eingeräumt, oder vielmehr als eine ihrer vorzüglichſten Pflichten anempfohlen. Allgemeinen.

Reggs. Inſtr. 26. May 1786. §. 27.

Bey den Zünften iſt insbeſondere den Länderſtellen das Befugniß geſtattet, überhaupt in allen Zunft- und Handwerksſachen ohne Rückſicht vorzugehen. Nur wurden die Verleihungen neuer, und die Beſtätigungen alter Zunft- und Innungsartikel, und die gegen die Verfügungen der Landesſtellen einkommenden Beſchwerden ausgenommen.

Eod. §. 27.

Der Regierung liegt hiernach die allgemeine Aufſicht über Gewerbe und deren Erzeugniſſe, von Amts- und Pflichtswegen von ſelbſt ob.

Hofkanzelleyv. 30. Juny 1792.

Digitized by Google

§. 33.

In welcher Beziehung hiervon zu handeln kommt.

Die Landesstelle ist 1. in einigen Beziehungen verleihende Behörde, 2. und zweyte Recursinstanz, von welcher letzteren §. 129. gehandelt wird.

§. 34.

ad 1. Verleihungsrecht, ad a. hinsichtlich mehrerer Beschäftigungsrechte. Förmliche k. k. Landesfabriken, dann Eisen- und Blechhammer, Glashütten, Potaschensiedereyen, Ziegelbrennereyen.

Die Landesstelle hat das Verleihungsrecht, theils a. hinsichtlich mehrerer Beschäftigungsrechte, theils b. hinsichtlich der Nationalität und Religion der Bewerber.

Ad a. Der Landesstelle ist die Verleihung der förmlichen Landes-Concessionen vorbehalten.

Hofv. 4. April 1791.

Landesfabriksbefugnisse zu verleihen, bleibet fernerhin der Landesstelle vorbehalten.

Hofkanzleyv. 10. April 1807. §. 6. d.

Den Länderstellen ist also die Ertheilung der Landesfabriksbefugnisse, in so weit dieselben kein Privativum, keine Unterstützung von Seite des Aerariums fordern, und auf andere Provinzen nicht wirken, eingeräumt,

Reggs. Instr. 26. May 1786. §. 25. Amtsunterricht der Stadthauptmannschaft vom 13. August 1807. §. 21. Pat. 11. Jänner 1810. §. 2.

doch soll über Landesfabriksbefugnisse, die in ein Innungsgewerbe einschlagen, jederzeit das Gutachten

Digitized by Google

von dem Wiener Magistrate abgefordert werden, damit den Beschwerden, die nach der Hand entstehen können, desto mehr vorgebeugt werde.

Hofd. 12. July 1796.

Auch hatte bisher bey Landesfabriksbefugnißverleihungen die Stadthauptmannschaft ihr Gutachten abzugeben.

Amtsunterricht der Stadthauptmannschaft vom 13. August 1807 §. 21.

Es haben übrigens die Obrigkeiten ihrer Aeußerung über angesuchte Landesfabriksbefugnisse immer auch zugleich den Steuervorschlag beyzufügen, und die gehörig ausgefüllte Gewerbstabelle beyzuschliessen.

Reggev. 3. März 1813.

Für Wien hatte jedoch, bey dem Umstande, daß der Magistrat auf die Verleihung der Fabriksbefugnisse gewöhnlich gar keinen Einfluß nimmt, bisher die Stadthauptmannschaft sich bey den Erhebungen über angesuchte Landesfabriksbefugnisse, einverständlich mit der Fabriks-Inspection, immer in eine genaue Kenntniß der zur Besteuerung nöthigen Daten zu setzen, von dem Magistrate sodann die gehörig ausgefüllte und mit dem Steuervorschlage versehene Gewerbstabelle einzuhohlen, selbe zur vorläufigen Würdigung auch der Fabriken-Inspection mitzutheilen, und mit dem

Digitized by Google

Gutachten über die Verleihung des Landesfabriksbefugnisses zugleich der Regierung vorzulegen.

Reggsv. 11. März 1813.

Die Regierung ertheilet ferner die Bewilligung zur Errichtung von Eisen- und Blechhammern, Glashütten und Potaschensiedereyen; und ohne diese Bewilligung ist deren Errichtung unter einer Strafe von 1000 fl. verbothen.

Eine Ausnahme hinsichtlich dieses Verleihungsrechtes der Landesstelle enthält der §. 51.

Pat. 1. July 1813. §. 10.

Auch hat es noch ferner bey der Beobachtung, daß die Ertheilung der Befugnisse zu Ziegelbrennereyen inner den Linien, nach dem 5. §. des Ziegelpatentes vom 3. Juny 1773 der n. ö. Regierung nur allein vorbehalten bleiben soll, sein Verbleiben.

Reggsv. 12. Juny 1804.

§. 35.

Kaffehhäuser auf dem Lande.

Keine Obrigkeit auf dem Lande (Städte und Märkte nicht ausgenommen) soll befugt seyn, ein Kaffehhausgewerbe, und was diesem gewöhnlich anklebt, als: die Haltung eines Billards u. s. w. ohne Genehmigung der Landesstelle zu verleihen.

Hofkanzelleyv. 9. Febr. 1803.

Stärk- und Haarpuderverschleißrechte und Kammachergewerbe in Wien.

Auch Stärk- und Haarpuderverschleißbefugnisse in Wien, sind von Regierung,

und nicht von der Bancalgefällen-Administration zu ertheilen.

Hofentschl. 11. Febr. 1785.

Rücksichtlich der Kammachergewerbe S. §. 22.

§. 36.

Chirurgische Gewerbe. Vernehmung der medicinischen Facultät dabey.

Die Verleihung und Veräußerung der verkäuflichen chirurgischen Gewerbe, hat künftighin wie bisher, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu geschehen.

Bey Verleihung der Personalbefugnisse dieser Gewerbe aber, ist die medicinische Facultät, vorher über die sich meldenden Competenten zu befragen; weil den Besitz der Personalgewerbe, größere Geschicklichkeit und Fähigkeit, nicht aber ein größerer Geldanboth bestimmen soll, worüber die medicinische Facultät die verläßlichste Auskunft geben kann.

Reggsv. 23. September 1794.

Damit nun die Gewerbe der Wundärzte zum Besten des Publicums gehörig vertheilet, und nicht in einigen Gegenden zusammengehäuft, in andern aber zu sehr von einander entfernt seyen, so ist durch Hofdecret vom 12. May 1798 verordnet: daß nur in jenen Ortschaften und Gegenden chirurgische Gewerbe, um sie nicht zu sehr zu vervielfältigen, errichtet werden dürfen, wo es das Kreisamt und die Ortsobrigkeit

gemeinschaftlich nöthig und nützlich finden, mit dem durch eine fernere Verordnung vom 8. July 1798 beygefügten Befehle, daß bey Errichtung eines neuen chirurgischen Gewerbes, das Kreisamt an die Landesstelle Bericht erstatten soll, damit dieselbe die nöthige Kenntniß erhalte, in welchen Orten chirurgische Gewerbe errichtet, und sowohl aus der Chirurgie als aus der Geburtshülfe, geprüfte Wundärzte vorhanden seyn.

Die Kreisämter wurden daher angewiesen, diese höchste Entschliessung, sämmtlichen Ortsobrigkeiten seines Viertels zur Darnachachtung in künftigen Fällen, bekannt zu machen, auch sämmtliche Kreisärzte und chirurgische Gremien davon zu verständigen, und jedesmahl, bevor ein neues chirurgisches Gewerbe errichtet wird, darüber Bericht an Regierung zu erstatten.

Reggsv. 21. July 1798.

§. 37.

Buchhandel, Buchdruckerey. Kupferdruckerey, Steindruckerey.

Niemand ist berechtiget, eine Buch- oder Kupferdruckerey zu errichten, er habe denn zuvor bey der Landesstelle um die Erlaubniß angesuchet, und solche, nach vorläufiger Ausweisung über die vorschriftmässig erforderlichen Eigenschaften, erhalten,

Buchhandl. Pat. vom 18. März 1806.

denn da die Buchdrucker der strengsten Policeyaufsicht und den Censursgesetzen unterworfen sind, so haben

Digitized by Google

die Ortsobrigkeiten in Zukunft vor Verleihung dieses Gewerbes, die Bewilligung der Landesstelle einzuhohlen.

Hofd. 26. Septbr. 1805.

Die Verleihung eines Steindruckereybefugnisses in erster Instanz, stehet endlich ebenfalls den Länderstellen, im Einverständnisse mit der Policey- und Censurs-Behörde, zu.

Hofd. 12. May 1818. Reggs. Circ. 20. May 1818. §. 2.

§. 38.

ad b. Hinsichtlich der Nationalität und Religion der Gewerber. Befugnisse an Türken und Juden.

Das Handlungsbefugniß wird von den Türken, die sich zu österreichische Unterthanen erklären, nicht durch diese Erklärung erhalten, sondern ist erst bey jedes Landes Commerzien Consesse (jetzt Landesstelle) anzusuchen, und dessen (deren) Entscheidung abzuwarten.

Hofd. vom 19. März 1770. §. 1.

Man hat mit der Entscheidung über die allgemeinen Veranstaltungen, welche in Ansehung der Handlungsbefugnisse der türkischen Handelsleute, die als k. k. Unterthanen aufgenommen werden, vorzukehren sind, aus Ursachen, die auf die allgemeinen Staatsverhältnisse Beziehung haben, zurückgehalten; die Regierung hat aber inzwischen in den einzelnen vorkommenden Fällen ihr Amt, den bis jetzt bestehenden Vorschriften gemäß, zu handeln; und es bleibt der Partey, die sich zu beschwe-

Digitized by Google

ren Ursache zu haben glaubet, unbenommen, sich deßhalb an die Hofstelle zu wenden.

Hofkanzelleyd. 25. Sept. 1795.

Das Befugniß der türkischen Unterthanen, die in österreichische Bothmäßigkeit treten, auf den Handel im Großen, sind keine allgemeinen Großhandlungsbefugnisse, daher deren Verleihung der Regierung überlassen bleibet.

Hofkammerd. 1. October 1811.

Uebrigens ist dem Mercantil- und Wechselgerichte aufgetragen, in dem wegen Ertheilung eines solchen Befugnisses zu erstattenden Berichte jedesmahl dem dießfälligen Gutachten zugleich den Vorschlag über die Steuerbemessung beyzufügen.

Reggsv. 3. März 1813.

In wie fern die Regierung an Juden Gewerbe und Handlungen zu verleihen hat, kommt im Theile I. §. 136 vor.

III. Abschnitt.

Wirkungskreis der vereinten Hofkanzelley, Commerzhofkommission, und allgemeinen Hofkammer, in Gewerbs- und Handelssachen.

I. Absatz.

Wirkungskreis der vereinten Hofkanzelley, in Gewerbs- und Handelssachen.

Digitized by Google

§. 39.

Vereinte Hofkanzelley als oberste Recurs-Instanz, in Policey-Gewerbssachen.

Die k. k. vereinte Hofkanzelley ist die oberste Recurs-Instanz in Policey-Gewerbssachen; daher die Landesstelle alle Berichte über Policey-gewerbe, welche als solche in den bestehenden Schema über sämmtliche Gewerbe I. Theil §. 72. aufgeführet sind, bis zu einer allgemeinen Gewerbs-Regulirung, worüber die nähere Mittheilung seiner Zeit erfolgen wird, an die Hofkanzelley zu erstatten hat.

Hofkanzelleyv. 9. April 1818.

Auch wurde die Landesstelle mit Bescheid des Directoriums in Cammeral- und politischen Sachen vom 5. July 1796 angewiesen, Befugnisse zur Errichtung eines Bräuhauses nicht für sich zu ertheilen, sondern solche, nach vorausgegangener Einvernehmung der dabey interessirten Parteyen, mit ihrem Gutachten der Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen.

II. Absatz.

Wirkungskreis der k. k. Commerzhofkommission.

§. 40.

Ursprüngliche Bestimmung derselben.

Zur Regulirung der Commerzangelegenheiten wurde die Errichtung einer eigenen Commerzhofkommission beschlossen, welche sich mit den Vorschlägen zur Verbesserung in Gewerbs- Fabriks- und Handelsgegen-

ständen, mit Rücksicht auf die Verhältnisse und das Interesse der einzelnen Erbländer, und der gesammten Monarchie, zu beschäftigen, angewiesen wurde.

In dieser Beziehung wurde ihr nicht nur die bereits bestehende Zolltariffs-Commission untergeordnet, sondern sie wurde auch ermächtiget, die nöthigen Auskünfte von den Behörden auf dem kürzesten Wege einzuhohlen, und im Erfordernißfalle, Handelsleute und Fabrikanten von den bedeutendsten Handels- und Fabriksplätzen der Monarchie zu berufen, und ihre Ansichten, Wünsche und Vorschläge über Anstalten und Maßregeln zur Belebung des Handels und der Industrie zu vernehmen.

Allerh. Cabinetsschreiben vom 11. July 1816.
Finanzminist. Decret vom 19. July 1816.
Regierungs-Präsidialdecret vom 22. July 1816.

§. 41.

Erweiterung ihres Wirkungskreises.

Mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Sept. 1816 wurde das Geschäft der neu errichteten Commerzhofkommission bestimmt, und deren Wirkungskreis auch auf die currente Leitung der Fabriks-Gewerbs-Zoll- und Handelsgegenstände ausgedehnt.

§. 42.

Wirksamkeit auf den

Dem Geschäftskreise der erwähnten Hofkommis-

sion ist, im Allgemeinen, der Umfang der ganzen Monarchie zugewiesen. Umfang der Monarchie.

Finanzminist. Decret vom 13. September 1816.
Reggs Int. 19. September 1816.

§. 43.

Nebst dem zur Commission gehörigen systemisirten Personale, wurde bestimmt, daß von Seite der königlichen ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzelley, von jeder, ein Hofrath als permanenter Beysitzer zu den Sitzungen der Commerzhofkommission abzuordnen sey, und daß letztere in jenen Fällen, welche vorzüglich das Interesse der Militärgrenze betreffen, auch den Grenzreferenten des k. k. Hofkriegsrathes beyzuziehen habe. Wer der Commission beyzuziehen ist.

Eod.

§. 44.

Die Commission hat zu behandeln, alle höheren Commerzgegenstände, als: a. Handelscontracte und Regulirung der Handelsverhältnisse mit anderen Staaten, dann b. Aufstellung der Consuln auf auswärtigen Handelsplätzen, Ertheilung der Instructionen für dieselben, Anerkennung fremder Consuln, sofern bey diesen Gegenständen bisher die Hofkammer oder die politischen Hofstellen Einfluß nahmen, Gegenstände ihres Wirkens. 1. Höhere Commerzgegenstände.

endlich c. die Mercantil-Tabellen, und Commerz- oder Industrial-Tabellen.

Eod.

§. 45.

2. Das Zollwesen.

Das Zollwesen überhaupt Th. I. §. 795 nähmlich: a. die Zollordnung, als Inbegriff der Vorschriften über das in Absicht auf die zu verzollenden Waren zu beobachtende Verfahren. b. Die Zolltariffe oder Bestimmungen der Ein- Aus- und Durchfuhrszölle. c. Die einzelnen Ausnahmen, Begünstigungen und Abweichungen von der Zollordnung und den Tariffen. d. Der Zollcordon, so weit es sich um die Grundsätze der Aufstellung und Regulirung desselben handelt.

Eod.

§. 46.

3. Navigations- Seeschiffahrtspolizey. Sanitäts- und Contumazanstalten.

Die Navigations- Seeschiffahrts-Polizey im ausgedehntesten Verstande mit Inbegriff der Hafenpolizey, dann Gegenstände des öffentlichen und Privat-Seerechtes, so weit die politischen Behörden darauf Einfluß nehmen können.

Die Sanitäts- und Contumaz-Anstalten.

Eod.

§. 47.

4. Mercantil- und Wechselgerichtsangelegenheiten

Mercantil- und Wechselgerichts-Angelegenheiten, so weit solche dem Wirkungskreise der politischen Behörden unterliegen, als:

Fondsbestimmungen und Ausweisungen, Protocollirungen der Firmen, und Societäts-Contracte, Einziehung der Handelsbefugnisse in Concursfällen und dergleichen. in politischer Hinsicht.

Eod. S. auch §§. 27. bis 31.

§. 48.

Höhere Industrialgegenstände, als: a. Einführung ausländischer vorzüglicher Industrialzweige. b. Neue ausgezeichnete Fabrikations-Unternehmungen und technische oder chemische Erfindungen; c. Verleihung ausschliessender Privilegien, S. Th. I. §. 769. d. Unterstützung nützlicher Fabriken und Gewerbe. S. Th. I. §. 731. 5. Höhere Industrial-Gegenstände.

Eod.

§. 49.

Schutz-Aufsichts- und Bildungsanstalten, welche sich auf höhere Industrialgegenstände beziehen, wie a. die Commercialwarenstämpelung in organischer Hinsicht Th. I. §. 816. mit Ausschluß der Manipulations- und Contreband-Gegenstände; b. die Fabriken-Inspection, c. das polytechnische Institut und einige Zweige der Academie der bildenden Künste, soweit die Mitleitung dieser Anstalten der Hofkammer nicht bloß in finanzieller Hinsicht, sondern auch nach den Rück- 6. Schutz-Aufsichts- und Bildungsanstalten.

Digitized by Google

sichten des Commerces der Industrie und des Gewerbes und Kunstfleißes zugewiesen ist.

Eod.

§. 50.

7. Gewöhnliche Fabriks- und Commercialgewerbs-Leitung.

Die gewöhnliche Fabriks- und Commercial-Gewerbsleitung, und überhaupt alle Gegenstände, welche mittel- oder unmittelbar in das System oder die Administration der öffentlichen Commerz- und Industrialleitung eingreifen.

Eod.

§. 51.

a. Verleihung der Großhandlungsrechte und der Zuckerraffinerie-Befugnisse.

Hiernach ist sie a. Großhandlungsverleihungsbehörde.

Eod.

Die Länderstellen haben nähmlich die Großhandlungsbefugnisse nicht gleich selbst zu verleihen, sondern jedesmahl die Bewilligung der Hofstelle darüber einzuhohlen.

Hofkammerv. 26. März 1804.

Denn die Verleihung der Großhandlungsbefugnisse in Wien sind der Hofkammer (jetzt Commerzhofcommission) vorbehalten, weßwegen die Regierung diese Gegenstände, nach ordentlich gepflogener Rücksprache mit dem Handelsstande, dem Mercantil- und Wechselgerichte, dann der Bancalgefällen-Administration, mit ihrem Gutachten der Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen hat.

Hofkammerv. 30. April 1811.

Digitized by Google

Die Verleihung von Großhandlungsbefugnisse an tolerirte Juden hat jedoch jedesmahl im vorläufigem Einvernehmen mit der Hofkanzelley zu geschehen;

Hofd. 28. Februar 1817.

um so mehr muß daher auch bey Bewerbungen um Großhandlungsbefugnisse von Israeliten, welche in Wien nicht tolerirt sind, das Einvernehmen von Seite der Com. Hofcomm. mit der Hofkanzelley in Absicht auf die Toleranzverleihung gepflogen werden.

Com. Hofkv. 6. August 1817.

Uebrigens ist, um zur Abkürzung des Geschäftsganges bey der Erwerbsteuer mit der Verleihung von Großhandlungsbefugnissen, auch immer zugleich die Bemessung des Erwerbsteuerbetrags verbinden zu können, dem Mercantil- und Wechselgerichte aufgetragen, in dem wegen Ertheilung eines solchen Befugnisses zu erstattenden Berichte jedesmahl dem diesfälligen Gutachten zugleich den Vorschlag über die Steuerbemessung beyzufügen.

Reggsv. 3. März 1813.

Ferner wurde mit allerhöchster Entschliessung vom 2. Sept. 1818 angeordnet: daß zur Errichtung neu entstehender Zuckerraffinerien die k. k. Commerzhofcommission, nach Ausweisung eines hinreichenden Fondes, unter Verleihung des förmlichen Landesfabriks-Befugnisses, die Bewilligung ertheilen werde,

Comm. Hofd. 20. Sept. 1818. Reggs. Circ. 13. Oct. 1818.

Digitized by Google

so daß in Zukunft Landesfabriks-Befugnisse auf Zuckerraffinerien von den Länderstellen nicht ertheilet werden dürfen, sohin das Recht derselben zur Verleihung solcher Befugnisse §. 34, in Bezug auf Zuckerraffinerien (wegen der damit verbundenen wichtigen Zollbegünstigungen) beschränkt worden ist.

Com. Hofkv. 10. October 1818.

§. 52.

b. Oberste Recurs-Instanz.

An die Commerzhofcommission gehen als oberste Instanz alle Recurse in Commerz-, Gewerbs- und Handelssachen. S. §. 132.

Finanzministerialdecret 13. September 1818.
Reggs. Int. 19. September 1816.

§. 53.

Alle Berichte in Commerz-Sachen, sind an die Commerzhofcommission zu erstatten.

So wie die zu erstattenden Hofberichte über Angelegenheiten, welche Commercial-Gewerbe betreffen, oder die aus der Zahl der Policeygewerbe gefallen sind, vorher an die Hofkammer zu richten, und den an dieselbe einzusendenden Gestionsprotocollen auch die über derley Verhandlungen verfaßten Referatsbögen beyzuheften waren,

Hofkammerd. 2. May 1810. §. 1.

so sind nunmehr alle Berichte über erwähnte Angelegenheiten, so wie die diesfälligen Geschäftsprotocolle an die k. k. Commerzhofcommission zu befördern.

Commerzhofd. 5. October 1816.

Digitized by Google

III. Absatz.

Wirkungskreis der allgemeinen Hofkammer in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 54.

Bey der allgemeinen Hofkammer bleiben alle Zollmanipulations-Gegenstände, und was sich auf das Executive des Zollwesens bezieht. Worin der Wirkungskreis der allgemeinen Hofkammer in Gewerbs- und Handelssachen besteht.

Finanzminister. Decr. vom 13. Sept. 1816. Reggs. Int.

Auch gehören hierher: Unterstützungen nutzbarer Institute und Fabriken Th. I. §. 732, bis zu einem Betrage von 10,000 fl., wenn sich die Hofkammer von dem Nutzen vollkommen überzeugt hat, gegen hinlängliche Sicherheit, und nach zu Rathe gezogenen Cassamitteln.

Pat. 11. Jänner 1810. §. 39.

Bewilligungen von Lehrlingsbeyträgen oder Quartierzinsvergütungen für Fabrikanten Th. I. §. 731. in jenen seltenen Fällen, wo es sich um Einführung ganz neuer, oder bisher bey weitem nicht hinlänglich betriebener Industrialzweige handelt, und ohne solche Unterstützungen das Unternehmen nicht zu Stande kommen würde.

Eod. §. 40.

Es ist übrigens der Commercialfond nun incammerirt; und die Auszahlungen welche diesen Fond be-

Digitized by Google

treffen, werden nunmehr von dem Universal-Cameral-Zahlamte bestritten.

Hofkammerv. v. 24. Sept. 1816.

Rücksichtlich des Abschreibungsrechtes der Rückstände S. Th. I. §. 738.

In wie fern die allgemeine Hofkammer, montanistischer Abtheilung, auf die Bergwerksrealitäten u. s. w. Einfluß nimmt, kommt §§. 56. bis 59. vor; so wie auch hier zu bemerken kommt, daß Cammeral-Wundärztenstellen von der Hofkammer besetzet werden, wobey jedoch die Zöglinge des chirurgischen Operations-Institutes zu Wien den Vorzug haben sollen.

Hofkanzleyv. vom 21. Jänner 1813.

IV. Abschnitt.

Angabe mehrerer anderer Behörden, die auf das Gewerbs- und Handelswesen Einfluß nehmen.

§. 55.

Aufzählung dieser Behörden.

Nebst den erwähnten Behörden, verdienen hier noch, die k. k. Berggerichte, das k. k. Feld- und Artillerie-Hauptzeugamt, die Academie der bildenden Künste, §. 64, die Taback- und Siegelgefällen-Administration, (letztere rücksichtlich des Tabacks, Kartenverschleisses u. s. w.,) eine Erwähnung.

Digitized by Google

I. Absatz.

Von den k. k. Berggerichten a., als Gewerbsleitende Behörden.

§. 56.

Auf welche Gewerbe sie Einfluß nehmen.

Das Recht zur Gewinnung der Metalle und Mineralien ist ein Gegenstand des Bergrechtes und gehöret nicht hierher. Ein gleiches gilt von der Erwerbung eines Hüttenlehens oder Concession.

In der Erwerbung eines Berglehens sind die Bergschmieden, Roststätten, Poch- Wasch- Schlemm- Mühl- und Schmelzwerke und andere Kunstwerke nicht begriffen, diese müssen insbesondere ausgebethen, und erworben werden.

Derjenige, welcher eines oder mehrere der genannten Werke errichten will, hat vorläufig um die Bewilligung bey dem betreffenden Berggerichte anzulangen, und zugleich sich, in Ansehung jener, bey welchen mit Feuer gearbeitet wird, mit dem nöthigen Brennstoffe auszuweisen.

Die Ertheilung einer Schmelz- oder Feuer-Concession ist der Oberlehens-Behörde vorbehalten.

Ferdin. Bergordnung Art. IX. CLXXXVI. Bergw. Vertr. 1572. Hofkammerd. 9. April 1797.

Die Ertheilung der Concessionen zu den Zerrenn- Streck- Sensen- und Blechhämmern

und zur Umänderung eines derley Hammerfeuers hängt gleichfalls von dem Bergwesen ab.

H. H. D. D.

Nur jene Hammerwerke sollen, als auf den Bergbau eine unmittelbare Beziehung nehmende Entitäten, über welche den Berggerichtsbehörden die im §. 4 des Patents vom 1. November 1781 b. eingeräumte Gerichtsbarkeit zustehet, angesehen werden, welche das von Schmelzhütten kommende rohe Eisen zum Centner- oder eigentlichen Kaufmanns- oder zur Effabrikation und Bearbeitung des Manufacturisten tauglichen Gute ausarbeiten.

Dagegen sollen andere Hammerwerke, die das gearbeitete rohe Eisen, d. i. das geschlagene Eisen oder das Centnergut zu verschiedenen Gattungen Waren effabriciren, keineswegs als Entitäten des Bergbaues betrachtet und behandelt werden.

Hofd. 10. August 1783, 10. Nov. 1783, 14. Octob. 1784.

Großzerrennhammermeister sind nicht mit der ersten Classe der Eisen- und Stahlarbeiter zu vereinigen; und sind bey entstehenden Streitigkeiten und andern derley vorkommenden Fällen an das Berggericht zu Steyer verwiesen,

Hofentschl. 12. September 1791.

Digitized by Google

daher auch die zwischen Großzerrennhammermeistern und ihren Hammerarbeitern vorfallenden Vergehungen, wenn sie nicht criminalisch sind, von dem Berggerichte zu bestrafen sind.

Hofentschl. 11. November 1791.

So weit die, die Hauptgewerkschaft betreffenden Geschäfte das Publicum und Politicum betreffen, ist jedoch den Länderstellen die Activität eingeräumt.

Hofd. 1. May 1792. S. auch §. 5.

Da ferner schon die dermahligen Verordnungen diejenigen Hammerwerke, welche das von den Schmelzhütten kommende rohe Eisen zum Zerrenngute, d. i. zu eigentlichen Kaufmanns- oder zur Effabrikation und Bearbeitung der Manufacturen, tauglichem Gute ausarbeiten, als auf den Bergbau Bezug nehmende Entitäten erklären, und der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit zuweisen, und dießfalls kein Eisenhammerwerk, welches das rohe Eisen zerrennet, ausgenommen worden, so folgt hieraus, daß auch die das rohe Eisen zerrennenden Blechschmiede eben dieser Gerichtsbarkeit unterstehen, nachdem sie Eisenhammerwerke sind, welche das aus der eigenen Zerrennung des rohen Eisens aufgebrachte, oder von andern Zerrennhämmern übernommene Blech, das noch

ein rohes Gut ist, in Blechplatten oder Zerrenngut, das erst zum Gebrauche oder zur Bearbeitung der Manufacturisten dienlich ist, ausschliessend und Centnerweise verkaufen.

Hofd. 10. August 1792.

Reggekundmachung 24. August 1792.

Nach der in dem Patente vom 29. December 1781 enthaltenen Verfassung, haben die Hammerordnungen, in so weit sie in diesem Patente nicht aufgehoben worden sind, vollkommen zu gelten, mithin sollen alle Hammerwerke, welche rohes Eisen und Stahl verarbeiten, folglich auch die Streckhämmer, dann die Sensen- und Blechschmiede dem Bergwesen untersiehen; die in dem vorangeführten Patente vom 29. December 1781 gestattete Abänderung der Werkgaden, hat sich jedoch nicht auf die Herstellung mehr Kohlen verzehrender Zerrennfeuer zu erstrecken; und die Errichtung eines Zerrennfeuers ohne ausdrückliche Bewilligung des Bergwesens geschieht unrechtmässig, folglich ist ein dergleichen ohne vorläufige Bewilligung des Bergwesens errichtetes Zerrennfeuer sogleich abzustellen.

Hofd. 3. August 1792.

Reggs. Circ. 7. September 1792.

Sämmtliche Berggerichte wurden daher angewiesen, die Inhaber der Hammerwerke ihres Bezirkes

Digitized by Google

vorzuladen, die Urkunden, die sich auf die Gerechtsame ihrer Werke beziehen, sich vorlegen zu lassen, und denselben die Anmassung des Zerrennens von Roh- und Floßeisen ohne Befugniß auf das Schärfeste zu untersagen.

Hofd. 14. August 1801.

Ueber ein zwischen den Dominien und den Berggerichten wegen der Gerichtsbarkeit über die Sensenhämmer entstandener Streit, wurde erinnert: daß selbe noch fortan von dem Montanistico abhängen, und also auch in Rücksicht der schon bestehenden Sensenhämmer jeder neue Besitzer noch fortan dem Berggerichte, um ihn den betreffenden Amtsbüchern einzuschalten, angezeigt werden müsse; dagegen haben sich die Berggerichte keineswegs in eine wie immer geartete Realgerichtsbarkeit über die Sensenhämmer einzumengen, sondern es stehe dieselbe, mit ihren Wirkungen, folglich auch mit dem Rechte der Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbiethung jener Gerichtsbehörde zu, unter deren Realgerichtsbarkeit der Grund und Boden gehöret, auf welchem mit landesfürstlicher Concession die Sensenschmiede erbauet worden ist.

Hofd. 2. October 1795.
Appellat. Circ. 19. October 1795.

Die Errichtung oder Umstaltung von Eisenhammerwerks-Concessionen, gehören in den

Wirkungskreis der Hofkammer, und sie dürfen von anderen Stellen nicht ertheilet werden;

Hofkammerd. 9. März 1808.

und die Jurisdiction über die Hammerwerke bleibt ferner dem Montanisticum vorbehalten.

Hofkammerd. 9. Februar 1816.

---

a. Für das Land unter der Ens gibt es ein Berggericht in Steyer, und zwey Berggerichts-Substitutionen zu Annaberg und Thalern.

Pat. 3. April 1783.

Hofd. 30. October 1788.

b. Diesem Patente zu Folge, sind unter andern der Realgerichtsbarkeit der Berggerichte zugewiesen:

1. Alle Streitigkeiten, welche den Bergbau, und Alles was dazu gehörig ist, betreffen, als: wenn über Bergwerksbelehnungen, Feld- und Grubenmaße, Ab und Zugewährung der Bergtheile, über Gänge, Klüfte, Flötze, Stockwerke, Schächte, Stollen, Läufte, Strecken, Erz- und Gängstrassen, Feldörter, Erze, Mineralien, über Berg-Poch-Schmelz-Rad-Hammerwerks- und Bergfabriken, oder Werkgadenserzeugnisse und Vorräthe, Stollenneuntel oder Siebentel, dann anderes Stollenrecht und Genuß, Schacht- und Stollensteuern, Viertenpfennig, oder andere Steuern, Bergbruderladsvermögen, Bergwerksverlagsschulden, Zehenten oder Frohne, Ausbeute, Zubuße, und was sonst sowohl in den Gruben unter der Erde, als außer denselben am Tage auf den Halden, in Kauen, Gäppeln, Kunstgebäuden, Zechen- oder Huthäusern, Bergschmieden, Poch- Wasch- und Seifenwerken, Schmelz- Sud- Brenn- und Schwefelhütten, Plachhäusern, Rad- und Hammerwerken, Bergfarbmühlen, und andere Werkgaden und damit verbundenen Gebäuden und Plätzen, wie auch über Wasserleitungen, Stege, Wege und über andere Dinge Streitigkeiten vorfallen, die zu dem Bergbaue gehören, davon herkommen oder

auch vorhinein dazu gehöret haben, und etwa wieder in das Freye verfallen sind. §. 2.

2. Alle gerichtliche Amtshandlungen, die auf Bergbauentitäten sich unmittelbar beziehen. §. 4.

Uebrigens ist die mit Pat. v. 1. Nov. 1781. §. 3. eingeführte Gerichtsbarkeit der Berggerichte über die vormahls zum Bergbaue gewidmeten Waldungen, erloschen,

Hofd. 21. August 1783.

welche Widmung laut Patente vom 29. Dec. 1781 und 17. März 1784 aufgehoben worden ist.

S. auch mein polit. Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande. I. Theil §. 103.

§. 57.

Wirkung der berggerichtlichen Concession.

Die Wirkung der berggerichtlichen Concessionen in den vorangeführten Fällen ist, daß der Belehnte das Befugniß erhält, den nöthigen Bergzeug zu seiner Zeche zu schmieden, das Erz zu rösten, zu pochen, zu waschen, zu schmelzen, oder sonst zu Guten zu bringen, das Roheisen auszuschlagen, die Wasser zu fassen, zu leiten u. s. w.

Hofd. 2. Jänner 1792.

§. 58.

An wem sich wegen der wirklichen Bauführung zu verwenden ist.

In Hinsicht der wirklichen Bauführung des Werkgadens, Kunstwerkes, Teiches, Fluders u. a. d. hat sich der Belehnte in den deutschen Provinzen an die politischen Behörden zu verwenden, und die Baubewilligung in der vorgeschriebenen Art, mit Vorweisung der berggerichtlichen Concession, Vorlage des Bauriſſes, und mit genauer

Bezeichnung der Gegend und des Ortes, anzusuchen, und da, nach der gegenwärtigen Verfassung des Berg- und Waldwesens, die Aufsicht über Wasserflüsse, Hütt- und Hufschläge den politischen Stellen obliegt, so muß wieder jeder, der ein Reißwerk, Clausen-Rechen-Schwemm- und Landgebäude, einen Kohlplatz, Kohlbahren, oder Unterlegkohlbahren anlegen will, hierzu die Erlaubniß bey den politischen Landes- und Hofstellen, und zwar zuerst bey dem Kreisamte ansuchen; dieses hat aber vor Ertheilung der Erlaubniß, die Grundobrigkeit und Unterthanen oder andere Grundbesitzer und Parteyen, welche in der Sache Antheil haben, wie auch das betreffende Berggericht und die Landes-Baudirection zu vernehmen, damit wegen allenfalls eintretender Entschädigung die nöthige Vorsorge getroffen werden möge.

Hofd. 2. Jänner 1795.

§. 59.

Einfluß der Regierung hierbey.

Die Concessionen zum Eisenbaue und Zubereitung zum Kaufmannsgute sind künftig von Regierung so zu ertheilen, daß die oberste Leitung der Hofkammer im Münz- und Bergwesen zustehet, die Schmelzfeuer und Hämmerhütten aber bloß den politischen Stellen unterstehen.

Circ. 8. October 1783.

Digitized by Google

Denn das Eisenfabricationswesen wird für ein politicum angesehen.

Hofentschl. 23. Juny 1783. §. 1. S. daher §. 34.

Die übrigen diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen gehören nicht hierher.

§. 60.

Correspondenz der Kreisämter mit den Berggerichten.

Den Berggerichten hat das Kreisamt in Dienst- und Geschäftsangelegenheiten die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Hofres. 12. July 1792.

II. Absatz.

Von dem k. k. Feld- und Artillerie-Hauptzeugamte.

§. 61.

Einfluß dieses Amtes auf die Pulver- und Salniter-Erzeugung und dessen Verschleiß.

Die oberste Leitung des l. f. Regales des Salniters und Pulvers und aller darauf sich beziehenden Angelegenheiten ist dem Feld- und Artillerie-Hauptzeugamte a. anvertraut, welches diese Leitung in jeder Provinz dem Artillerie-Districts-Commando übertragen hat.

Patent 21. Dezember 1807. §. 2.

Das k. k. Hauptzeugamt ist daher, die das Sainiter-regale administrirende Stelle.

Regierungskundmachung vom 14. May 1811.

a. Vorher war diese Leitung der k. k. Hofkammer anvertraut. Pat. 6. Febr. 1742.

Digitized by Google

§. 62.

Recht des Hauptzeugamtes auf Ertheilung der Befugnisse.

a. Auf Gewinnung des Salniters und Erzeugung des Pulvers.

Niemand darf weder auf eigenem noch fremdem offenen Boden, weder Salniter graben, noch in Häusern, Ställen, Scheunen und Schoppen (Schupfen) die salniterartige Erde ausgraben oder hinwegführen, der nicht dazu von der obgedachten Behörde durch einen schriftlichen Erlaubnißschein ausdrücklich berechtiget ist.

Patent vom 1. December 1807. §. 3.

Daher alle die Salniter- und Pulvererzeuger, sich bey erwähnter Behörde zu melden haben, die jeden, den sie dazu fähig findet, (mit Ausschuß der Juden) den erforderlichen Erlaubnißschein ausfertigen wird.

Eod. §. 4.

In jenem Patente sind alle übrigen, darauf Bezug nehmenden, jedoch hierher nicht gehörigen Bestimmungen, enthalten, wovon in der besonderen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde das Nähere.

§. 63.

b. Auf Handel damit.

Nur derjenige darf ins Ausland und im Inlande mit Salniter und Pulver handeln, der vom gedachten Amte hierzu authorisirt ist,

Pat. 21. Dezember 1807. §. 17.

und zur Abfuhr desselben ist allemahl ein eigener Paß des k. k. Artillerie-Hauptzeugamtes anzusuchen; der

Digitized by Google

dawider handelnde ist als Praevaricus anzusehen, und nach den Gesetzen zu bestrafen.

Reggs. Kundmachung vom 14. May 1811.

III. Absatz.

Von der Academie der bildenden Künste, als Befugniß verleihende Behörde.

§. 64.

Einfluß der Academie in Gewerbssachen.

Die k. k. Academie der bildenden Künste ist theils Kunst-theils aber auch, in einiger Beziehung, Befugniß verleihende Behörde.

Sie hat nähmlich das Recht, in einer allgemeinen Versammlung vermittelst Ballotirung durch Stimmenmehrheit Ehren- und Kunstmitglieder zu wählen, und ihnen Diplome auszufertigen.

Statuten der Acad. 4. Febr. 1812. §. 41.

Zu Kunstmitgliedern sollen jedoch nur Künstler von ausgezeichnetem Talente, und bereits öffentlich anerkanntem Verdienste und Ruhme aufgenommen werden,

Eod. §. 45.

und der Bewerber hat vorher der Academie ein Aufnahmsstück vorzulegen, welches in jedem Kunstfache (die Kupferstecherey ausgenommen) ein Originalwerk seyn muß, ganz von seiner Erfindung, ohne daß er von irgend einem andern Kunstwerke, Theile entlehnet hätte.

Eod. §. 48. S. auch Th. I. §§. 185—198.

Digitized by Google

§. 65.

Kraft des academischen Diploms.

Das academische Diplom §. 64. eines Ehren- oder Kunstmitgliedes gibt dem Besitzer das Recht, sich diese Eigenschaft bey jeder Gelegenheit beyzulegen.

Außer den wirklichen Kunstmitgliedern ist Niemanden gestattet, sich als von der Academie geprüfet, zu beeigenschaften,

Eod. §. 58.

und jeder zum wirklichen Kunstmitgliede der Academie aufgenommene Künstler ist überdieß berechtiget, seine Kunst sowohl in Wien, oder wo er es sonst in dem österreichischen Reiche immer vortheilhaft findet, unabhängig von allen Zunft- und Innungsverbindlichkeiten, auszuüben.

Eod. §. 60.

§. 66.

Correspondenzart mit der Academie.

Die Noten, welche an den Vorsteher der Academie der bildenden Künste erlassen werden, sind nicht an den Protector, sondern an den Präsidenten der Academie zu stellen.

Protocolls Erinnerung 26. März 1796.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Aufsichts- und Kunstbehörden.

§. 67.

Aufzählung dieser Behörden.

Die k. k. Fabriken-Inspection ist die gesetzliche Aufsichtsbehörde in Gewerbs- und Handelssachen.

In wie fern das polytechnische Institut und die Academie der bildenden Künste hier Einfluß nehmen, ist bereits gesagt worden; wobey nur zu bemerken kommt, daß, wenn es sich bloß um Zustellung der Fabriksmuster für das Fabriken-Producten-Cabinet handelt, die Expedition von der Landesstelle unmittelbar an die Direction des polytechnischen Institutes zu erlassen, und selbst die Verständigung der untern politischen Behörde nicht nothwendig ist.

Com. Hofkv. 2. Febr. 1817.

Nur kommt hinsichtlich des polyt. Institutes, als Kunstbehörde, zu bemerken, daß sie nur berufen sey, in ämtlichen Angelegenheiten, wenn es hierzu von höheren Behörden Aufträge erhält, oder von öffentlichen Behörden darum angegangen wird, Untersuchungen vorzunehmen und Gutachten abzugeben; der Anspruch der Privaten zu Untersuchungen und schiedsrichterlichen Urtheilen an das Institut in ihren eigenen

Digitized by Google

Angelegenheiten erscheinet um so weniger zulässig, als einerseits das Institut mit der Zeit ausser Stand seyn würde, allen Privatersuchen zu entsprechen, andererseits auch dadurch die Collision entstehen müßte, daß das Institut in einem Falle, wo es schon früher in einer Privatsache ein Gutachten abgegeben hätte, wenn diese dann zur ämtlichen Verhandlung käme, von den Behörden zur Erstattung eines ämtlichen Gutachtens nicht mehr benutzt werden könnte, welches ganz der Bestimmung dieser Anstalt zuwider laufen würde.

Die Direction des polyt. Instituts wurde daher angewiesen, alle Anforderungen von Parteyen zur Intervenirung dieser Kunstbehörde in Privatangelegenheiten, abzulehnen.

Reggsv. 5. Febr. 1819.

So wie ferner der Einfluß, den das k. k. Landrecht (hinsichtlich der türk. Unterthanen), die k. k. Civilbaudirection, das k. k. Hauptmünzamt, die Bancalgefällen-Administration, die medicinische Facultät, a. das Kreissanitäts-Personal, b. die Policey-Oberdirection c. und die Bezirksdirectionen u. s. w. hier nehmen, theils in dieser allgemeinen, theils in der besonderen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde vorkommet, so kommt hier nur noch von der k. k. Fabriken-Inspection zu handeln.

Digitized by Google

a. Kunstur theile im Fache der Medicin sollen nicht von einzelnen Professoren, sondern von der medicinischen Facultät abverlangt werden.

Hofkanzelleyv. 2. December. 18 2.

b. Es ist bereits diesfalls im Th. I. §. 391. dieser allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde angeführet worden, daß die Fabrikskinder vom Kreisphysicus untersuchet werden sollen. Da jedoch durch die neue Sanitätsregulirung der Ausdruck Kreisphysicus näher bestimmt wurde, und sich die Sanitätsindividuen in Kreis- und Districtsärzte abtheilen, so versteht es sich von selbst, daß diese Untersuchung im ganzen Kreise nicht der Kreisarzt, sondern jeder Bezirksarzt in seinem ihm zugewiesenen Bezirke vorzunehmen habe, weil kein Districtsarzt die betreffenden Geschäfte in einem anderen Districte, ohne ausdrückliche Verordnung oder Bewilligung der Landesstelle, besorgen darf.

Die Vergütung dieser Reisekösten wird aus dem ständischen Fonde geleistet.

Reggsv. 26. July 1817.

Auch haben die Kreis- und Districtsärzte auf dem Lande, mit Beyziehung der betreffenden Ortsobrigkeit, in Wien aber die Policeybehörden, auf die bereits mit Pat. vom Jahre 1773 und Reggscircularv. vom Jahre 1798 anbefohlene gute Verzinnung der Geräthschaften bey Branntweinbrennern, Essigsiedern, Wirthe, Fleischselcher, Kaffehsieder, Töpfer u. s. w. mit aller Strenge zu sehen.

Reggsv. 3. Februar 1818.

c. In wiefern die P. O. D. selbst einige Lizenzen ertheilet, kommt in der besondern Gewerbs- u. Handelsgesetzkunde vor.

§. 68.

Errichtung einer k. k. Fabriken-Inspection.

Im Jahre 1772 wurde für das Land unter der Ens ein eigener Beamter zur Aufsicht über die Fabriken aufgestellet; und die k. k. Fabriken-Inspection erhielt ihr dermahliges aus einem Inspector a. und zwey Inspections-Commissarien, dann aus den erforderlichen Canzelley-Beamten bestehendes

Personal mit Hofdecret vom 6. November 1810; wobey zu bemerken kommt, daß Kreiscommissäre keine Fabrikscommissärs-Geschäfte versehen sollen.

Verordnung 15. Jänner 1808.

a. Nur der Fabriken-Inspector, welcher den Karakter eines n. ö. Regierungsrathes bekleidet, hat das Recht der Vorrückung bey der Landesstelle in den höheren Gehalt nach seinem Range, die übrigen Individuen aber nicht.

Hofkammerv. 3. Nov. 1815.

§. 69.

Bestimmung der k. k. Fabriken-Inspection.

Die Fabriken-Inspection ist keine eigentliche Behörde, sondern sie hat in jenen Fällen die Stelle des unmittelbaren Auges und Ohres der Landesregierung zu vertreten, wo die Parteyen besondere Umstände anführen, wo die Landesstelle Dinge bemerket, welche eine persönliche Localuntersuchung, einen Augenschein, und eine mündliche Vernehmung fordern, und wo der Magistrat bey seinen bloßen Commissionsverhandlungen von den Parteyen manchmahl nur Unrichtigkeiten zur Auskunft erhält.

Eod.

§. 70.

Besuch der Werkstätten der

Es liegt der Fabriken-Inspection gleicher Gestalt ob, bey den Meistern und Fabrikanten einzutreten, die neuen Werkzeuge und Ma-

Digitized by Google

schinen, dann die Handgriffe zu betrachten, den Vorrath, den Absatz, die Bücher, wenn es erforderlich ist, zu untersuchen, und die zur Beurtheilung nöthigen Daten, welche außer diesem Wege zu erhalten sind, zu sammeln. Gewerbsleute.

Eod.

§. 71.

Sie hat den Handel, besonders auf den Märkten, zu beobachten, die Uebersicht über die Menge der bey dem einen oder dem anderen Zweige sich ergebenen, und ob vermög der Nachfrage und des Absatzes hiervon ein Mangel oder ein Ueberfluß sey, sich zu verschaffen. Beobachtung des Handels.

Eod.

§. 72.

Sie hat sich in der Kenntniß der Personen, die dem Kunstfleiße ergeben sind, zu erhalten, ihre Vermögens-Umstände, die Ausdehnung ihres Betriebes im nöthigen Falle zu untersuchen und zu erheben, die sich durch Fähigkeit auszeichnenden Gesellen zu beobachten, und über die Werkmeister zu wachen. Uebersicht der Gewerbsleute, und Prüfung der Befugnißwerber.

Eod.

Die Fabriken Inspection ist ferner berufen, die von den Befugnißwerbern abzulegenden Proben unter ihrer Aufsicht verfertigen zu lassen.

Digitized by Google

Da nähmlich das Publicum bey jenen, die durch obrigkeitliche Erlaubniß das Befugniß zu einem Gewerbsbetriebe erlangen, immer die nothwendige Fähigkeit um ihnen eine Arbeit mit Sicherheit anvertrauen zu können, billig vorausgesetzet, so ist es wegen des Publicums allerdings erforderlich, daß auch bey Ertheilung der Schutzdecrete auf die Fähigkeit der Anwerber in ihrer Profession gesehen werde; doch kann, in so weit der Schutz nur verdienstlichen und lange dienenden Gesellen zur Erleichterung des Nahrungsstandes in ihren alten Tagen, verwilliget wird, ihre Prüfung dann unterbleiben, wenn man durch Zeugnisse oder andere Beweise, ihrer Fähigkeit versichert ist; dahingegen hat es in Ansehung jener Schutzwerber, deren Gewerbe die Zeichnungskunde erfordern, bey der vorläufigen Prüfung ohne Weitern sein Verbleiben.

Hofv. 22. May 1786. S. auch diesfalls Th. I. §. 232.

§. 73.

Besorgung der Fabriks-Policey.

Die Fabriken-Inspection hat auf die Beobachtung der Fabrikenordnung zu sehen,

Hofv. 15. Juny 1802. Reggs. Int. 29. Juny 1802.

und über die Fabriken-Policey zu wachen.

Verord. 15. Jänner 1808.

§. 74.

Pflicht der Aus-

Eine der vorzüglichsten Obliegenheiten der Fabriken-Inspection bestehet in der Ertheilung von

Auskünften und Anhandgebungen, sowohl der Landesregierung als insbesondere der Vancalgefällen-Administration, hier im Mittelpuncte der Handelsleitung, des Zollgefälles, und der größten und wichtigsten Contrebanden. Kunsterertheilung.

Eod.

§. 75.

Sie hat der Zollbehörde, in jedem Zweige, die vorzüglichsten Arbeiter zu Kunstverständigen bekannt zu machen, und über sehr viele Erzeugnisse die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. Anzeige der geschicktesten Kunstverständigen, und deren Erzeugnisse.

Eod.

§. 76.

Auf gleiche Weise hat sie, da die vielerley Fabrikanten keinen versammelten Körper ausmachen, noch ausmachen können, von ihnen bey Anträgen über Einfuhrs- oder Ausfuhrsverbothe, bey Vorschlägen von Zollabänderungen gerade die entscheidensten Auskünfte von ihnen einzuhohlen, welche sie in ihrer Lage und in ihrem Geschäftskreise am leichtesten und am richtigsten zu sammeln im Stande ist. Auskunftertheilung über die Fabrikanten.

Eod.

§. 77.

Sie hat die Obliegenheit, in Gemeinschaft mit der Kammerprocuratur über die Aera- Evidenzhaltung der Aera-

rialvorschüsse. rialvorschüsse genaue Vormerkung zu halten, die Ratenzahlungen in Erinnerung zu bringen, damit keine einzutreiben versäumet werde, die zur Sicherheit vorgeschriebenen Pfandschaften zu beobachten.

Eod. S. Th. I. §§. 732. bis 739.

§. 78.

Evidenzhaltung der Aerarial-Werkzeuge. Sie hat die dem Aerario gehörigen Werkzeuge und Maschinen, und das darüber vorfindige Inventarium zu besorgen, und in Ordnung zu halten.

Eod. Th. I. §. 735.

§. 79.

Aufsicht auf die Bildung der vom Aerario bezahlten Lehrlinge. Sie hat die Bildung der vom Aerario in manchen Zweigen bezahlten Lehrlinge genau in Aufsicht zu erhalten.

Eod.

§. 80.

Totalkenntniß des Kunstfleißes. Sie hat sich in stäter genauer Kenntniß des Kunstfleißes, seiner Fortschritte und der Personen, die ihn betreiben, wie auch seiner Abnahme zu setzen, damit bey jeder Gelegenheit, wo die Landesregierung Local- Personal- und einzelne besondere Auskünfte fordert, diese ihr durch den Fabriken-Inspector, welcher in der fortdauernden Kenntniß der einzelnen Gegenstände dieses so wichtigen Zweiges seyn soll, auf eine verläßliche zur Beurtheilung genügende Art vermittelst seiner Relationen, immer mit genauem

Digitized by Google

Rückblicke auf die bestehende nie zu vernachlässigende Geschäftsordnung, und auf die bestehenden Vorschriften geliefert werden, deren Wesenheit und Nutzen in dem Maße höher erfüllet ist, je wichtiger, passender und bestimmter die Details-Auskünfte sind, welche die Fabriken-Inspection liefert.

Eod.

Daher sind ihr auch die Zurücklegungen der Landesfabriken jederzeit bekannt zu machen.

Verord. 5. November 1813.

§. 81.

Zu befehlen, zu verbiethen, zu rathen, einzuleiten, ämtlich sich einzumengen, stehet der Fabriken-Inspection nie zu. Selbst über die gesetzliche Fabriken-Policey hat sie nur zu wachen, die Uebertretungen aber nie selbst zu schlichten, sondern lediglich der Behörde zur Amtshandlung anzuzeigen.

Der Fabriken-Inspection stehet kein Recht zu befehlen zu.

Eod.

Doch können Fabrikanten, welche auf ihre Vorforderung nicht erscheinen, von derselben hierzu durch die gewöhnlichen Zwangsmittel verhalten werden.

Verord. 21. Jänner 1804.

§. 82.

Die Fabriken-Inspection hat nur mit practischen Kenntnissen zu thun, muß nur dasjenige genau wissen, erheben, einberichten, was wirklich ist, über jenes was seyn soll, hat sie gar keinen Wirkungs-

Sie hat nur mit practischen Kenntnissen zu thun.

Digitized by Google

kreis, und höchstens nur ihre Bemerkungen über das erwünschliche Bessere der Landesstelle an die Hand zu geben.

Sie ist mit der Verbesserung, mit der Leitung des Erwerbsfleißes nicht vermengt, hat dagegen aber sehr ausgedehnte Pflichten, damit ihr von dem was wirklich ist, nicht leicht etwas entgehe, was zur Bestimmung der Beurtheilung, die der ihr vorgesetzten Behörde obliegt, und wozu die Fabriken-Inspection ihr die Daten sammeln, und vorlegen muß, wesentlich beytragen kann.

Hofkammerd. 16. Nov. 1810.

§. 83.

Pflicht des Herumwanderns in den Werkstätten.

Stätes Herumwandern in den Werkstätten, genaue Kenntniß der practischen Handgriffe, der Sprache, der Gewohnheiten, der Verhältnisse, der Verbindungen, des wirklichen Ganges des Fabrikszweiges, sind die wesentlichsten Pflichten der Fabriken-Inspection, ohne welche sogleich ihre ganze Bestimmung verfehlet würde.

Eod.

§. 84.

Mittheilung der Entscheidungen an die Fabri-

Es hat bey dieser bisherigen Geschäftsverfassung der Fabriken-Inspection zu verbleiben, und es wurde der Regierung insbesondere anbefohlen, sich in dem Gewerbs- und Fabriksfache vorzüglich derselben zu be-

dienen, und sie von jeder hierin gefällten Entscheidung in die genaueste Kenntniß zu setzen. ken-In-spection.

Hofkammerd. 6. November 1810.

Sie ist überhaupt von allen eintretenden zur ämtlichen Kenntniß gelangenden Verordnungen, Ereignissen und Verfügungen immer sogleich in die Kenntniß zu setzen, um in der nöthigen Uebersicht aller Industrialzweige bleiben zu können.

Regierungsb. 7. Dezember 1817.

III. Hauptstück.

Von den einzelnen vorzüglichern Bestandtheilen des politischen Verfahrens in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 85.

Die dem Gewerbs- und Handelswesen eigenthümlichen Bestandtheile des Verfahrens sind vorzüglich 1. die Gesuche, 2. die Tagsatzungen, Commissionen und Untersuchungen, 3. die Entscheidungen, 4. Berufungen und 5. Taxen. Aufführung der einzelnen Bestandtheile des politischen Verfahrens in Gewerbs- und Handelssachen.

Als Anhang wird von den auf der Industrie und dem Handel ruhenden Steuern gehandelt.

I. Absatz.

Von den Gesuchen in den Gewerbs- und Handelssachen.

§. 86.

Jedem Meister und Fabrikanten steht es frey, sobald er sich über etwas zu beklagen, oder was an- Jedem Gewerbs-

mann ist erlaubt, Gesuche zu überreichen.

zusuchen hat, bey dem Magistrate oder auch hohen Orts seine Beschwerde oder Bitte anzubringen, wo sodann ohnehin die Sache von Amtswegen untersucht, und alle jene vorgefordert und gehöret werden, die in dieser Angelegenheit zu befragen sind.

Reggsd. 23. März 1802.

Wenn ferner der Handelsstand sich bey allgemeinen Anordnungen beschweret findet, soll er sie specifice bey seiner Behörde anbringen.

Hofres. 2. Jänner 1786.

Die Commercial-Memorialien unterliegen übrigens keiner anderen Taxe als der Stämpelgebühr.

Hofd. 29. July 1773.

§. 87.

Wie diese Gesuche beschaffen seyn sollen.

Parteyen haben immer den Bescheid der unteren Behörde, wenn sie bey einer höheren anlangen, beyzulegen, sonst sind sie sogleich an die Beybringung desselben anzuweisen.

Hofbeschl. 13. November 1795.

Alle Recurse und Gesuche sind nur einfach, und nicht wie bisher Duplicate davon, zu verfassen, und einzureichen.

Hofkanzleyv. 4. März 1800. §. 1.

Jede Partey hat auf ihrem Gesuche jederzeit ihren Wohnort, mit Bemerkung der Gasse und des Hausnummers, genau anzusetzen.

Hofkanzleyd. 4. May 1809. §. 3.

Digitized by Google

Ohne Unterschrift der Zunftvorsteher dürfen Bittschriften bey dem Einreichungsprotocolle nicht angenommen werden.

Hofv. 17. May 1793.

Gesuche ganzer Innungen oder Zünfte, die nicht von den Vorstehern eigenhändig unterschrieben sind, müssen zurückgewiesen werden.

Hofd. 13. März 1795.

Int. 9. April 1795.

Hofd. 28. October 1799. §. 5.

§. 88.

Befugniß- und Gewerbsverleihungen, wenn sie nicht ausdrücklich der höheren Behörde vorbehalten sind, sind nie, es sey unter was immer für einer Absicht, an die höhere Behörde zu leiten, zumahl dadurch den Parteyen der Recursweg verschränkt würde.

Befugniß- und Gewerbsverleihungen sind der competenten Behörde zu überlassen.

Hofkanzleyv. 2. Jänner 1812.

§. 89.

Anbringen also, welche in Gewerbs- Fabriks- und Handelssachen, Parteyen bey Regierung unmittelbar, außer im Wege der Berufung, sollten einreichen wollen, bevor noch die Unterbehörde hierinfalls ihr Amt gehandelt hat, sollen bey der Regierung gar nicht mehr angenommen, sondern ohne Weiteren von

Was mit den Gesuchen zu geschehen hat, die an die Regierung gelangen,

Digitized by Google

aber die Unterbehörden betreffen.

dem Regierungs-Einreichungsprotocolle zurückgewiesen werden.

Reggs. Circ. 13. April 1807. §. 9.

§. 90.

Was mit den Gesuchen zu geschehen hat, die an die Unterbehörden gelangen, aber die Regierung betreffen.

Gesuche dagegen, die an die Unterbehörde gelangen, deren Entscheidungen aber der Regierung vorbehalten sind, sind nicht an die Regierung zu weisen, sondern erstere hat die Erhebungen gleich einzuleiten, und wenn Bittsteller zur Erlangung eines Befugnisses nicht geeignet erkannt worden wäre, ist ihm in einem motivirten Bescheide zu bedeuten, daß für ihn nicht eingeschritten werden kann, oder im entgegengesetzten Falle die Verhandlung zur Regierungsentscheidung vorzulegen.

Reggsb. 30. May 1817.

§. 91.

Was mit Hofgesuchen zu geschehen hat, die Unterbehörden betreffen.

Die bey der Hofstelle einkommenden Bittschriften um Aufträge zur Annahme als Meister in irgend ein Mittel oder Zunft, werden, so wie es bisher immer geschehen ist, lediglich mit dem, daß sich die Bittwerber an die Behörde im Lande zu verwenden haben, wieder hinausgegeben, und nur damahls, wenn gegen einen abschlägigen Bescheid der Landesstelle nach Hof recurriret wird, Bericht abgefordert werden.

Hofd. 26. May 1786. §. 29.

Digitized by Google

§. 92.

Wann eine vorläufige Kundmachung der Gewerbserledigung zum Behufe der Gesuchsüberreichung Statt hat, wann nicht.

Da wiederhohlt bemerkt wurde, daß, sobald ein Gewerbe anheimgesagt wird, der Wiener Magistrat es gerade demjenigen verleihet, der sich zu eben der Zeit darum bewirbt, so hat der Magistrat in Zukunft bey jeder Eröffnung eines Gewerbes, dieses der Meisterschaft bekannt zu machen, die hiervon die Gesellen zu unterrichten hat, wo sodann 6 Wochen nach der angemeldeten Erledigung, selbes, mit Zuziehung der Meisterschaft, an die Würdigsten von jenen, welche darum eingelangt sind, zu vergeben ist.

Der Magistrat ist hierzu verpflichtet, weil ihm für das allgemeine Beste zu sorgen obliegt, und es sich hier nicht um eigentliche Privatangelegenheiten, sondern um das öffentliche Wohl handelt, und man darum dem Magistrate und den Ortsobrigkeiten die Verleihung der Gewerbe einräumte, damit sie gut besetzt, und hierdurch die bestmöglichste Bedienung des Publicums erzielet werde.

Reggov. 11. November 1800.

Uebrigens hat sich der Magistrat nicht mit der Unterschrift der Vorsteher allein zu begnügen, sondern auch jedesmahl die Altgesellen darüber zu vernehmen, und die schriftliche Bestätigung auch von diesen zu fordern.

Verord. vom Jahre 1807.

Digitized by Google

Außer den erledigten zünftigen Gewerben wurde ferner mit Regierungsdecret vom 6. August 1807 verordnet, daß künftighin auch die Erledigungen der unzünftigen Gewerbe bekannt zu machen, und erst nach 3 Wochen nach vorläufiger Kundmachung zur Wiederverleihung zu schreiten sey.

Allein, bey Gelegenheit als befohlen wurde, zu wachen, daß, bey Gewerben und Befugnissen die vorgeschriebene Bekanntmachung jeder Erledigung genau beobachtet werde, wurde zugleich verordnet, daß, bey solchen Befugnissen, wo keine Innungen bestehen, folglich eine vorläufige Kundmachung nicht eingeleitet werden kann, bey Erhaltung der Protocolle des Wiener Magistrates, um so strengere Aufsicht darauf zu pflegen sey, daß mit einem solchen kein Unwürdiger betheilet werde. Sobald also nur der geringste Schein einer widerrechtlichen Begünstigung eintritt, sey von Amtswegen vorzugehen, und die Untersuchung zu pflegen. Aus diesem Grunde ist der Wiener Magistrat angewiesen, die Ausfertigung von derley Gewerbe nicht eher den Parteyen zustellen zu lassen, bis nicht sein Protocoll, wo sie aufgeführet sind, von der Behörde, der es vorgelegt wurde, zurück gelangt ist.

Reggsv. 19. November 1807.

Digitized by Google

§. 93.

Vorläufige Kundmachung der bürgerlichen Handlungserledigungen.

Der Wiener Magistrat hat nie eher eine cassirte bürgerliche Handlung zu vergeben, bis er nicht diese Erlöschung dem Handelsstande bekannt gemacht hat, und ein Termin von 4 Wochen verstrichen seyn wird, welcher dazu nothwendig ist, damit die Verdienstlichen sich darum melden, und ihre Beweise und Behelfe sammeln können.

Reggsv. 23. Jänner 1798.

Dieser Termin hat übrigens erst von dem Tage an, als er dem Handelsstande bekannt wurde, anzufangen, und gerechnet zu werden.

Um nun allenfälligen Mißgriffen zu begegnen, und damit zugleich auch die dadurch für diejenigen Individuen, die oft in dem Besitze einer Handlung ungestört bleiben zu können glauben, entstehenden Nachtheile beseitiget werden, endlich, damit allen Bittwerbern um eine erledigte Handlung eine gleiche Bewerbungsfrist zu Statten komme, wurde der Wiener Magistrat zur genauen Beobachtung der bereits in einem ähnlichen Falle erlassenen Verordnung vom 16. October 1818 mit dem Beysatze angewiesen, daß künftig jede Erledigung einer bürgerlichen Handlung dem Handelsstande mit dem Beysatze zu eröffnen sey, daß er diese auf die

gewöhnliche Art kund machen lasse, und daß er denjenigen Tag an dem diese Kundmachung aus der Circulation unter dem Handelsstande zurückgekommen ist, dem Magistrate eigens anzeige. Erst von diesem Tage an, sind die 4 Wochen zu rechnen, die nach der Regierungsverordnung vom 23. Jänner 1798 für die Bittwerber als Bewerbungsfrist um eine erledigte Handlung vorgeschrieben sind.

Dabey ist es die Sache des Magistrates, dem Handelsstande zweckmässige Modalitäten zur möglich schnellesten Beförderung solcher Kundmachungs-Currenden unter den Gliedern des Handelsstandes vorzuschreiben.

Reggsv. 5. Jänner 1819.

II. Absatz.

Von den Tagsatzungen, Commissionen, und Untersuchungen in Gewerbs- und Handelssachen.

I.

Von den Ortsobrigkeitlichen Tagsatzungen, Commissionen und Untersuchungen.

§. 94.

Welchen Einfluß der Wiener Magistrat bey Erhe-

Wenn gleich dem Wiener Magistrate auf dem ganzen Bezirke innerhalb den Linien Wiens die Aufsicht in policeylichen Angelegenheiten: als in Markt-Approvisionirungs- u. Feuerlöschanstalten u. d. gl. zustehet,

und zu diesem Behufe auch alle Grundgerichte der Dominien vom Magistrate vorgerufen werden können, und diese daselbst zu erscheinen und Auskunft zu geben, verpflichtet sind, so gibt der Magistrat dieser Anordnung doch eine zu ausgedehnte Auslegung, wenn er daraus die Folgerung ziehen will, daß er auch in Gewerbsangelegenheiten, auf jedem fremden Ortsobrigkeitlichen Bezirke, mit Zuziehung aller Interessenten, Localaugenscheine vornehmen dürfe; dieses wäre ein offenbarer Eingriff in die Ortsobrigkeitlichen Rechte, und erscheinet eben so wenig zulässig, als es angehen würde, auch einem andern Dominium die Vornahme eines Localaugenscheines in dem ortsobrigkeitlichen Bezirke des Magistrates zu gestatten.

dungen in dem Wiener Gewerbsbezirke hat.

Wenn jedoch zur Erschöpfung eines Gegenstandes die Erhebung an Ort und Stelle, und daher die Vornahme eines Localaugenscheines in einem andern ortsobrigkeitlichen Bezirke dem Magistrate unerläßlich erscheinen sollte, so könnte dieses entweder nur nach vorläufiger Rücksprache des Magistrates mit dem betroffenen Dominium, und mit Beystimmung des letztern geschehen; oder ein solcher Augenschein müßte, mit Anführung der Ursachen, die ihn nothwendig machen, bey der höhern Behörde ange-

Digitized by Google

suchet, und von dieser dann eingeleitet werden.

Reggsv. 2. Jänner 1819.

a. Doch kommt die Amtshandlung über die Uebertreter der Markt- und Satzungs-Verordnungen, nicht nur dem Magistrate in Wien, sondern auch, in so weit es Marktvorfälle auf den Freygründen betrifft, den Dominien inner den Linien zu, von welchen der Recurszug (bisher) an die Stadthauptmannschaft, dann an die Landesstelle, und endlich an die höchste Hofcanzelley einzutreten hat

Hofkanzelleyv. vom 25. August 1807.

§. 95.

Vorforderung der Parteyen. Ausschliessung der Advocaten. Zulassung der Hofagenten.

Bey Gewerbssachen ist immer die erste Behörde zu vernehmen.

Reggsv. 27. Jänner 1801.

Wenn über Gesuche von Parteyen, besonders mit Fristbestimmung, Bericht abgefordert wird, und auch wenn die oft bey dem Magistrate im Geschäftszuge minder bewanderten Parteyen, ihre zur Tagsatzung beschiedenen Gesuche im Taxamte nicht beheben, so ist es des Wiener Magistrates Pflicht, die Parteyen von Amtswegen vorfordern zu lassen, nicht aber aus dem Umstande, daß eine Person ihr Gesuch nicht behob, gleich den Schluß zu ziehen, daß sie von ihrem Gesuche abstand, und über eine gemeinnützige Angelegenheit den von der vorgesetzten Behörde abgeheischten Bericht zu unterlassen.

Reggsv. 24. April 1798.

Digitized by Google

Hier kommen nun folgende Normen anzuführen:

a. Wenn der Wiener Magistrat, bey der ihm aufgetragenen Verwaltung der Justiz, des Beystandes des einen oder anderen Großhändlers als Kunstverständigen bedarf, so kann er allerdings unmittelbar sowohl an die einzelnen Mitglieder, als auch an das Corpus selbst, sich verwenden, die dann den diesfälligen Aufträgen und hierwegen an sie zu erlassenden Decreten des Magistrates in diesen Amtssachen Folge zu leisten schuldig sind.

Hofd. 14. Nov. 1788.

Das Großhandlungsgremium in Wien soll daher von 2 zu 2 Jahre 12 ihrer Mitglieder wählen, welche zu den bey dem Wiener Magistrate vorfallenden, die Einschreitung der Handelsverständigen fordernden Geschäften zu verwenden sind.

Die Gewählten sollen dem Magistrate nahmhaft gemacht werden, und verbunden seyn, sich in die von dem Magistrate diesfalls zu erhaltenden Weisungen zu fügen.

Hofd. 28. April 1791.

Den Deputirten des Großhandlungsgremiums ist daher befohlen, im Vorforderungsfalle zu magistratischen Commissionen, persönlich zu erscheinen, da al-

le Corporationen und Personen von der Obrigkeit nach Erforderniß zu erscheinen, und Auskünfte zu geben verpflichtet sind, da es auch der commissionirenden Behörde überlassen ist, in den Fällen, wo sie es zur genauen Erörterung des Gegenstandes, und zur Abkürzung der Geschäfte für nothwendig erachtet, statt der schriftlichen Aeußerungen, commissionelle mündliche Vernehmungen einzuleiten; endlich auch die Vertretung durch Advocaten in politischen Angelegenheiten, durch die Verordnung vom 16. October 1795 verbothen ist, folglich auch zu Gunsten des Großhandlungsgremiums hiervon keine Ausnahme gemacht werden kann;

Reggsv. 12. Juny 1818.

und dieses Gremium wurde mit seiner dagegen nach Hofe gemachten Vorstellung und mit seiner Bitte nur schriftliche Berichte abgeben zu dürfen, zurückgewiesen.

Hofkanzelleyv. 26. Sept. 1818. Reggs. Int. 12. Oct. 1818.

b. Fabrikanten, wenn sie nicht selbst erscheinen, können auch zu Commissionen ihre Werkführer (oder auch Buchhalter) schicken, doch bleiben deren Aeußerungen für sie verbindend.

Hofv. 28. July 1801.

c. Der Wiener Magistrat ist ferner recht daran, daß kein Rechtsfreund einzutreten habe, und eben

Digitized by Google

so wenig Nothdurftshandlungen Statt finden können, da nach den höchsten Vorschriften vom 25. Hornung 1774, dann 29. März 1784, bereits wiederhohlt, daß Gewerbsangelegenheiten bloß politisch zu behandeln seyn §. 5., von höchsten Orten anerkannt worden ist; weßwegen es denn auch gleich hierauf bey des Magistrates Veranlassung belassen, somit die Abweisung des Recurrenten genehmiget wurde.

Reggsv. 6. August 1795. Hofd. 16. October 1795. Reggsbesch. 9. December 1817.

Dagegen sind: d. die Hofagenten, Geschäftsträger, welche von der Staatsverwaltung für diese Bestimmung, gegen Beobachtung besonderer Verbindlichkeiten, authorisirt sind.

Sie dürfen daher mit Vertretern in dem Sinne der Rechtsvertheidigung nicht verwechselt werden.

Als Geschäftsträger können sie vor Behörden in allen denjenigen Fällen für ihre Mandanten erscheinen, wo der Mandant selbst nicht gegenwärtig seyn kann oder will, in so ferne es sich um solche Angelegenheiten handelt, wo es für den Zweck der Verhandlung gleichgültig ist, ob die Person die es betrifft selbst, oder jemand anderer an die Stelle eintritt.

Sobald aber die Partey selbst erscheint, oder ihre

Persönlichkeit nothwendig ist, und gefordert wird, dann kann einem Hofagenten der Zutritt nicht gestattet werden; weil in solchen Fällen das Bedingniß zur Stellvertretung in dem Sinne der Rechtsvertheidigung außer der Natur einer politischen Verhandlung und der Bestimmung der Hofagenten liegt.

Hofkanzleyv. 1. April 1813.

Die Parteyen können daher bey politischen Geschäften aller Mittelspersonen, Solicitatoren, Advocaten und Agenten zu Nachforschungen und Erhebungen, was damit geschehen ist, entbehren, und die dadurch bisher veranlaßten Ausgaben gänzlich ersparen.

Hofv. 4. May 1809.

§. 96.

Wie die Tagsatzungen abzuhalten sind.

Bey der Tagsatzung selbst sind folgende Puncte zu beobachten:

a. Wegen Besetzung erledigter Personalgewerbe in Wien ist jederzeit das Gremium zu vernehmen,

Allerh. Entschl. 24. Dec. 1794. Hofv. 10. Dec. 1804.

wobey die Innungen bey deren Vorladung zur Tagsatzung vorläufig von dem Gegenstande zu unterrichten sind.

Hofkanzleyv. 3. December 1810.

Ueber das Gesuch des bürgerlichen Handelsstandes, daß ihm alle vorkommenden Gesuche um Verleihung von Handlungsbefugnissen immer zur näheren

Digitized by Google

Würdigung der Eigenschaften und Verdienste der Bittsteller, mitgetheilet werde, wurde ferner erinnert: das diesfällige Ansuchen streite gegen die bisher bestandene Ordnung, und das bey Gewerbsverleihungen beobachtete Verfahren, und stellet sich um so unzulässiger dar, als ohnehin die Einrichtung bestehe, daß zu den, in erster Instanz gepflogenen Verhandlungen über Verleihungen von Handlungsbefugnissen, immer auch der Vorsteher des bürgerlichen Handelsstandes, oder dessen Stellvertreter beygezogen wird, und es dem Handelsstande auch unbenommen bleibe, in Fällen, wo sich derselbe durch ein Erkenntniß der untern Behörde gekränkt findet, seine Vorstellung höhern Orts anzubringen.

Com. Hofkv. 19. Jänner 1819.

b. Bey den Dominien der Freygründe inner den Linien ist dagegen die von ihnen geschehene Vernehmung der Innungen, die eine neue Gewerbsverleihung betrift, um so überflüssiger als über dieselbe nach der Hofverordnung vom 28. December 1804 immer der W. Magistrat vernommen werden muß §. 16, von dem sohin die Gewerbsleute ohnehin vorgeladen werden.

Verord. 4. Jänner 1808.

Digitized by Google

c. Auch auf dem Lande soll die Ortsobrigkeit, bevor sie ein Gewerbe verleiht, mit dem Gewerbswerber, oder einem Bevollmächtigten desselben, mit Beyziehung derjenigen, denen wider die allfällige Gewerbsverleihung ein Recursrecht zustehet, somit, mit Beyziehung der betreffenden Innungen, wo eine bestehet, und der dabey interessirten Gewerbsleuten, dann mit Beyziehung der Ortsgemeinde, durch ihre gesetzmässigen Repräsentanten, eine Commission abhalten.

Reggsv. 28. May 1816.

Durch dasjenige, was die Richter als den Willen der Gemeinde angeben, spricht sich jedoch der Wille der Gemeinde noch nicht bestimmt und überzeugend aus, sondern es ist erforderlich, daß die Gemeinde selbst, nähmlich nebst dem Richter, auch die Gemeinde-Geschwornen, und Ausschußmänner der Gemeinde, vernommen werden.

Diese Vernehmungsart ist in jedem Falle, wo es um die Vernehmung einer Gemeinde zu thun ist, genau zu beobachten.

Reggsv. 9. Juny 1814.

d. Auch über alle vorkommende Recurse und Gesuche muß sogleich und ohne Verzug, die etwa noch nöthige Erhebung, mit Aufnahme eines förmlichen, von den Parteyen zu unterfer-

tigenden Protocolles eingeleitet, Bericht erstattet, und die herabgelangte höhere Entscheidung den Parteyen bekannt gemacht werden.

Hofkanzleyv. 4. May 1809. §. 2.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß, in den Fällen, wo schon eine Tagsatzung abgehalten worden ist, und in dem Recurse keine neue und gründliche Behelfe angebracht werden, keine weitern den Professionisten nur Zeitversäumniß verursachende Tagsatzungen angeordnet werden sollen.

Hofv. 21. Febr. 1789.

Insbesondere wurde dem Wiener Magistrate aufgetragen, daß immerhin Protocolle von den Parteyen aufgenommen, und den Berichten beygeschlossen werden, um ein genaueres Urtheil schöpfen zu können, da in den meisten Berichten nur immer die Gründe der einen Partey, und nie die Gegeneinwendungen der anderen sich aufgeführet finden, welcher Unfug vorzüglich in Gewerbssachen vielfältig wahrgenommen wurde.

Reggsv. 22. October 1799.

Der Wiener Magistrat hat daher bey Aufnahme seiner Protocolle immer die Bittwerber ausdrücklich aufzufordern, ihre Gegenerinnerung wider die Einwendungen des Mittels anzubringen,

Reggsb. 19. December 1815.

Digitized by Google

und das Mittel ist im Falle von ihm gegen den Gewerbswerber angebrachter Beschuldigungen, sogleich zu stringiren, und zur Angabe specifischer Fälle zu verhalten.

Reggsv. 26. September 1815.

Bey jener Commission hat der Gewerbswerber die zur Erlangung des angesuchten Befugnisses, nothwendigen Eigenschaften und Erfordernisse, so wie seine sonstigen Behelfe auszuweisen, die Gegenpartey aber ihre allfälligen Einwendungen anzugeben und darzuthun.

Reggsv. 23. October 1816. §. 2.

c. Da übrigens bemerket wurde, daß gewöhnlich der ganze Inhalt, der in Gewerbssachen mit den Parteyen aufgenommenen Protocolle, und meistentheils beynahe wörtlich in den Berichten aufgenommen wird, so wurde anempfohlen, zur Erleichterung der Concipienten und Abschreiber, diese unnütze Weitläuftigkeit zu meiden, wodurch auch von selbst eine größere Beschleunigung in die Berichtserstattungen gebracht werden wird.

Reggsv. 28. May 1816.

f. Wenn endlich von Parteyen Abschriften von Protocollen über ämtliche Commissionsverhandlungen verlangt werden, so kommt bey dergleichen Commissionsprotocollen überhaupt der wesentliche Unterschied zu beobachten, ob sie bloß ämtliche Erhebun-

Digitized by Google

gen, oder ob sie rechtliche Erklärungen und eingegangene Verbindlichkeiten von Parteyen unter sich enthalten.

Von ersteren, welche bloß zum Amtsgebrauche dienen, gebühren zwar den Parteyen keine Abschriften, es können aber selbe von letztern, welche zugleich als Privatverträge anzusehen sind, denselben auf ihr Verlangen nicht wohl versaget werden.

Hofv. 28. April 1807.

Sonst ist jede Mittheilung von Aktenstücken an Parteyen verbothen; und es ist befohlen, daß die Parteyen, welche ein oder anderes Aktenstück in Abschrift zu bekommen oder einzusehen brauchen, die Mittheilung oder Bewilligung bey Behörde anzusuchen haben.

Hofkanzelleyd. 31. December 1810.

§. 97.

Vorsichten bey Tagsatzungen, aus Conscriptions-Paß- und Policeyrücksichten.

Schon die Conscriptions-Paß- und Policeyrücksichten bringen es mit sich, daß Leuten, die aus einem anderen Lande, Kreise oder Bezirke sind, nicht einmahl der Aufenthalt gestattet, zu geschweigen ihnen ein Befugniß verliehen werden darf, wenn sie nicht mit einem Passe, von ihrer rechtmäßigen Obrigkeit versehen sind.

Zudem liegt es in der natürlichen Ordnung, daß bey der Untersuchung, die jeder Gewerbsverleihung vorauszugehen hat, sich vor

Allem überzeugt werde, ob sich der Bittsteller über seine Person eine Aufweisung von jener Obrigkeit, unter deren Jurisdiction derselbe stehet, legitimiren könne? indem es sonst wohl möglich ist, daß derley Befugnisse auch Verbrechern, oder solchen, die sich schwerer Policeyübertretungen schuldig gemacht haben, oder Militärflüchtigen ertheilet werde.

Von jedem Fremden, der um ein Befugniß in Wien anlangt, ist daher zuerst der Paß, oder die Bewilligung seiner Obrigkeit zum Aufenthalte in Wien abzuverlangen, weil es widersinnig ist, jemanden ein Befugniß zu ertheilen, der sich über seine persönliche Eigenschaft nicht ordentlich auszuweisen vermag.

Reggsv. 9. August 1817.

§. 98.

Was zu geschehen hat, wenn der Befugnißwerber keinen Paß hat.

Wenn der fremdherrschaftliche Befugnißwerber keine Aufweisung hat, ist ihm zur Beybringung derselben eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosen Verlauf, wovon jedoch die unverzügliche Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu machen ist, dem Magistrate oder den betreffenden Dominien in jedem besonderen Falle, unter strengster Verantwortung aufzutragen ist, den Bittsteller, so wie andere Paßlose, nach den dies-

Digitized by Google

falls bestehenden Vorschriften zu behandeln, und sogleich in sein Geburtsort zurückzuweisen.

Eod.

Sobald also der Ortsobrigkeit das Befugnißgesuch zukömmt, hat dieselbe

a. vor Allem und sogleich, den paßlosen Bittsteller zur Beybringung des Passes mit Anberaumung eines angemessenen Termines, und mit dem Beysatze anzuweisen, daß, nach fruchtlosem Verlaufe desselben, ihm der längere Aufenthalt nicht mehr gestattet, sondern derselbe ohne Weiteren, den bestehenden Vorschriften gemäß, in sein Geburtsort zurückgewiesen werden würde.

Damit jedoch der Bittwerber in der baldigen Erlangung des angesuchten Gewerbes oder Befugnisses dadurch nicht gehindert werde, hat die Ortsobrigkeit

b. die Verhandlungen über das Gesuch indessen fortzusetzen, und die diesfälligen Erhebungen der befugnißverleihenden Behörde mit der ausdrücklichen Bemerkung dessen, wozu der Bittsteller angewiesen wurde, mittelst Bericht vorzulegen.

Wenn endlich die gegebene Frist vorüber ist, hat die Ortsobrigkeit, der es schon überhaupt als solcher obliegt, solche Individuen, die ohne Wissen ihrer rechtmässigen Herrschaft sich hier aufhalten, nicht zu dulden,

Digitized by Google

c. die unverzügliche Anzeige der Befugnißverleihenden Behörde zu machen, ob der Befugnißwerber die zu seiner Legitimation erforderlichen Urkunden beygebracht hat, oder nicht, welche dann im ersten Falle mit der Entscheidung über das Befugnißgesuch, nach den bereits erhobenen Umständen vorzugehen, in dem andern Falle aber der Ortsobrigkeit die gesetzmäßige Amtshandlung aufzutragen haben wird.

Reggsv. 25. December 1817. Man sehe auch dießfalls Th. I. §. 130.

II.

Von den kreisämtlichen Tagsatzungen, Commissionen und Untersuchungen.

§. 99.

Augenscheinsprotocolle.

Bey Augenscheinen soll ein Protocoll mit den Werkverständigen verfasset werden.

Ref. Ver. 28. April 1788.

§. 100.

Protocolle über Erfindungen.

Auch über neue Erfindungen sollen genaue Protocolle geführet, und Alles, was sich bey denselben darstellet, nebst den Meinungen und Beobachtungen der Kunstverständigen und übrigen Anwesenden, in diese getreu eingetragen werden.

Hofkanzleyd. 18. April 1814.

Hinsichtlich der wechselseitigen Einvernehmung der Behörden, ist übrigens verordnet: daß diejenige

Behörde, von welcher die Einvernehmung ausgehet, ihre Ansichten und Vorschläge der andern immer zuerst zu eröffnen habe.

Allerh. Entschl. 6. October 1817.
Hofkanzelleyv. 31. October 1817.
Reggs. Int. 24. October 1817.

§. 101.

Vernehmung der Marktcommissäre in gewissen Fällen.

Zur Aufsicht auf die Marktgesetze sind für Wien eigene Marktcommissäre aufgestellt, welche ihre wochentlichen, in dringenden Fällen aber ihre augenblicklichen Rapporte (bisher) an die Stadthauptmannschaft zu erstatten hatten.

Stadthauptmannschaft. Amtsunterricht vom 13. August 1807.

Dieses Markt-Commissariat wird daher auch jedesmahl, wenn es sich um Verleihung eines Approvisionirungsgewerbes oder Befugnisses, als Fleischhauer-, Fleckssieder-, Bäcker-, Fragnergewerbes u. s. w. handelt, vorläufig vernommen.

§. 102.

Zuziehung des polytechnischen Institutes, bey Untersuchungen von Erfindungen.

In Fällen, wo es sich um Erhebebungen über chemisch-technische Gegenstände, um Beurtheilung einer Erfindung, und überhaupt um ein kunstmässiges Urtheil handelt, ist die Vernehmung des polytechnischen Institutes, so wie anderer Kunstverständigen immer durch die politische Stelle einzuleiten, indem Augenscheins-Com-

missionen und darüber aufzunehmende Protocolle immer von einer öffentlichen Behörde geleitet werden sollen; –

Com. Hofkammerv. 2. Februar 1817.

und Se. Majestät geruhten zu befehlen, daß künftighin, so oft es sich um die Würdigung einer mechanischen Erfindung handelt, immer auch das Gutachten des k. k. polytechnischen Institutes eingeholet werde.

Es wurde daher anbefohlen, bey Untersuchung von Erfindungen dieser Art, so wie überhaupt in allen Fällen, wo es sich um die Beurtheilung einer Erfindung, Verbesserung, Vorschläge und schon ausgeführter Unternehmungen im Gebiethe der Künste und des Gewerbsfleißes handelt, immer auch das polytechnische Institut beyzuziehen.

Hofd. 6. May 1817.

Reggs. Int. 23. May 1817.

§. 103.

Die mechanische Werkstätte ist dazu nicht zu verwenden.

Ueber eine Anfrage wegen Benützung der mechanischen Werkstätte des polytechnischen Institutes, zur Vornahme technischer Versuche bey commissionellen Verhandlungen, wurde bedeutet, daß schon vermög der höchsten Entschliessung vom 26. May 1815 das polytechnische Institut unmittelbar unter

Digitized by Google

der Landesregierung stehe, und daher nur von dieser Aufträge und Verfügungen zu erhalten habe.

Hierzu sey nun noch die mit Studienhofkommissionsdecret vom 19. September 1817 bekannt gemachte additionelle höchste Entschliessung und Vorschrift gekommen, daß die Oberleitung des polytechnischen Institutes ausschliessend der Studienhofkommission zustehen soll, daß die Commerzhofkommission zwar unmittelbar Gutachten von dem Institute abfordern könne, sich aber in Allem was die innere Einrichtung desselben, oder die specielle Verwendung des Directors oder Lehrpersonales mit einer zeitweisen Abwesenheit von dem Institute oder Lehramte, betrifft, immer mit der Studienhofkommission in das Einvernehmen zu setzen, und immer die letztere das dießfalls Nöthige an den Director des Institutes zu erlassen habe.

Um so minder kann folglich die politische Unterbehörde irgend einen unmittelbaren Einfluß in die Verwendung und Thätigkeit des polytechnischen Institutes nehmen.

Uebrigens sollen, in Gemäßheit der ersterwähnten Entschliessung, landesfürstliche Behörden, welche eines Parere über technische Gegenstände be-

Digitized by Google

dürfen, dasselbe von dem polytechnischen Institute einhohlen.

Doch können in Fällen, wo es sich um ein Gutachten über einen mehr wissenschaftlichen Gegenstand handelt, der, wie z. B. die Physik, Mathematik, Chemie, an einer Universitäts-Facultät ebenfalls gelehret wird, wenn die Tendenz der Frage nicht eigentlich technisch ist, nicht ausgeschlossen werden.

Reggsv. 6. October 1817.

Sollte übrigens die politische Unterbehörde in ihrem Wirkungskreise in einzelnen Fällen es für nothwendig finden, daß Versuche im Institute angestellt werden, so hat sie sich dießfalls an die Instituts-Direction zu wenden, damit diese letztere dazu, weil doch immer mit solchen Versuchen einige Auslagen verbunden sind, die dann verrechnet werden müssen, die Bewilligung der Landesregierung ansuche, wo dann, im Bewilligungsfalle, die fraglichen Versuche, jedoch stets nur unter der Leitung der Instituts-Direction, und nicht commissarisch werden vorgenommen werden, und die Direction der politischen Unterbehörde das Resultat vermittelst Note mittheilen wird.

Es sey endlich im Widerspruche mit der Bestimmung des polytechnischen Institutes, (welche darin bestehe, als competente aus Professoren und Gelehrten von bewährter Einsicht zu-

Digitized by Google

sammengesetzte Behörde über technische Gegenstände abzusprechen, und so die Vernehmung mehrerer Kunstverständigen, aus deren Aeußerungen so oft für die Behörden immer schwer vereinbarliche Widersprüche hervorgehen, endlich überflüssig zu machen) sich nicht mit dem Gutachten des polytechnischen Institutes zu begnügen, sondern auch noch jenes der Professoren an der Universität und an der Theresianischen Academie einzuhohlen. Dieses Verfahren laufe auch gerade zu gegen die Verordnung vom 6. October 1817, welche das polytechnische Institut im allgemeinen als eigentliche competente kunstverständige Behörde aufgestellet, und nur für nicht rein technische, sondern mehr wissenschaftliche Fälle, wo für die dahin einschlagenden Fächer auch an der Universität Lehrkanzeln sind, die betreffenden Universitäts-Professoren von der Zuratheziehung nicht immer ausgeschlossen wissen will, woraus, wie es von selbst klar sey, keine Nothwendigkeit hervorgehe, die Universitäts- (oder Theresianischen) Professoren immer zu vernehmen; sondern, um häufige Collisionen zu vermeiden, sind dieselben nur, wenn es absolut nothwendig ist, und zwar nur in wissenschaftlichen, nicht

rein technischen Fällen, nebst dem polytechnischen Institute, oder allein, zu vernehmen.

Reggsv. 23. October 1817.

§. 104.

Zurechtweisung ungestümer Parteyen.

In Ansehung der Behandlung der sich ungestüm benehmenden Parteyen treten die allgemeinen Bestimmungen ein; und auch in Ansehung der Bestrafung der ungestüm sich bezeigenden Gattinnen der Professionisten, kann kein besonderes Gesetz gemacht werden, sondern es ist nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Anordnungen vorzugehen, und in dergleichen Fällen dasjenige vorzukehren, was den Umständen angemessen ist.

Hofv. 24. October 1794. Reggs. Int. 13. Nov. 1794.

§. 105.

Arretirung unbescheidener Parteyen.

Die politische Unterbehörde kann bey Commissionen die sich mit Unbescheidenheit oder Ungestüm betragenden Parteyen ohne Weitern durch die Policeywache in Arrest führen lassen.

Reggsv. 21. May 1795.

III. Absatz.

Von den Entscheidungen in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 106.

Den Par-

Der W. Magistrat hat den Bürger- und Mei-

sterrechtswerbern einen bestimmten und entscheidenden Bescheid zu geben;

Verord. 24. Jäner 1784.

und auch auf dem Lande hat, nach geschlossenen Verhandlungen, die Ortsobrigkeit sogleich eine schriftliche gehörig motivirte Entscheidung den Parteyen zustellen zu lassen;

Reggsv. 23. October 1816. §. 3.

denn es ist keineswegs hinlänglich, daß eine Ortsobrigkeit den Ausspruch machet, die Besetzung des Gewerbes sey nothwendig oder nicht, sondern eine solche Behauptung ist jedesmahl auch mit Gründen und Thatsachen nachzuweisen.

Reggsv. 8. July 1817.

teyen sind bestimmte Bescheide zu geben.

§. 107.

Von der Ausfertigung der sogenannten Gewerbs- oder Befugnißzusicherungs-Decrete nach der bisherigen Form, hat es um so mehr abzukommen, als dieselben von den Individuen, die solche erhalten, meistens für die wirklichen Verleihungsdecrete angesehen werden, und selbe verleiten, das Gewerbe oder das Befugniß ohne Weiteren auszuüben, welches dann zugleich die Folge nach sich ziehet, daß derley Individuen bey der Conscription in deren Bevölkerungsstand aufgenommen werden, wodurch sohin

Von Ausfertigung der Zusicherungsdecrete hat es abzukommen.

zu Unordnungen in den Populationsbüchern und zu vielfältigen unnützen Verhandlungen Anlaß gegeben wird.

Reggsv. 25. Decemb. 1817.

§. 108.

Ausfertigung bloßer Vorbescheide.

Nach geschlossener Gewerbs- oder Befugnißverleihung, soll daher dem Bittsteller in Erledigung seines Gesuches bloß bedeutet werden, daß er zwar zur Erlangung des gebethenen Gewerbes oder Befugnisses geeignet befunden worden, daß ihm aber solches nicht eher verliehen werden würde, bis er nicht die genau aufzuzählenden Bedingungen §§. 114. 115. erfüllet haben wird.

Eod.

§. 109.

Verboth der Gewerbsausübung vor Erfüllung dieser Bedingung.

Auch hat er sich vor Erfüllung dieser Bedingungen von der Ausübung der Profession, bey sonstigem Verluste alles Anspruches darauf, zu enthalten.

Uebrigens ist ein solcher fremder noch nicht nationalisirter Bittsteller bis zur wirklichen Verleihung des Befugnisses oder Gewerbes, bey der Conscription in das Verzeichniß der Fremden einzutragen.

Eod.

§. 110.

Wann und wie

Erst wenn die Recursfrist §. 134 vorüber, oder über die eingegangenen Recurse entschieden worden,

Digitized by Google

somit Alles berichtiget ist, ist das Verleihungsdecret auszufertigen. (das ordentliche Verleihungsdecret auszufertigen ist.)

Eod.

§. 111.

Da Decretationen an Unterbehörden Gefällsnachtheilig sind, so sind statt derselben, bey Fällen von großem Belange, ordentliche Expeditionen, in Fällen von minderem Belange aber, Rathschläge auf classenmässigen Stämpeln auszufertigen. (Ausschliessung der Decretationen an Unterbehörden in wichtigern Fällen.)

Hofkammerd. 13. Jänner 1803.

Commercial-Professions-Befugnisse sind nach der achten Classe (mit 4 fl.) und Gewerbsconsense nach der dritten Classe (mit 15 kr.) zu stämpeln. (Stämpelung der Verleihungsdecrete.)

Eod.

Handlungslicenzen für Krämer in Dörfern sind mit dem Stämpel von 2 fl. zu bezeichnen, da solche wegen des geringen Verdienstes, der dabey zu erwerben ist, mit den Handlungsbefugnissen welche mit 4 fl. zu stämpeln sind, nicht gleich gehalten werden können, derley Licenzen aber, jenen für Aerarial-Salz- und Tabacktrafikanten am nächsten kommen.

Hofv. 28. July 1803.

§. 112.

Da von der Obrigkeit, wenn anders der Bittwerber, daß er mit ihrem Wissen und ihrer Erlaubniß sich in Wien befindet, ausgewiesen hat, die Entlassung in der Regel nicht verweigert werden darf, (Wann Gewerbs- und Befugnißverleihungen)

Digitized by Google

An fremde Unterthanen in Rechtskraft erwachsen, und wann sie wieder aufhören.

so kann auch demselben sodann die Betreibung des ihm verliehenen Gewerbes oder Befugnisses ohne Anstand gestattet werden.

Reggsv. 25. December 1817.

Falls jedoch eine Herrschaft eine andere gegründete Ursache, außer der Recrutirungsflüchtigkeit, die, weil nach der Voraussetzung, daß Bittsteller eine ordentliche Aufweisung von der Herrschaft zum Aufenthalte hat, §. 97 nicht eintreten kann, haben sollte, ihren Unterthanen die Entlassung nicht zu ertheilen, so wäre deßwegen die Obrigkeit noch keinesweges compromittiret, sondern es müßte dem Bittsteller, so wie in jedem anderen Falle, wo er sich eines bisher unbekannten Vergehens schuldig gemacht hätte, das ertheilte Gewerbe oder Befugniß wieder abgenommen werden.

Eod.

§. 113.

Bey den Entscheidungen in der Wahl der Ausdrücke soll man vorsichtig seyn.

Der W. Magistrat soll in der Wahl seiner Ausdrücke bey Gewerbsverleihungen vorsichtig seyn, um nicht den Parteyen die Veranlassung zu geben, Rechte anzusprechen, die ihnen nicht gebühren, oder sie zu verleiten, Häuser in höherem Werthe in der Vermuthung anzukaufen, daß darauf Gewerbsrechte haften,

Hofkanzelleyv. 9. July 1818. Reggs. Int. 22. July 1818.

und in den Entscheidungen ist überhaupt die genaueste Consequenz zu beobachten. Insbesondere liegt es bey

Digitized by Google

Verleihungen der Commercialbefugnisse den Referenten ob, die vorkommenden Fälle zu vergleichen, sich gegenwärtig zu halten, und den Anträgen der Unterbehörden, nur in so ferne beyzustimmen, als sie consequent und durch triftige Gründe unterstützet sind.

Hofkammerd. 27. December 1808.

Endlich sind auch die Grenzen der Befugnisse und Gewerbe immer absolut, und ohne Beziehung auf das Gesuch in den Verleihungsdecreten bestimmt auszudrücken.

Reggev. 12. September 1815.

Dagegen können die Fabriksvorrechte nicht specifice bestimmt werden, und sind derley Supplicanten lediglich an die Generalien zu weisen.

Hofentschl. 22. Jänner 1789.

§. 114.

In den Endbescheiden, welche eine Unterbehörde ertheilt, ist beyzurücken, daß der Partey, die sich dadurch gekränkt zu seyn erachtet, unbenommen sey, innerhalb der bestimmten Frist den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen.

Was in die Endbescheide einzuschalten ist.

a. die Recursclausel.

Hofd. 13. März 1795. Intimat. 9. April 1795. §. 4.
Patent 28. October 1799. §. 4.

In dieser Entscheidung ist ausdrücklich anzuführen, daß derjenige Theil, der sich beschwert zu seyn glaubt, binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, den Recurs an die höhere

Digitized by Google

Behörde, und zwar bey ihrer Ortsobrigkeit anzumelden, und binnen weiteren 14 Tagen einzureichen, und sich über die geschehene Ueberreichung bey ihr auszuweisen habe, wobey auch jedesmahl den Parteyen ausdrücklich zu bedeuten ist, daß es für sie selbst am vortheilhaftesten, und für die Behörden am erwünschtesten ist, wenn sie gleich den Recurs selbst bey der Ortsobrigkeit zur weiteren Beförderung einreichen.

Reggsv. 23. October 1816. §. 4.

Der Intimation einer jeden Gewerbsverleihung ist ferner an beyde Parteyen jedesmahl ausdrücklich beyzusetzen, daß sich der Gewerbsimpetrant aller Ausübung des Gewerbes zu enthalten habe, so lange nicht die Recursfrist verstrichen, oder die in der erwähnten Frist angemeldeten und eingereichten Recurse erlediget sind, daß aber, wenn der Recurs binnen 14 Tagen nicht eingereicht seyn sollte, der Impetrant ohne Weiteren berechtiget sey, gegen vorläufige Meldung zur Behandlung in Absicht der Erwerbsteuer, das Gewerbe auszuüben, und ein nachträglicher Recurs keine Wirkung mehr haben könne.

Eod. §. 6.

Digitized by Google

Dieß alles hat auch bey Intimirungen oder Entscheidungen höherer Behörden in Gewerbssachen zu geschehen.

Eod. §. 7.

§. 115.

b. Die Erwerbsteuer-Clausel, und c. die Erlöschungs-Clausel wegen Nichtausübung binnen der gesetzten Zeit.

Da ferner, nach den bestehenden Verordnungen, jede Gewerbsverleihung zu Rechtskräften erwächst, und der Erwerbsteuerschein auszufertigen ist, sobald nicht binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an, der Recurs an die höhere Behörde, und zwar bey der Ortsobrigkeit angemeldet worden ist, soll immer auch diese Clausel, und nicht bloß jene wegen wirklicher Ergreifung des Recurses den Bescheiden eingeschaltet werden.

Reggsbesch. vom 30. May 1817.

Bey jeder Gewerbs- oder Befugnißverleihung wird ferner immer ausdrücklich beygefüget, daß wegen Bemessung der Erwerbsteuer Amt zu handeln sey.

Auch sollen die Behörden bey Verleihung eines Gewerbsbefugnisses die Bedingung ausdrücklich beysetzen, daß, wenn dasselbe während der gesetzlichen Zeit Th. I. §§. 322. 323. nicht betrieben wird, das Recht als erloschen erkläret sey.

Hofd. 18. August 1802.

Digitized by Google

§. 116.

Zustellung der Entscheidungen an die Parteyen.

Den Ortsobrigkeiten ist, unter eigener Verantwortung, zur Pflicht gemacht, sowohl ihre eigene Entscheidungen in Gewerbssachen, als jene der höhern Behörden den Parteyen von Amtswegen zustellen zu lassen, und alle Verfügungen und Entscheidungen in Gewerbssachen, sie mögen in was immer für einer Form ausgefertiget werden, nicht der Behebung der Parteyen anheim zu stellen, sondern ihnen unverzüglich zustellen zu lassen.

Reggsv. 28. May 1816.

In Wien sind im magistratischen Bezirke die Befugnißdecrete durch die magistratischen Gerichtsdiener den Parteyen zuzustellen, die die eingehobenen Stämpelbeträge an das magistratische Expedit, die Taxen aber an das Taramt abzuführen haben;

Reggsv. 22. September 1816.

und auf jede Zustellung ist der Zustellungstag anzuschreiben.

Reggsv. 23. October 1816 §. 8.

§. 117.

Welche Controlle rücksichtlich der Zustellung bestehet.

Die Controlle in Ansehung des Tages, an welchem die Parteyen die beschwerenden Bescheide erhalten, ist bey den von Amtswegen zuzustellenden Bescheiden, wie es bisher geschah, durch die von den Parteyen eigenhändig zu unterzeichnenden Zustellungsbögen,

Digitized by Google

bey den zu bezahlenden und deßhalb von den Parteyen selbst in den Taxämtern zu behebenden Bescheiden hingegen, durch die Taxämter vermittelst Anmerkung des Tages und des Empfanges, sowohl auf das Actenstück, welches hinausgegeben wird, als in den Taxcontrollbüchern, zu führen.

Hofd. 13. März 1795.
Int. 9. April 1795. §. 2.
Pat. 28. October 1779. §. 2.

§. 118.

Dem Handelsstande ist eingestellet, die Gestattung des Befugnisses den Handlungswerbern durch schriftliche Bescheide zu eröffnen.

Dem Wiener Handelsstande ist untersagt, Verleihungsbescheide zu ertheilen.

Hofkammerv. 31. October 1803.
Verord. 24. Februar 1804.

§. 119.

Welche Behörden von der geschehenen Verleihung zu verständigen sind.

Folgende Behörden sind von den Verleihungen zu verständigen:

1. Die k. k. Fabriken-Inspection ist überhaupt von allen Commercialgewerbs- und Handlungsverleihungen oder Bestätigungen, in die Kenntniß zu setzen. §. 84.

Reggsb. 7. December 1817.

2. Nachdem es ferner die Pflicht der Bancalbehörden ist, auf die genaue Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften zu wachen, und die gehörige

Aufsicht zu pflegen, daß von Handelsleuten und Fabrikanten kein Unfug mit außer Handel gesetzten Waren getrieben werde, so ist es auch nothwendig, daß sich dieselben stets in der Kenntniß und Uebersicht aller in ihrem Bezirke befindlichen Handlungen und Fabriken befinden.

Die Regierung wurde daher angewiesen, von jeder zu Rechtskräften erwachsenen Verleihung eines Großhandlungs- Handlnngs- oder Fabriksbefugnisses von was immer für einer Art jederzeit die Bancalgefällen-Administration sogleich in die Kenntniß zu setzen, und sogleich das Nöthige zu veranlassen, daß auch die Verleihung von Seite der Dominien und Kreisämter, sobald selbe zur Rechtskraft erwachsen sind, von denselben dem betreffenden Bancalinspectorate ohne Verzug bekannt gemacht werden.

Dadurch wird jedoch ihr Wirkungskreis in Absicht auf die Verleihung und auf die Ausübung der Fabriks- und Handlungsbefugnisse keineswegs erweitert, noch denselben sonst ein bisher nicht bestandener Einfluß eingeräumet, sondern denselben vielmehr ausdrücklich zur Pflicht gemacht, durch die ihnen obliegende Aufsicht auf die Befolgung der Zollgesetze den freyen Betrieb des Handels und der Fabrikation auf keine Art zu hemmen oder zu beirren.

Com. Hofkd. 31. October 1816.

Digitized by Google

Auch sollen die Kreisämter den Zollinspectoraten ein Verzeichniß derjenigen Krämer, die mit den in der Zollordnung vom Jahre 1788 §. 49 angemerkten Waren zu handeln befugt sind, mittheilen, und dieses auch künftig beobachten.

Hofd. 4. Februar 1788.

Ueberhaupt ist von Ertheilung der Krämereybefugnisse auf dem Lande das Bancalgefällen-Inspectorat, in dessen Bezirk die Bittwerber sich befinden, zu verständigen;

res. Ber. 12. Februar 1796.

und wegen Ertheilung eines Befugnisses mit Litt. C. Waren, muß dem Bancalgefällen-Inspectorate des Bezirkes die Eröffnung durch die Kreisämter gemacht werden.

Hofkammerd. 10. September 1816.

Die kleinen Handlungsbefugnisse, als Krämereyen, Zwirnhandel (Marchande des Modes handlungen ausgenommen) brauchen jedoch der Bancalgefällen-Administration nicht angezeigt zu werden.

Dagegen müssen Bräugerechtigkeitsverleihungen jedesmahl der Bancalgefällen-Administration eröffnet werden, wie in der besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde vorkommen wird.

3. Das Wechselgericht hat dem Wiener Magistrate den Tag zu wissen zu machen, an

welchem jedes neue Großhandlungsprivilegium ausgefertiget worden ist.

Reggsv. 5. July 1807.

Selbes muß dagegen aber auch von jeder Handlungs- und Landesfabriksbefugnißverleihung zum Behufe der Protocollirung in Kenntniß gesetzt werden, worauf es diese Verleihungen gleich in seinem Rathsprotocolle aufzuführen hat.

Reggsv. 26. Nov. 1817.

4. Bey Großhandlungs- und sonstigen Befugnißverleihungen an Israeliten ist stets die Policey-Oberdirection in die Kenntniß zu setzen; und

5. bey Verleihung eines Stärk- und Haarpuderverschleißes soll die Stämpel-Administration allemahl hiervon verständigt werden.

Hofd. 23. May 1785.

§. 120.

Wenn die zum Recurse Berechtigten erklären, keinen Recurs zu ergreifen, kann das Gewerbe sogleich angetreten werden.

Wenn alle diejenigen, denen ein Recursrecht allenfalls zustehet, sich vor der Obrigkeit erklären, wider die Gewerbsverleihung keinen Recurs ergreifen zu wollen, so ist dem Impetranten des Gewerbes die Ausübung desselben sogleich zu gestatten, und dieser Umstand in dem Verleihungsdecrete ausdrücklich zu bemerken, und wegen der Erwerbsteuer sogleich Amt zu handeln.

Reggsv. 23. October 1816. §. 9.

Digitized by Google

§. 121.

Obrigkeitliche Verleihungen können auch von Amtswegen aufgehoben werden.

Wenn gleich eine Gewerbsverleihung, nach fruchtlos verstrichenem Recurse von keinem Privaten angefochten werden kann, so kann dieselbe doch von den höheren Behörden, welche durch Beschwerden der Privaten oder auf anderen Wegen in die Kenntniß kommen, nach Umständen aufgehoben werden, wenn die Ortsobrigkeit ein Gewerbe gegen die bestehenden Vorschriften verleiht, oder dabey ihren Wirkungskreis überschreitet, in welchen Fällen aber bey wirklich erfolgter Aufhebung einer solchen Verleihung, dem Gewerbsimpetranten die volle Entschädigung von Seite der verleihenden Ortsobrigkeit zukommt.

Reggsv. 23. October 1816.

IV. Absatz.

Von den Berufungen in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 122.

Wie hiervon gehandelt wird.

Hier wird gehandelt:

I. Von dem Recursrechte.

II. Von den Recursbehörden.

III. Von den bey Recursen eigenthümlichen Terminen und Verhandlungen.

IV. Von den Wirkungen des angemeldeten und ergriffenen Recurses.

Digitized by Google

I.

Von dem Recursrechte.

§. 123.

ad I. Wann das Recht zur Recurser-greifung vorhanden ist.

Der Recurs von den Magistraten oder Dominien an eine höhere Behörde bleibt jedermann vorbehalten;

Hofd. 27. April 1775.

und jedem sich etwa durch die Entscheidung des Magistrates oder Obrigkeit beschwert findenden Meisterrechtswerber hat der Recurs an die höhere Behörde offen zu bleiben.

Hofd. 30. März 1776. §. 1.

Wenn daher in Gewerbsverleihungs- oder Gewerbserweiterungs-Angelegenheiten, oder in Fällen wo es um die Versetzung eines Gewerbes an einen anderen Ort zu thun ist, sich eine Partey durch den Bescheid der untergeordneten Behörde gekränkt glaubt, so bleibt es ihm unbenommen, seine Zuflucht an die höhere Behörde zu nehmen;

Hofd. 13. März 1795. §. 1.

Pat. 28. October 1799. §. 1.

und der Magistrat hat das Wechselgericht in Betreff der gegen dessen Handlungs- und Gewerbsverleihung eingereichten Recurse jederzeit sogleich in die Kenntniß zu setzen.

Hofkammerv. 9. Juny 1807. §. 7.

Digitized by Google

§. 124.

In folgenden Fällen ist jedoch kein Recht zur Recursergreifung vorhanden. Wann kein Recursrecht eintritt.

Ein Handelsmann ist zu einem Recurse gegen eine fabriksmässige Befugnißverleihung nicht berufen. 1. Bey einem Handelsmanne gegen eine Fabriksbefugnißverleihung.

Hofkammerv. 1. September 1815.

§. 125.

Bey freygegebenen Beschäftigungen ist die Verleihung (eigentlich Ausübung) derselben kein Gegenstand des Recurses. 2. Gegen den Betrieb freygegebener Beschäftigungen.

Reggsb. 30. October 1816.

§. 126.

Gegen die Entscheidung einer Hofstelle kann kein weiterer Recurs Statt finden. 3. Gegen Hofentscheidungen.

Commerzhofkd. 30. August 1817.

§. 127.

Wenn ein Gewerbsmann in dem nähmlichen Vorstadtjurisdictionsbezirke sein Gewerbe nur von einem Hause in das andere übersetzt, so findet dagegen gar kein Recurs Platz, da dem Gewerbsmanne in diesem Falle die Wahl des Standortes ganz frey stehet. 4. Gegen bloße Gewerbsübertragungen im nähmlichen Bezirke.

Es sind also die gegen solche Transferirungen vorgebrachten Beschwerden ohne Weiteren zurückzuweisen.

Hofkanzleyd. 19. Juny 1816.

Dagegen dürfen Recurse, welche gegen Gewerbsübersetzungen angebracht werden, in Fällen, wo es sich um Transferirung eines Gewerbes aus einer Vorstadt oder Jurisdictionsbezirk in einen anderen handelt, nicht zurückgewiesen werden, da hierzu eine neue Bewilligung erforderlich ist, §. 13, folglich jenen, welche gegen diese neue Bewilligung sich beschweret finden, auch freystehen muß, ihre Beschwerde geltend zu machen.

Eod.

II.

Von den Recursbehörden.

§. 128.

Recursbehörden.

Recursbehörden sind die Länderstellen, die Hofkanzelley und die Commerzhofkommission.

§. 129.

An wen die Recurse gegen ortsobrigkeitliche Entscheidung gehen.

Hier erscheint es zweckmässig anzuführen, wie der dießfällige Recurszug allmählig sich änderte, bis er die dermahlige Richtung erhielt.

Das Hofdecret vom 30. März 1776 §. 5, wies zwar die Recurse in Gewerbssachen von den Magistraten und Ortsobrigkeiten an die Kreisämter, gab ihnen aber nur das Recht, die Sache zu untersuchen, und, falls sie einverstanden wären, das von den Magistraten und Ortsobrigkeiten geschöpfte Erkenntniß zu

Digitized by Google

bestätigen, keinesweges aber selbes abzuändern, sondern solches dann mit Bericht und Anführung der Motive an die Landesstelle von Amtswegen zur Entscheidung zu übergeben.

Die Hofresolution vom 19. August 1790 setzte ferner fest, daß die politische Landes- und Hofstelle nur damahls einzutreten habe, wenn gegen die Bescheide der Magistrate und Ortsobrigkeiten Recurse an dieselbe genommen werden; und das Hofdecret vom 4. April 1791 sagte, daß für jene, die sich durch die Veranlassung eines Magistrates oder Obrigkeit beschwert zu seyn glauben, der Recurs an die Landes- und Hofstelle offen stehen, und die Kreisämter hierüber nur vernommen werden sollen. Die k. k. Hofkammer verordnete sogar unterm 4. October 1802 folgendes:

Da durch die allerhöchste Normalentscheidung vom 4. April 1791 die Gewerbsverleihungen auch jene, welche Commercialgewerbe genannt zu werden pflegen, mit bloßer Ausnahme der förmlichen Fabriksbefugnisse und der Großhandlungsrechte, deren Ertheilung den höheren Behörden vorbehalten wurden, den Magistraten in den Städten, und den Ortsobrigkeiten auf dem Lande, überlassen, und zugleich verordnet worden ist, daß die Recurse in diesen Fällen so-

Digitized by Google

gleich an die Landesstelle zu ergreifen seyen, die Kreisämter aber nur bey solchen Recursen vernommen werden müssen, um nähere Aufklärung über die Localumstände und über die Policeyrücksichten zu erhalten, dahingegen, wenn die Recurse an die Kreisämter zu ergehen hätten, daraus 4 Instanzen, folglich nur eine Geschäftsverlängerung für die Parteyen entstehen würde, so habe es bey der oben angeführten für gesammte Länderstellen erlassenen allerhöchsten Normalentschliessung zu verbleiben.

Allein, so wie die Regierungsverordnung vom 23. Jänner 1801 erinnert, daß die Kreisämter in Gegenständen, welche Commerzprofessionen und Gewerbe betreffen, als frühere Instanz ihr Amt zu handeln, und ausser einem Recurse hierüber keinen Bericht zu erstatten haben, und die weitere Regierungsverordnung vom 12. November 1807 verordnete, daß in Recursfällen bey Gewerbsverleihungen, von Seite der Dominien das Kreisamt einzuschreiten habe, bildeten späterhin, nach dem Muster der bisherigen W. Stadthauptmannschaft, (welche, laut des §§. 2. 3. ihres Wirkungskreises, in allen Berufungs- (Recurs-) fällen gegen eine Verfügung einer Obrigkeit in ihrem Bezirke, im politischen Wege, als zweyte politische Behörde aufgestellt wurde, und sonach in Gewerbs-, Fabriks- und Han-

delssachen in zweyter Instanz zu sprechen hatte,) die n. ö. Kreisämter wie in allen übrigen politischen Geschäftsgegenständen, so auch in Gewerbs- und Handelssachen, eine zweyte Instanz; und eine durch häufige allerhöchste Entscheidungen sanctionirte Gewohnheit hatte jene Normalvorschrift außer Kraft gesetzt.

Nunmehr aber ist der Recurszug auf den früheren gesetzlichen Weg zurückgeführt.

Nach einer allerhöchsten Entschliessung vom 26. April 1819 haben nähmlich in Gewerbssachen die Recurse von den Unterbehörden entweder unmittelbar, oder durch die Kreisämter, an die Landesstelle zu gehen, ohne daß den Kreisämtern ein Erkenntniß in diesem Geschäftszweige zustehen soll. Jedoch kann sich die Landesstelle der Kreisämter zu Erhebungen und zur Einhohlung von Auskünften da wo es nöthig seyn sollte, auch in Gewerbssachen bedienen.

Hofkanzelleyv. 19. März 1819.

Dieser allerhöchsten Anordnung zufolge, haben daher die Kreisämter aufzuhören in Gewerbssachen eine Instanz wie zeither zu seyn, und die Verhandlungen, neuen Eingaben, Recurse in Gewerbssachen die von Parteyen, Berichte die von den Obrigkeiten und Magistraten zeither an das Kreisamt eingereichet

wurden, haben wieder ganz denselben Gang zur Landesstelle zu nehmen, den sie vor dem Jahre 1807, vor Errichtung der Stadthauptmannschaft, und bevor den Kreisämtern die Gewerbssachen in zweyter Instanz zugewiesen waren, genommen hatten.

Reggev. 9. April 1819.

§. 130.

In wiefern hier die Kreisämter mitzuwirken haben.

Alle über Entscheidungen und Verfügungen der Ortsobrigkeiten in Gewerbssachen an das Kreisamt gelangenden Recurse und Verhandlungen, in sofern sie gehörig erschöpft und zur Entscheidung reif sind, sind von den Kreisämtern mit dem Vidi, oder, wenn die Kreisämter hierüber Bemerkungen zu machen nothwendig erachten, mit Beyfetzung derselben, der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Diejenigen Verhandlungen, die das Kreisamt mangelhaft fand, oder wenn zur Sprache gebrachte Anstände, die zur Entscheidung selbst wesentlich sind, ganz übergangen worden wären, und bey deren Vorhandenseyn es schon vorauszusehen ist, daß eine solche mangelhafte Verhandlung ohnehin von der Regierung zur Vervollständigung zurückgegeben werden muß, hat das Kreisamt noch vorläufig, um Geschäftsumtriebe zu vermeiden, der Ortsobrigkeit sogleich zurückzugeben, und erst dann,

Digitized by Google

wenn dieses geschehen, den Act an die Regierung einzubegleiten.

Reggsv. vom 9. April 1819.

§. 131.

Auch die Entscheidungen über Recurse in Bürgerrechtsverleihungen sind der Regierung unmittelbar zugewiesen. Wohin die Recurse über Bürgerrechtsverleihungen in Wien zu richten sind.

Reggsv. 26. März 1812.

§. 132.

Fände sich eine oder andere Partey durch den Ausspruch der Landesstelle selbst beschweret, so ist dagegen der Recurs nach Hof offen zu lassen. An welche Behörde der Recurs gegen Regierungsverleihungen gehet.

Hofd. 30. März 1776. §. 5.

Dieser Recurs gehet in Policey-Gewerbssachen an die k. k. vereinte Hofkanzelley §. 39, in Commercialgewerbs- und Handelssachen aber an die k. k. Commerzhofcommission. §. 52.

III.

Von den bey den Berufungen eintretenden Verhandlungen und Fristen.

§. 133.

Recursgesuche, welchen nicht der Endbescheid der unteren Behörde beyliegt, sind nicht anzunehmen. Welche Recursgesuche nicht anzunehmen sind.

Hofd. 13. März 1795. Int. 9. April 1795. §. 2.

Pat. 28. October 1799. §. 4.

Digitized by Google

§. 134.

Welche Recursfristen hierbey zu beobachten sind.

Ist die Verleihung eines Gewerbes oder Befugnisses erfolgt, so kann dagegen ein Recurs Statt finden, oder nicht.

In der bestimmten Recursfrist, oder so lang der wirklich ergriffene Recurs nicht erlediget ist, bleibt die Ausfertigung des Steuerscheines noch vorbehalten.

Ist aber die Verleihung einmahl gültig und in Recht erwachsen, so hat die Ortsobrigkeit von Amtswegen die Ausfolgung des Steuerscheines zu bewirken.

Es wurde aber nun auch, in Beziehung auf diese Steuer, um so nothwendiger, daß die in Gewerbssachen bestehende Recursordnung nach der Vorschrift des Regierungs-Circulares vom 9. April 1795, sowohl von den recurrirenden Parteyen genau beobachtet, als auch von den Behörden strenge gehandhabt werde.

Damit jedoch die Ortsobrigkeit immer in der Kenntniß stehe, ob eine weitere Recursverhandlung noch anhängig ist, und die Ausfertigung der Erwerbsteuerscheine nicht ohne Noth verzögert werde, so wurde noch überdieß verordnet, daß die Parteyen, nicht nur wenn sie an das Kreisamt, sondern auch wenn sie an die Landes- oder Hofstelle gegen eine Verleihung recurriren, binnen 14 Tagen, von der erhaltenen Zustel-

Digitized by Google

lung der letzten Verordnung, bey der Ortsobrigkeit desjenigen, dem ein Gewerbe oder Befugniß verliehen wurde, den Recurs anzumelden, oder die erhaltene Bewilligung einer längeren Recursfrist, so wie binnen der letzteren, dann ebenfalls über die wirkliche Einreichung des Recurses auszuweisen haben, indem nach Verlauf dieser Fristen, wenn kein Recurs eingereicht worden ist, zur Ausfertigung des Steuerscheines sogleich geschritten würde.

Reggs. Circ. 15. Febr. 1813. §. 9.

Um nun Irrungen zu begegnen, welche aus diesem §. 9. des Regierungs-Circulares etwa entstehen könnten, wurde ferner, mit Genehmigung der k. k. vereinten Hofkanzelley und der k. k. Commerzhofcommission, verordnet: daß, wenn gegen irgend eine Gewerbsverleihung entweder an ein Kreisamt, oder an die bisherige Wiener Stadthauptmannschaft, oder an die Landesstelle, oder an eine Hofstelle ein Recurs ergriffen werden will, dieser Recurs jedesmahl binnen 14 Tagen, von der erhaltenen Zustellung der letzten Verordnung, und zwar bey derjenigen Ortsobrigkeit, für deren Bezirk das Gewerbe oder Befugniß verliehen wurde, angemeldet, und binnen weiterern 28 Tagen sich über die

wirkliche Einreichung desselben, oder über die bereits erhaltene Bewilligung einer längeren Recursfrist, und im letzteren Falle sodann ebenfalls über die wirkliche Einreichung der Recursschrift binnen der zugestandenen verlängerten Frist, ausgewiesen werden muß.

Reggs. Circ. 12. Juny 1817.

§. 135.

Bey welcher Behörde in Wien der Recurs anzumelden, und bey welcher dessen wirkliche Ergreifung auszuweisen ist.

Bey Gewerbs- oder Befugnißverleihungen in denjenigen Bezirken, wo der Wiener Magistrat Ortsobrigkeit ist, haben die Anmeldungen und Ausweisungen lediglich bey demselben, in denjenigen Bezirken inner den Linien aber, wo andere Herrschaften die ortsobrigkeitlichen Rechte ausüben, haben dieselben nicht nur bey der Ortsobrigkeit, sondern zugleich auch bey dem Wiener Magistrate zu geschehen, da letztere in dem ganzen Umfange inner den Linien das Erwerbsteuergeschäft zu besorgen hat.

Eod.

Die Partey, welche den Recurs ergreift, hat sich endlich bey der untern Behörde durch einen Einreichungsprotocollsauszug über die geschehene Einreichung desselben auszuweisen.

Hofd. 13. März 1795. Int. 9. April 1795. §. 2.
Pat. 28. October 1799. §. 2.

Digitized by Google

§. 136.

Sowohl die geschehene Anmeldung des Recurses, als auch die Ausweisung über die wirkliche Ueberreichung desselben, ist jedesmahl auf der Stelle der Gegenpartey bekannt zu machen.

Von der Recursanmeldung und Ausweisung ist die Partey gegen die der Recurs ergriffen wurde, zu verständigen.

Reggsv. vom 23. October 1816. §. 5.

Jede solche Anmeldung oder Ausweisung ist demjenigen, welchem das Gewerbe oder Befugniß verliehen worden ist, von Seite der Ortsobrigkeit jedesmahl sogleich ämtlich bekannt zu machen.

Reggs. Circ. 12. Juny 1817.

Auch hat der Magistrat das Wechselgericht jedesmahl von dem gegen seine Handlungs- und Gewerbsverleihung ergriffenen Recurse in Kenntniß zu setzen. Th. I. §. 572.

Hofkammerv. 9. Juny 1807. §. 7.

IV.

Von den Wirkungen des angemeldeten und ergriffenen Recurses.

§. 137.

Bey Gewerbsverleihungen, wo gemeiniglich bey dem Antritte desselben Kosten verbunden sind, hat der in der vorgeschriebenen Zeit §. 134 ergriffene Recurs allezeit einen Stillstand der Verfügung der unteren Stelle (effectum suspensivum) nach sich zu ziehen,

Wann die Recursanmeldung und Ergreifung einhaltende

Wirkung bar. damit die Parteyen nicht verleitet werden, unnütze Auslagen zu machen,

Hofd. 13. März 1795. Int. 9. April 1795. §. 3.
Pat. 28. October 1799. §. 3.

und aus Anlaß eines wider eine Bauführung ergriffenen Recurses, wurde befohlen, daß während des offen stehenden vorschriftmässigen Recurszuges keinem Gewerbsmanne eine Bauführung oder andere mit bedeutendem Kostenaufwande verbundene Unternehmung, wodurch der vorige Stand ganz verändert würde, gestattet werden soll.

Hofkanzelleyv. 15. Febr. 1803.

Als nun vorkam, daß ein Handlungswerber zur Ausübung der ihm von der ersten Instanz verheissenen Handlung ein Gewölbe gemiethet habe, und offen halte, und da man sich mehrmahl überzeugte, daß Befugnisse, ungeachtet noch die Recurse dagegen im Zuge sind, dennoch fortbetrieben werden, so wurde der W. Magistrat hierauf aufmerksam und dafür verantwortlich gemacht, daß Handlungen und Befugnisse, gegen deren Verleihung die Recurse von den hierzu berechtigten Parteyen in der gehörigen Zeit an die höheren Behörden angemeldet und ergriffen worden sind, bis zum Ausgange der Recursverhandlungen nicht betrieben, und daß in jenen Fällen, wo dieser Unfug ge-

Digitized by Google

genwärtig wirklich Statt finden sollte, die Handlungen und Befugniße sogleich gesperret werden.

Reggsv. 5. Jänner 1819.

§. 138.

Recurse gegen allgemeine Verfügungen haben keinen effectum suspensivum. Wann der Recurs keinen Stillstand der Verfügung bewirkt. a. Gegen allgemeine Verfügungen.

Reggsb. 20. Juny 1817.

Ein gleiches gilt, wenn durch Einstellung eines Gewerbes, das Publicum offenbar leiden würde, wie z. B. bey Fleischhauer-, Bäckergewerbe u. s. w., wo zuweilen aus öffentlichen Rücksichten der Betrieb des Gewerbes, auch während des Recurses, Ausnahmsweise gestattet zu werden pfleget.

§. 139.

Recurse gegen Geldstrafen haben ebenfalls keine solche Wirkung. b. Gegen Geldstrafen.

Hofd. 30. Jänner 1808.

§. 140.

Eben so wenig hat die bloße Anmeldung eines Gnadengesuches einen effectum suspensivum. c. Um Gnade.

Commerzhofd. 30. August 1817.

§. 141.

Sollte bey der Ortsobrigkeit die Anmeldung des Recurses binnen der 14 Tage §. 134. nicht geschehen seyn, oder aber die wirkliche Ueberreichung des zwar in gehöriger Zeit angemeldeten Recurses während der Frist von 28 Tagen §. 134 nicht ausgewiesen worden Welche Folgen die unterlassene Recursanmeldung

nach sich zieht.

seyn, so ist der Gewerbsmann berechtiget, das erhaltene Gewerbe oder Befugniß ohne Weiteren auszuüben; ihm ist ohne Weiteren der Erwerbsteuerschein auszuhändigen, und der Recurs selbst kann gegen den Gewerbsmann keine Wirkung mehr haben.

Reggs. Circ. 12. Juny 1817.

§. 142.

Unbefohlene Wachsamkeit auf die unterlassene Recursanmeldung und Ausweisung.

Da Recurse über Gewerbsverleihungen bey höheren Stellen oft anhängig und in Verhandlung gegeben werden, ohne daß diese, denen das Datum der Zustellung der unteren Behörden unbekannt ist, aus selben ersehen konnten, ob die Recursfristen beobachtet wurden, oder nicht, so ist von Seite der Ortsobrigkeit, wenn die Recurse zur Berichtserstattung an sie gelangen, desto genauer darauf zu sehen, und keine Sistirung des Gewerbsbetriebes Statt zu geben, falls die vorgeschriebene Recursfrist überschritten worden ist, damit nicht durch die muthwillige Recursergreifung der Recurrenten, die Betheilten in dem Betriebe ihres Gewerbes unnöthige Hemmungen und Schaden leiden.

Auch ist in den Berichten über Recurse immer ausdrücklich anzumerken, wenn diese erst nach verstrichener gesetzlicher Frist eingereicht worden sind.

Reggsv. 8. Nov. 1813.

Es ist fest darauf zu halten, daß die gesetzmäßi-

Digitized by Google

gen Recursfristen in Gewerbssachen von den Parteyen niemahls überschritten werden; die allenfalls geschehene Ueberschreitung ist in den Berichten jedes Mahl ausdrücklich bemerkbar zu machen; und es wurde den Ortsobrigkeiten neuerdings aufgetragen, daß sie den Gewerbs-Impetranten sogleich in die Ausübung des Gewerbes setzen, und ihm den Erwerbsteuerschein zu übergeben haben, sobald die gesetzmässige Frist zur Anmeldung oder zur Ausweisung des wirklich eingereichten Recurses an die höhere Behörde, welches beydes vorschriftsmässig immer bey der untersten Behörde zu geschehen hat, fruchtlos verstrichen ist.

Reggsv. 28. May 1816.

§. 143.

Wie Gewerbsrecurse zu behandeln sind.

Die in Handwerkssachen vorkommenden Recurse sind bey Regierung in Pleno gleich anderen Gegenständen zu behandeln;

Hofv. 26. May 1775.

wobey übrigens von der Entscheidung der Ortsobrigkeit nicht so leicht abgegangen werden soll.

Hofd. 23. October 1798.

§. 144.

Welche Controlle zur Uebersicht des Erlöschens

Da die baldige Ausfertigung der Steuerscheine bey neuen Unternehmungen eben so sehr den Parteyen um ihren Erwerbszweig eher zu benützen, als den Staatsfinanzen, um eher die Steuer zu beziehen, von

der Recursfrist bestehen soll.

großer Wichtigkeit ist, so ist bey neuen Gewerbsverleihungen, sobald die festgesetzten Fristen ohne wirkliche Ergreifung eines Recurses verstrichen sind, oder selbst der Hofrecurs schon erlediget ist, sogleich die Gewerbstabelle für das Individuum nach den aus den Verleihungsacten schon bekannten Verhältnissen desselben aufzunehmen, und von Amtswegen die Ausfolgung des Steuerscheines jedoch mit Beyschliessung der Verleihungsacten zu erwirken.

Damit aber die Zeitpuncte der Erlöschung der Recursfristen nicht versäumet werden, so haben die Ortsobrigkeiten über alle vorfallenden neuen Gewerbsverleihungen eine besondere Vormerkung zu führen, wo das Datum der Zustellung der Verleihung, wie auch die etwa höhern Orts zugestandene Fristverlängerung aufzuzeigen ist, und durch welche die Zeit, wann der Ausfertigung des Steuerscheines kein Hinderniß mehr im Wege stehet, immer in Evidenz gehalten wird.

Es verstehet sich jedoch von selbst, daß bey Verleihungen auf solche Gewerbsgattungen, bey denen keine Innungen bestehen, und auch sonst wohl kein Recurs vorzusehen ist, ohne Abwartung einer Recursfrist sogleich um die Ausfertigung eingeschritten werden muß.

Erwerbsteuerpatent 15. Februar 1813. §. 9.

Digitized by Google

§. 145.

Die Behörden bey welchen die Recurse vorkommen, haben ihre Berichte auf das möglichste zu beschleunigen;

Recursverhandlungen sind zu beschleunigen.

Hofd. 13. März 1795. Int. 9. April 1795. §. 3. Pat. 28. October 1799. §. 3.

und bey Gelegenheit als die Regierung den höchsten Hofstellen die großen Nachtheile vorstellte, welche der ganzen National-Betriebsamkeit durch die mit den Recursen wider Gewerbsverleihungen verbundenen Verzögerungen, und die daraus in der Zwischenzeit sich ergebenden Lähmungen der Gewerbsthätigkeit im hohen Grade entspringen, wurde von der Hofkanzelley einstweilen durch Decret vom 2. May 1816 die Bewirkung einer größeren Beschleunigung unter der Bemerkung an das Herz gelegt, daß hierzu eine genaue Zuhaltung der Recursfristen §. 134, und eine schleunigere Behandlung der Recursgegenstände selbst nothwendig, und zur Handhabung derselben erforderlich sey, daß die Parteyen von jeder Entscheidung, sie möge für sie günstig oder ungünstig seyn, schleunig verständiget werden §. 116, und daß nicht, wie es bey dem Wiener Magistrate, ungeachtet der wiederhohlt erhaltenen Weisungen wohl noch immer zu geschehen pfleget, abgewartet werde, daß sie dieselben selbst beheben.

Digitized by Google

Es wurde daher nachdrücklich anbefohlen, durch alle thunliche Mittel und Wege bey den Recursverhandlungen in Gewerbssachen, sowohl bey sich selbst, als bey den untergebenen Behörden alle unnützen Verzögerungen zu beseitigen, und schleunige Amtirung Gang und Gäbe zu machen, insbesondere aber

1. dafür zu sorgen, daß, wie ein solches Exhibitum einlanget, auch die Abforderung des Vorberichtes der Unterbehörden, und die Einleitung der etwa sonst nöthigen Vorerhebungen, Vorladungen u. d. gl. sogleich veranlaßt werde, und daß eben die einlangenden Regierungsentscheidungen sogleich weiter intimiret werden, welches um so füglicher geschehen kann, als solche Expeditionen weder Zeit noch Talent erfordern, und zu deren Abfassung ein Subject bald geschickt ist.

Eben dasselbe gilt von den Berichtserstattungen, womit lediglich die Voracten einbegleitet werden.

2. Auf die unverzügliche Mundirung und Abfertigung dieser Expeditionen ist strenge zu halten.

3. Den Unterbehörden sind eben diese beyde Puncte so wie die schleunige Vornahme ihrer eigenen Amtshandlungen einzuschärfen, und die Verzögerung ist an ihnen streng jederzeit zu ahnden.

4. Es sind ihnen hierzu so wie zu den Berichtserstattungen kurze Termine zu setzen, und deren richtige Zuhaltung ist genau Hand zu haben.

Digitized by Google

5. Bey den eigenen Amtshandlungen in Gewerbssachen endlich, ist sich selbst die möglichste Förderung angelegen seyn zu lassen, wenn auch gleich die hierzu bestimmten Termine noch nicht verstrichen seyn sollten, indem längere Termine lediglich in der Absicht gegeben werden, um entbehrliche Verleumdungs-Gesuche zu vermeiden.

Reggsv. 28. May 1816.

Ueberhaupt ist den Ortsobrigkeiten bey den diesfälligen Verhandlungen, Entscheidungen und Berichtserstattungen, da durch Verzögerungen die Nationalbetriebsamkeit und der Privatwohlstand wesentlich leidet, die möglichste Beschleunigung, aber auch die genaueste Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften und des Geistes derselben, wiederhohlt einzuschärfen.

Reggsv. 23. October 1816.

§. 146.

Die Manipulationsart des Wiener Magistrates, vermög welchen bey Recursen in Parteysachen keine Vor- und Endbescheide an die Parteyen erlassen, und keine Berichte an die höhere Behörde erstattet worden sind, bevor nicht die Tax- und Stämpelgebühren entrichtet wären, ist als ordnungswidrig abgestellet;

Wegen nicht bezahlter Taxe sind die Expeditionen nicht aufzuhalten.

Hofkanzleyv. 4. May 1810. §. 2. Reggs. Int. 8. Juny 1810.

und es wurde neuerdings eingeschärft, in keinem

Falle wegen nicht bezahlter Tax- und Stämpelgebühren ein Stück unexpedirt zu lassen.

Reggeb. 28. May 1816.

V. Absatz.

Von den Industrial- Commercial-Taxen und Steuern.

I.

Von den Taxen.

§. 147.

Die Gewerbs- und Handlungstaxen zerfallen:

I. in die eigentlichen Verleihungstaxen,

II. in die Anschreib- Vormerk- und sonstigen Geschäftstaxen.

A.

Verleihungstaxen.

§. 148.

Grund der Verleihungstaxe.

Weder der Ortsobrigkeit, noch den Gewerbsinhabern ist erlaubet, Gewerbsgerechtigkeiten zu verkaufen, sondern es ist nur die Abnehmung einer verhältnißmässigen Concessionstaxe gestattet, jedoch hierzu diejenige Summe zum hauptsächlichen Augenmerke genommen, welche der erhaltenen Gnade angemessen ist, und wozu sich die Parteyen selbst herbeygelassen haben.

Hofd. 15. März 1777.

Digitized by Google

§. 149.

Welche Dominien keine Verleihungstaxen abnehmen dürfen.

Bey den Gewerbsverleihungen dürfen jedoch die Dominien auf den Freygründen inner den Linien Wiens, keine Taxen abnehmen,

Reggsv. 17. Juny 1790.

und da keine Verordnung bestehet, welche den Obrigkeiten auf dem Lande für die Verleihung der Gewerbsbefugnisse Concessionstaxen abzunehmen das Recht einräumet, so haben sich dieselben von Einhebung von derley Concessionstaxen ernstlich zu enthalten.

Reggsv. 20. Jänner 1792.

Bey dieser den Commercialprofessionisten eingestandenen Taxfreyheit sollen jedoch die Stämpel- und Postportogebühren keineswegs nachgesehen werden, weil eine solche Nachsicht dem Stämpel- und Postgefälle einen unbilligen Entgang verursachen würde, und sowohl in Wien, als in den übrigen Erbländern, die taxbefreyten Parteyen die Stämpel- und Postportogebühren jederzeit zahlen müssen. Daher sind dergleichen Commercialparteyen angewiesen, damit sie wegen Beschleunigung der über ihre eingebrachten Gesuche erfolgenden Bescheide und Expeditionen die Stämpel- und Postportogebühren bey Zeiten entrichten, und solche nicht unerledigt lassen sollen.

Hofd. 29. April 1784.
Verord. 17. May 1784.

Digitized by Google

§. 150.

Auf welche Beschäftigungen die Verleihungstaxen in Wien sich nicht beziehen.

Jene Handarbeiter, welche hierzu das Befugniß erhalten, sollen keine Gewerbstaxe, sondern bloß für die Expedition 3 fl. bezahlen.

Hofentschl. 27. September 1784.

Hiernach bezieht sich diese Verleihungstaxe bloß auf Gewerbe.

§. 151.

Eintheilung der taxbaren Gewerbe in Classen für Wien.

Bereits mit Hofresolution vom 30. August 1784 wurden die taxbaren Gewerbe im Wiener magistratischen Gerichtsbezirke in 7 Classen eingetheilt, und bey Verleihung der dießfälligen Gewerbsbefugnisse die Taxgebühr von 70 fl. 60 fl. 50 fl. 35 fl. 25 fl. 15 fl. und 10 fl. festgesetzet.

Allein, in diesem Taxnormative waren mehrere Gewerbe und Befugnisse taxfrey.

Nun haben aber Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 3. August 1817 den Antrag über die von dem Wiener Magistrate entworfene und von der zur Regulirung des Stadt Wiener Vermögens aufgestellten Commission vorgelegte Classificirung sämmtlicher Gewerbe, und die Gewerbsverleihungstaxbemessung mit dem für jede Classe festgesetzten Taxbeträge in den 7 Abstufungen zu 70, 60, 50, 35, 25, 15 und 10 fl. zu genehmigen, zugleich aber auch allerhöchst ihre Willensmeinung dahin zu erkennen

Digitized by Google

zu geben geruhet, daß diese Taxbestimmungen bis zu einer erfolgenden allgemeinen Regulirung der Geldverhältnisse nur ein Provisorium seyn sollen.

Hofkanzelleyd. 8. Aug. 1817.

§. 152.

Zur ersten Classe von 70 fl. gehören nun: Die Apotheker. — Bräumeister. — Das Befugniß zur Errichtung eines Badhauses. — Befugniß zum Weinschank in der Stadt. — Die Maurermeister. — Baumeister. — Buchhändler. — Müllermeister. — Zimmermeister. — Rauchfangkehrer. — Landkutscher. — Steinmetz. — Oelerer oder Seifensieder. — Schiffmeister. — Das Befugniß zur Errichtung einer Fleischbank. — Die Wachshändler. — Errichtung einer Papiermühle. — Tuchlaubensverwandte. — Handlungsbefugnisse in der Stadt. — Holzversilberer. — Lederer. — Rothgärber. — Leinwandhändler. Erste Classe.

Eod.

§. 153.

Das Befugniß zum Bierschank in der Stadt. — Befugniß zum Caffehschank in der Stadt. — Die Eisenhändler. — Goldar- Zweyte Classe.

beiter. — Silberarbeiter. — Goldschmiede. — Galanteriearbeiter. — Bauholzhändler. — Tischlerholzhändler. — Buchdrucker. — Das Befugniß zur Errichtung einer chirurgischen Officin.

Eod.

§. 154.

Dritte Classe.

Das Befugniß zum Weinschank vor der Stadt. — Die Großfuhrleute oder Fliegenschützen. — Lebzelter. — Pfaidler. — Bratenbrater — Fleischselcher. — Bundmacher. — Palatinmacher. — Kirschner. — Handlungsbefugnisse in der Vorstadt. — Seidenzeugmacher. — Sammtmacher. — Branntweiner in der Stadt. — Käse- oder Schmalzversilberer. — Das Befugniß zum Branntweinbrennen mit dem Schank.

Eod.

§. 155.

Vierte Classe.

Die Hufschmiede. — Ziegeldecker. — Sattler. — Brunnmeister. — Das Befugniß zum Branntweinbrennen ohne Schank. — Die Wagner. — Hafner. — Riemer. — Sailer. — Schlosser. — Stockadorer. — Tapezierer. — Zuckerbäcker. — Orgelmacher. —

Digitized by Google

Kupferschmiede. — Glockengießer. — Gürtler. — Seidenfärber. — Glashändler.

Eod.

§. 156.

Fünfte Classe.

Die Erbsenhändler. — Häringer. — Kässtecher. — Stärk- und Haarpudermacher. — Glaserer. — Befugnisse zum Bierschank vor der Stadt. — Bürstenbinder. — Kammacher. — Sieberer. — Fischkäufler. — Das Befugniß zur Betreibung der Chirurgie ohne Officin. — Die Stadtköche. — Traiteurs. — Krügler. — Geschirrhändler. — Sauerkräutler. — Chocolatemacher. — Deckenmacher. — Lautenmacher. — Geigenmacher. — Schneider. — Tischler. — Wasserbrenner. — Wildbrethändler. — Schuster. — Errichtung einer Säge- und Schleifmühle. — Posamentirer oder Schnürmacher. — Bandmacher. — Parfumeurs. — Bierversilberer. — Kleinuhrmacher. — Tuchscherer. — Galanterietischler. — Dünntuchmacher. — Erdgeschirrhändler. — Färber. — Ungarische Schnürmacher. — Großuhrmacher. — Gold- und Silberdrahtzieher. — Goldschläger. — Hutmacher. — Handschuhmacher. — Leinwanddrucker. — Lackierer. — Spiegel-

Digitized by Google

macher. — Spaliermacher. — Schlosser (Galanterie). — Weißgärber. — Branntweiner vor der Stadt. — Befugnisse zum Caffehschank vor der Stadt. — Essigsieder. — Rosoglio-macher oder Brenner.

Eod.

§. 157.

Sechste Klasse.

Die Bildhauer. — Perückenmacher. — Donaufischer. — Zwetschgenhändler. — Dürr-Obsthändler. — Binder. — Oebstler. — Zischmenmacher. — Anstreicher. — Buchbinder. — Wurstmacher. — Käsemacher. — Dürr-Kräutler. — Drechsler. — Essighändler. — Fütterer. — Greißler. — Fragner. — Kartenmahler. — Küchengärtner. — Samenhändler. — Schrotgießer. — Tandler. — Nachtführer. — Pflasterer. — Waldhorn- und Trompetenmacher. — Argent Haché-Arbeiter, oder Platierwaren-Fabrikanten. — Der Branntweinschank (kleine) in der Vorstadt. — Die Plättner. — Goldspinner. — Büchsenmacher. — Büchsenschäfter. — Schmuckarbeiter (falsche). — Bilderhändler. — Kurzmesserschmiede. — Uhrgehäusmacher. — Uhrblattstecher. — Vergolder. — Glasschneider. — Galanteriearbeiter von

Metall. — Perlsticker. — Goldsticker. — Kotzenmacher. — Tuchmacher. — Kupfermahler. — Galanteriemahler. — Emailleurs. — Flachshändler. — Leimsieder. — Mahler. — Instrumentenmacher (mathematische.) — Mehrungräumer. — Nadler. — Nagelschmiede. — Schönfärber. — Spengler. — Schlafrockschneider. — Safianlederfärber. — Steinschneider. — Schwertfeger. — Strumpfwirker. — Strumpfstricker. — Schleifer. — Stahlarbeiter. — Strohhuthändler und Winterschuhhändler. — Korbmacher. — Flechtenmacher. — Wollhändler. Weber. — Wollenzeugmacher. — Zinngießer. — Lustgärtner. — Ziergärtner. — Messerschmiede. — Schafleder färber. — Siegelwachsfabrikanten. — Zwirnhändler. — Berlinerblaufabrikanten. — Waschblaufabrikanten. — Pottaschensieder. — Bandagenmacher. — Bleystiftenmacher. — Rothstiftenmacher. — Blechtaschenfabrikanten. — Fischbeinfabrikanten. — Mandolettibäcker. — Grünspanmacher. — Gelbgießer. — Werkzeugmacher.

Eod.

Digitized by Google

§. 158.

Siebente Classe.

Die Gurkenhändler. — Federschmucker. — Grießmüller oder Mehlber. — Kranzlbinder. — Pergamenter. — Petschierstecher. — Saitenmacher. — Windenmacher. — Kleinfuhrleute. — Augengläsermacher. — Parapluiemacher. — Beutelsperrmacher. — Bettenmacher. — Perlmutterarbeiter. — Spinnspeckarbeiter. — Tombackarbeiter. — Krepinmacher. — Knöpfmacher. — Kreuzschmiede. — Kreuzgießer. — Kappelmacher. — Korbmacher. — Kleiderputzer. — Tannenreis- oder Weinzeigerhändler. — Damaszierer oder Gewehrstecher. — Oehrlknöpfhändler. — Formschneider. — Fellfärber. — Neßler. — Feilhauer. — Gollerstepper. — Gratltrager. — Galonenmacher. — Marmorirer. — Nägelmacher (messingene). — Nürnberger Lebzelter. — Ringelschmiede. — Rothschmiede. — Schnallenmacher. — Schnepper oder Schröpfstöckelmacher. — Silberausschneider. — Wattamacher. — Wachsbossirer. — Fächermacher. — Zeltschneider. — Zeugschmiede. — Zirkelschmiede. — Seidenknöpfmacher. — Maßstabmacher. — Papiermahler. — Faß-

zieher. — Compaßmacher. — Mehlspeißmacher. — Dosenmacher. — Frauenputzarbeiter. — Federviehhändler. — Frankfurter Schwärzmacher. — Gänsehändlerinnen. — Entenhändlerinnen. — Kurzwarenhändlerinnen oder Hausiererinnen. — Kostgeber. — Krapfenbäckerinnen. — Kupferdrucker. — Larvenmacher. — Pappendeckelmacher. — Scheidewasserbrenner. — Schminkfabrikanten. — Weißsticker.

Eod.

§. 159.

Was es mit der Bürgerspitals-Bierschanks-concessionstaxe für ein Bewandniß hat.

Bey jedesmahliger Veränderung in dem Eigenthume des Hauses, auf dem eine vormahlige Wiener Bürgerspitals-Concessions-Bierschanksgerechtigkeit ausgeübet wurde, ist bey der neuen Verleihung, eine Concessionstaxe zu entrichten.

Zur Evidenzhaltung dieser dem Bürgerspitale bey jeder Veränderung gebührenden Concessionstaxe ist nun die Einleitung getroffen, daß dem Wiener Bürgerspitale und der städtischen Buchhaltung alle Veränderungen mit den Besitzern dieser Bierhäuser bekannt gemacht werden, daher dem städtischen Grundbuche aufgetragen wurde, daß selbes eine jede Veränderung des Hausbesitzers, worauf ein solcher Bierschank ausgeübt wird, dem Ma-

Digitized by Google

gistrate anzeige, inzwischen aber sogleich bey jedem Hause, auf welchem ein solcher Bierschank ausgeübt wird, die Verbindlichkeit, daß jeder neue Besitzer die Concessionstaxe zu entrichten habe, in dem Grundbuche unentgeltlich vormerke.

Reggsb. 2. September 1794.

Es wurde übrigens die Bürgerspitalswirthschafts-Commission mit dem angesprochenen Rechte, die diesfällige Concessionstaxe einzuheben, abgewiesen.

Hofd. 6. August 1812. Reggsb. 31. August 1812. S. auch Th. I. §. 21.

§. 160.

Worin die Großhandlungstaxe bestehet.

Da die Großhandlungsbefugnisse nicht bloß in Wien, sondern auch in den Provinzen verliehen werden, und für letztern bisher keine bestimmte Taxvorschrift bestund, so wurde festgesetzt, daß auch in den Provinzen für gedachtes Befugniß die Taxe von 1% des Handlungsfondes, den dort ein Großhändler auszuweisen schuldig ist, abgenommen werden soll.

Hofd. 16. May 1791.

Nachdem der Fond, welchen der Anwerber um ein Großhandlungsbefugniß auszuweisen hat, für die Stadt Wien auf 50,000 fl. allerhöchst bestimmt ist, S. Th. II. der besondern Gewerbs- und Handelsgesetz-

Digitized by Google

kunde, so ist auch die Verleihungstaxe für ein Großhandlungsbefugniß in Wien mit einem Perzent des auszuweisenden Fonds d. i. mit 500 fl. und auf gleiche Weise auch für ein Großhandlungsbefugniß in den Hauptstädten der übrigen Provinzen und auf dem flachen Lande mit Einem Perzent von dem Fonde, welchen der Anwerber um ein solches Befugniß auszuweisen hat, auszumessen.

Hofkammerv. 11. Juny 1807.

§. 161.

Von den Gewerben auf den Freygründen, worüber (vormahls) die Landesstelle (bis jetzt die Stadthauptmannschaft) die Bestätigung ertheilet, sind die Taxen bey dem Regierungs-Taxamte, von allen übrigen Gewerben aber bey dem Wiener Magistratstaxamte, wo die letzte Ausfertigung der Expedition geschieht, einzuheben.

Wer die Verleihungstaxe in Wien zu beheben hat.

Rücksichtlich der Mercantiltaxe insbesondere.

Hofres. vom 30. August 1784.

In Recursfällen wird jedoch bey dem Hof- und Regierungs-Taxamte, nur die Expeditionstaxe, und Stämpelgebühr abgenommen.

Eod.

Eben so haben die Mercantil-Taxen, welche an das Regierungstaxamt zu entrichten waren, noch ferner zu demselben einzufliessen; dem Magistrate gebühren für die Verleihung des Rechtes bloß die Expedi-

Digitized by Google

tionstaxen, und es verstehet sich von selbst, daß der Magistrat deßwegen eine Expedition nicht eher erlassen könne, bis nicht die Partey sich mit der Quittung für die entrichteten Mercantiltaxen bey seinem Expeditamte ausgewiesen hat.

Hofd. 27. Dezember 1790.

Uebrigens hat der Magistrat die ausdrückliche Weisung, keiner Partey eine Urkunde über die ihr verliehene Kleinwarenhandlung anders als gegen Beybringung der Quittung des Regierungs-Cammeraltaramtes über die dahin bezahlte Taxe hinauszugeben.

Auch ist die Einleitung getroffen worden, daß die Acten in Ansehung der in Wien und den Vorstädten eine Kleinhandlung erlangenden Parteyen an das Regierungs-Cammeraltaramt richtig zur Einsicht und Amtshandlung jedesmahl abgegeben werden.

Hofd. 1. December 1790.

§. 162.

Wann die Verleihungstaxe zu entrichten ist.

Nach der Regierungs-Verordnung vom 13. August 1816 soll von keiner Partey eine Verleihungstaxe abgefordert werden, bevor nicht die Verleihung selbst zu Rechtskräften erwachsen ist.

Reggv. 13. August 1816.

Allein, diese Verordnung wurde wegen der Schwierigkeiten ihrer Ausführung für die Stadt Wien aufgehoben, und es hat bey der vorigen Manipulation,

Digitized by Google

bey Bemessung und Einhebung der Concessionstaxe (wornach dieselbe gleich bey der ersten Verleihung entrichtet werden muß) zu verbleiben.

Nur ist Sorge zu tragen, daß den Parteyen, welchen von den unteren Behörden ein Gewerbe oder Befugniß verliehen worden ist, bey Abforderung der Concessionstaxe jederzeit ausdrücklich erinnert werde, daß sie sich, in jenen Fällen, in welchen die geschehene Verleihung aus was immer für einer Veranlassung höheren Orts nicht bestätiget werden sollte, folglich die Verleihung zurückgenommen werden müßte, wegen Zurückstellung der abgeforderten und bereits berichtigten Taxen bey ihren unmittelbaren Obrigkeiten zu melden hätten, deren Pflicht es dann seyn wird, für sie zu diesem Ende bey der Regierung einzuschreiten.

Reggsv. 21. November 1816.

§. 163.

Wie viel die Wiener Bürgerrechtstaxe beträgt.

Die Taxe für die Ertheilung des Bürgerrechtes für Wien ist durchaus ohne Abstufung auf 60 fl., bis zu einer erfolgenden Regulirung der Geldverhältnisse, als Provisorium festgesetzt.

Allerhöchste Entschliessung vom 3. August 1817.
Hofkanzleyverordnung vom 8. August 1817.

Digitized by Google

B.

Anschreib- und Vormerktaxen.

§. 164.

Worin die Anschreibungs- und Vormerktaxen in Wien bestehen.

Für die Vormerkung verkäuflicher Gewerbe sind mässige Protocollirungstaxen von 15 kr. für jeden Act der Eintragung, sie mag den Besitzstand, oder die Onerirung betreffen, bewilliget.

Hofv. 20. Febr. 1795. Reggs. Circ. 12. März 1795. §. 3.

In Ansehung der in der Stadt Wien und in den bürgerlichen Vorstädten bestehenden kammergütischen, radicirten, oder sonst verkäuflichen, cessionarischen und dergleichen anderen Gewerben, hat es bey der bisherigen Beobachtung, so viel die Anschreibung, Vormerkung, Renovation u. s. w. belangt, so wie bey der Abnahme der bis nun üblichen Taxen und Gebühren ferner zu verbleiben, und sollen die oben angeführten verwilligten Protocollirungsgebühren pr. 15 kr. bloß bey den Städten, Märkten und Obrigkeiten auf dem Lande, dann auf den inner den Wiener Linien gelegenen Vorstadtsgründen ihre Wirkung haben.

Eod. §. 6.

§. 165.

Welche Anschreib- und Vormerkge-

Nach der bisherigen Beobachtung bestehen nun bey den kammergütischen Gewerben in Wien folgende Taxen:

Bey der Anschreibung.

bühr bey den kammergütischen Gewerben in Wien bestehen.

Anschreibtaxe sammt Kammerscheingebühr 3 fl. 15 kr., Veränderungstaxe von dem Einlagswerthe vom Gulden 1 fl. Für Vorschreibung einer haftenden Vormerkung 2 fl.

Bey Vormerkungen.

Vormerktaxe 1 fl. Von dem vorzumerkenden Capitale vom Gulden 1 kr. Cassirung einer Vormerkung 45 kr. Cessionsvormerktaxe bey einer schon haftenden Vormerkung 2 fl. 15 kr.

§. 166.

Welche Anschreib- und Vormerktaxe der verkäuflichen Gewerbe bestehen.

Nach eben jener Gewohnheit bestehen besondere Anschreibtaxen, Pfandgelder, Vorschreib-, Schuld-, Vormerk-, Cessionsvormerk-, Cassirungs- und Dienstgebühren, und Renovationstaxen bey den verkäuflichen Gewerben, die bey jeder einzelnen Gewerbsgattung verschieden sind, deren Aufzählung jedoch hieher nicht gehöret.

§. 167.

Fondsausweisungstaxe.

Bey jeder Fondsausweisung Th. I. §. 549 sind auch Cammeral-Taxen zu bezahlen.

Ueber eine Anfrage nun, ob die öffentlichen Handlungssocii bey Auflösung der Societät und alleiniger Uebernahme des Handlungsbefugnisses aber-

mahls die Fondsausweisungstaxe zu entrichten haben, wurde vermittelst höchsten Hofdecrets vom 9. December 1791 erinnert: daß das k. k. n. ö. Mercantil- und Wechselgericht lediglich anzuweisen sey, dergleichen Taxgegenstände durch das Taxamt, in dessen Wirksamkeit sie eigentlich gehören, behandeln zu lassen, da sich sonst die Beurtheilung der taxbaren Gegenstände, zum Nachtheile des Dienstes, nur zwischen Stellen und Beamten kreuzen würde.

Reggsv. 16. Jänner 1792.

II.

Von den Steuern.

§. 168.

Gattungen von l. f. Steuern die auf Industrie und Handel ruhen.

Die l. f. Steuern denen die Industrie und der Handel unterworfen ist, zerfallen: 1. in Erwerbsteuer. 2. Classensteuer. 3. Gewerbsteuer.

ad 1. Mit Patent vom 31. December 1812 wurde die Einführung einer Industrial- oder Erwerbsteuer beschlossen, welche sich 1. auf die Classe der Fabrikanten, 2. auf jene der Handelsleute, dann 3. auf jene der Künste und Gewerbe, und endlich 4. auf die Erwerbsgattungen beziehen, welche eine Dienstleistung, oder die Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung zum Gegenstande haben; wovon dagegen, die landwirthschaftliche Industrie, alle Hülfs-

Digitized by Google

arbeiter, Taglöhner und Arbeiter, alle unmittelbare Staatsdiener, alle Schriftsteller und bildende und freye Künstler, alle Aerzte, Wundärzte und Hebammen, u. s. w. dann die Beschäftigungen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen nicht übersteigt, befreyt sind. Diese Steuer hat daher bloß die sogenannte städtische Industrie durch directe Belegung der Gewerbe und Unternehmungen zu treffen, wobey die Belegung nach dem Maßstabe der Productionsfähigkeit in dem Gebiethe der veredelnden städtischen und commerciellen Industrie geschieht. In dieser Erklärung liegt zugleich ihr wesentlicher Unterschied von der in andern Staaten angenommenen Patent- oder Befugnißtaxe.

Erwerb. Inst. vom 15. Febr. 1813.

Hier kommt nur noch zu bemerken, daß wenn Gewerbe, die auf Realitäten haften, oder die moralischen Personen und unsterblichen Körpern gehören, oder die überhaupt nicht bloß persönlich, sondern veräußerlich sind, von den Eigenthümern nicht selbst, sondern im Wege der Bestandverlassung von einer andern Person betrieben werden, diese Erwerbsteuer bloß den Bestandnehmer als den eigentlichen Gewerbsmann, nicht aber den Bestandgeber oder

Digitized by Google

Gewerbsinhaber trift, der hier mehr als bloßer Grundbesitzer erscheint, und auch in Ansehung seines Gewerbsrechtes schon der Grundsteuer unterzogen ist. Es hat daher in diesem Falle auch nur der Bestandmann die vorgeschriebene Erklärung über seine Verhältnisse der Ortsobrigkeit abzugeben.

Wenn aber die Ausübung einer Unternehmung unter mehreren Gesellschaftern getheilet ist, so sind zwar im Allgemeinen alle Theilnehmer, in so fern sie von der Ausübung der Unternehmung Nutzen ziehen, auch zu den derselben auferlegten Lasten beyzutragen verpflichtet, doch bleibet die Art der Vertheilung dieser Lasten unter sie, eben so, wie die Regulirung ihrer Gewinnantheile bloß ihrem Privatübereinkommen überlassen, und es wird die Erwerbsteuer, so wie auch die oben erwähnte Erklärung nur von jenen Mitgliedern auf deren Nahmen die Unternehmung ausdrücklich lautet, oder welche derselben als Leiter des Geschäftes eigentlich vorstehen, gefordert.

Reggs. Circ. 15. Febr. 1813. §. 11.

Da man übrigens wahrnahm, daß die meisten uneinbringlichen Steuerbeträge von Wirthen und Victualienhändlern herkommen, welche oft in einem Jahre 4 bis 5 Mahl wechseln, sich zwar zur Erwerbsteuerbemessung melden, doch vor Erlangung des Erwerbsteuerscheines ihr Gewerbe aufgeben, so

Digitized by Google

wurde der k. k. Policeyoberdirection aufgetragen, daß sie nach jeder Ausziehzeit längstens innerhalb 8 Tagen ein genaues individuelles Verzeichniß der persönlich Befugten und der Victualienhändler die aus ihrem Bezirke hinweggezogen sind, mit Anführung der neuen Wohnungen, die zu beziehen sie angegeben haben, und zugleich, der größern Controll halber, ein Verzeichniß der mit jedem Ausziehtermine in dem Policeybezirke neu eingezogenen Schenkwirthe und Victualienhändler mit Benennung des Hausnummers, wohin sie sich eingemiethet haben, dem Magistrate unausbleiblich übergeben soll, damit derselbe die Steuer von ihnen einbringlich zu machen im Stande sey; das jedesmahlige Zurückbleiben einer solchen Notiz hat der Wiener Magistrat sogleich der Policeyoberdirection um Erwirkung dieser Notiz anzuzeigen.

In Ansehung der Befugnisse endlich ist bey solchen Leuten die Vorsicht zu ergreifen, daß rücksichtlich der Verleihung eines Befugnisses die schon bestehende Vorschrift genau gehandhabt werde, wornach bey Erlangung eines Befugnisses, wenn sich die Partey um den Erwerbsteuerschein im Wiener Steueramte meldet, ihr das Certificat wodurch der Gewerbsmann berechtigt wird, sein Befugniß zu betreiben, bis er mit dem Erwerbsteuerscheine versehen werden kann, nur gegen dem hinausgegeben werde, daß der vorgeschlagene Be-

Digitized by Google

trag für das erste Natum gleich bezahlet, daher nur unter dieser Bedingung das Interimscertificat ausgestellt werde, wo dann dem Gewerbsmanne das Befugnißcertificat nicht eher gegeben wird, bis er den Erwerbsteuerbetrag für das erste Natum bezahlet hat.

Reggss. 20. October 1818.

Die übrigen die Erwerbsteuer betreffenden Bestimmungen gehören eben so wenig hierher als

ad 2. die Classensteuer, welche überhaupt von jedem Einkommen, folglich auch von dem Einkommen der Industrie behoben wird.

Also hier nur noch ad 3. von der Gewerbsteuer. — Dießfalls wird nun hier gehandelt:

I. von der Natur und Beschaffenheit der Gewerbsteuer, von

II. der Behebung und Abfuhr derselben.

I.

Von der Natur und Beschaffenheit der Gewerbsteuer.

§. 169.

Eintheilung der Gewerbsteuer.

Die bisher bestandene Gewerbsteuer wird

a) theils als Ergänzung der Grundsteuer auf die Rustikalquota eingehoben,

Digitized by Google

b) theils als Beytrag zur Landesanlage gefordert, endlich

c) theils in die Gemeinde-Casse abgeführet.

Erwerbsteuer Circ. 15. Febr. 1813. §. 22.

A.

Von der als Ergänzung der Grundsteuer und als Beytrag zur Landesanlage geforderten Gewerbsteuer.

§. 170.

Diese Gewerbssteuer hat fortzudauern.

In so fern die Gewerbe [a] zur Ergänzung der Contribution, oder zum Behufe einiger Landesanlagen besteuert sind, kann gegenwärtig, und so lang nicht die im Werke begriffene neue Grundsteuerregulirung und eine bessere Organisirung der Classensteuer zu Stand gebracht seyn wird, weder eine Enthebung der einzelnen Steuerpflichtigen von der neuen Erwerbsteuer, noch ein Nachlaß an der bisherigen Zahlungsverbindlichkeit, welche überdieß die Voranschläge der Finanzen beirren würde, zugestanden werden.

Dagegen wurde der Landesstelle und den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, bey der, dem Erwerbsteuerpatente zu Folge, zu bestimmenden Besteurungsclasse auf die übrigen Steuern und Lasten des Gewerbsmannes in der Art Rücksicht zu nehmen, daß, verhältnißmässig zu dieser Ueberlast, der ihnen unterworfene Gewerbs-

Digitized by Google

mann in eine niedrigere Classe als es sonst geschehen seyn würde, gesetzet werde, wobey jedoch zu erwägen ist, daß die niedrigste Classe bey jeder Gewerbsabstufung mit Rücksicht auf diese Umstände überall sehr niedrig angesetzt ist.

Hofk. Präsid. Er. 22. Febr. 1813.

§. 171.

Auf was sich diese Gewerbssteuer gründet.

Diese Gewerbsteuer [a] ist eine besonders bestehende Steuer-Cathegorie, und gründet sich auf das Rectificatorium vom Jahre 1756, wornach nähmlich der Betrieb und Erwerb der damahls bestandenen radicirten Gewerbe nach der Eintheilung der Städte, Märkte und Dörfer durch Fassionen erhoben, und darauf die Steuerregulirung gegründet wurde, wobey die Bestimmung nach dem Verhältniße der mehreren oder minderen Erträglichkeit der Gewerbe verschieden ausfiel.

Eod.

Bey radicirten Gewerben wird der ganze Hauswerth verpfundet, bey bloß verkäuflichen Gewerben aber hat gar keine Verpfundung Statt.

Hofd. 20. Febr. 1795. Reggs. Circ. 12. März 1795. §. 4.

a. S. mein politisches Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande. I. Theil 1. Band §§. 272. bis 279.

§. 172.

Commercialsteuer.

Der Ursprung der Commercialsteuer schreibt sich von der Steuerrectification im Jahre 1748 her,

Digitized by Google

wo nebst einer Gewerbsteuer §. 175. von allen in Innungen vereinigten Gewerbs- und Handelsleuten, welche dem Magistrate eingeräumt wurde, zugleich auch alle damahls unter der Jurisdiction des Hofmarschallamtes und der n. ö. Regierung gestandenen Hofbefreyten, Niederlags-, Universitäts- und andere Schutzverwandte einer ähnlichen Steuer unterworfen wurden, welche die Regierung seitdem von denselben unter dem Nahmen Commercialsteuer eingehoben hat. Großhandlungssteuer.

Ueber die genaue specifische Bezeichnung der einzelnen Gewerbsgattungen, die mit dieser Steuer belegt wurden, so wie über die Ausmessung des Steuerbetrages ist keine Spur eines allgemeinen Regulativs vorhanden, und die den einzelnen Individuen gemachten Steuerauflagen lassen vermuthen, daß die einzelnen Bemessungen ganz willkürlich geschahen.

Das Erträgniß dieser Steuer wurde nach Abzug der gewöhnlichen Percenten für die Einhebung und der Besoldungsdividenden, jährlich an das Universal-Cammeral-Zahlamt abgeführet.

Diese bisher bestandene Commercialsteuer, welche sehr uneigentlich mit diesem Nahmen belegt wurde, indem sie keineswegs von allen Commercial-Beschäftigungen, sondern nur von den bereits obangeführten, entrichtet wurde, wurde nun mit Hofkanzleydecret vom 20. April 1813 um so mehr aufgeho-

Digitized by Google

ben, als sie einerseits nach keinem festen Maßstabe bemessen ist, und bey den veränderten Verhältnissen ohnehin mit dem Tode der damahligen Steuerpflichtigen nach und nach eingehen würde, andererseits aber dieser Betrag so geringfügig war, und das Commercial-Aerarium, zu welchem diese Steuer bisher einfloß, durch die neu eingeführte Erwerbsteuer für den Entgang derselben hinlänglich entschädiget wird.

Alle Großhändler sind von Entrichtung einer Gewerbsteuer gänzlich befreyet, und es wurde statt dieser von jedem Großhändler in Wien ein geringer Beytrag von jährlich 150 fl. für die Adminicularfonds der Stadt Wien, welchen sie jedesmahl zu Handen der Regierung zu entrichten hatte, verlangt.

Pat. 23. May 1774. §. 8.

Bey dem weit blühender gewordenen Handel wurde zwar diese von den Großhändlern zu entrichtende Steuer von 150 fl. für die neuen Großhändler mit 300 fl. jährlich festgesetzet, jene der bereits bestehenden aber um 150 fl. erhöhet,

Hofkammerv. 26. März 1804.

welche letztgenannte 150 fl. als Beytrag für das polytechnische Institut in den Commerzienfond zu fliessen hatten, da jedoch die Dotirung dieses Institutes, welches die Beförderung der inländischen Industrie im Allgemeinen bezwecket, weder einer einzelnen Classe

Digitized by Google

von Staatsbürgern, noch ausschliessend der Stadt Wien oder der Provinz Niederösterreich zuzumuthen ist, sondern von dem Aerarium übernommen wurde, so kam es von der Einhebung derjenigen Beyträge, welche der W. Großhandlungsfond mit jährlich 150 fl. pr. Kopf leistete, gänzlich und um so mehr ab, als die Erwerbsteuer auf denselben ohne Rücksicht auf diese besondern Beyträge bemessen wurde.

Hofkammerv. 15. December 1813.

Rücksichtlich der Eintreibung der Großhandlungssteuer-Rückstände und Bestrafung der Rückständner, siehe vor Allem Th. I. §. 350; so wie zur Eintreibung dieser Steuer folgende Einleitungen vorgeschrieben sind:

1. Hat der W. Magistrat, sobald als ein Großhändler seine Steuer zur gehörigen Zeit nicht abgeführet hat, ihn sogleich zur Zahlung unter Festsetzung eines Termines zu ermahnen; sobald dieser fruchtlos verstrichen ist, die unverzügliche Anzeige an das Wechselgericht zur Eintreibung des Rückstandes zu machen, und dieses, wenn es durch politische Zwangsmittel ebenfalls die Zahlung nicht bewerkstelliget hat, sodann ungesäumt den Fall der Hofkammerprocuratur zur weiteren gerichtlichen Verfolgung der Schuldforderung anzuzeigen. Der Magistrat aber hat jährlich einen Ausweis über die etwa vorhandenen Rückstände mit Be-

Digitized by Google

merkung der deßhalb seiner Seits bereits gemachten Schritte der Regierung vorzulegen.

2. Wenn ein Großhändler falliret, so muß die bis zur Concurseröffnung ausständige Steuer durch das Fiscalamt bey der Concursmasse liquidiret, und kann vermöge der privilegirten Classe der landesfürstlichen Gefälle, auch eingebracht werden; damit aber das Fiscalamt diese Amtshandlung auch immer zur gehörigen Zeit vornehmen könne, so hat das Wechselgericht, welches nach der obigen Anordnung von den Steuerrückständen ohnehin durch das städtische Steueramt, vor dem ausgebrochenen Concurse aber, durch die Concursbehörden selbst in die Kenntniß gesetzt wird, nachdem es seine politischen Executionsmittel fruchtlos angewendet hat, das Fiscalamt sodann gleich zu seiner weitern Amtshandlung, mit Bekanntmachung der ausgeschriebenen Anmeldungsfrist und des Massavertreters, zu benachrichtigen.

3. Von der Zeit des ausgebrochenen Concurses an, ist von dem Großhändler, welchem hierdurch die Ausübung seines Rechtes eingestellet wird, auch keine Großhandlungssteuer abzunehmen, sondern nur in so fern in der Folge entweder der Masse die Fortsetzung der Handlung durch eine besondere Bewilligung zugestanden wurde, oder der fallirte Großhändler, bey welchem die Gläubiger weniger als 12 Perzent verlie-

Digitized by Google

ren, nach Ausgang des Concurses seine Handlung wieder neuerdings antreten sollte, findet weiterhin die Abnahme der Steuer wieder Statt. Von allen diesen Fällen hat aber das Wechselgericht das Steueramt immer sogleich zu unterrichten, damit sich dieses hiernach in Ansehung der Steuerbehebung zu benehmen wisse.

Reggsv. 23. May 1812.

B.

Von der in die Gemeinde-Cassa fließenden Gewerbsteuer.

§. 173.

Wie die Gewerbe zu den Gemeindelasten beyzutragen haben.

In so fern die Gewerbsteuer in die Gemeinde-Cassa fließt, ist es der ausdrückliche Wille Seiner Majestät, daß die Gewerbe zu den Gemeindelasten nicht härter als andere Gemeindeglieder beygezogen werden;

Hofv. 21. Februar 1813.

wobey übrigens die Kreisämter alles Fleißes zu wachen haben, daß von den Dominien keine gesetzwidrige das Commercium kränkende Abgaben abgefordert werden.

Hofres. 27. October 1775.

§. 174.

Eintheilung dieser Gewerbsteuer in Wien.

In Wien zerfällt die Gewerbsteuer 1. in die bürgerliche Gewerbsteuer. 2. In die mitleidige Steuer. 3. In die unbürgerliche Industrialsteuer.

Digitized by Google

§. 175.

ad 1. Was es mit der bürgerlichen Gewerbsteuer in Wien für ein Bewandtniß hat.

Die bürgerliche Gewerbsteuer wird von den bürgerlichen Gewerbsleuten oder Professionisten rücksichtlich der Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes nach Maß des damit verbundenen Betriebes und des dabey bezogenen Einkommens, über vorausgegangene commissionelle Rectificirung, in dem W. städtischen Steueramte abgeführt.

Dieses Steuerrecht gründet sich theils auf uralte Freyheit der Stadt Wien, theils auf die Hofentschliessung vom 10. April 1749.

§. 176.

ad 2. Worin die mitleidige Steuer besteht.

Die mitleidige Steuer wird von jenen Bürgern bezahlet, welche zwar ihre Gewerbe oder ihren Handel nicht mehr betreiben, oder die besessene Realität hinweggegeben haben, aber doch den bürgerlichen Character und den damit verbundenen Genuß der bürgerlichen Wohlthaten sich vorbehalten.

§. 177.

ad 3. Eintheilung der unbürgerlichen Industrial-Steuer.

Zur unbürgerlichen Industrialsteuer gehöret: a. die Schutzsteuer, und b. die Nahrungssteuer.

Das Recht zu diesen Steuern rühret schon von undenklichen Zeiten her, und ist dem W. Magistrate durch die höchsten Hofentschliessungen vom 4. Jänner

Digitized by Google

und 10. April 1749 zur leichtern Erhebung des geforderten jährlichen Recessualbetrages auf das Feyerlichste mit dem Beysatze versichert worden, daß alle Jahre zur Bestreitung der Commercien-Nothdurften, ein Pauschale von 10,000 fl. hiervon abgeführet werde.

§. 178.

ad a. Auf wen sich die Schutzsteuer bezieht.

Die Schutzsteuer betrifft jene Gewerbsleute und Professionisten, in und vor der Stadt, dann in den benachbarten Ortschaften, als Neulerchenfeld, Herrnals und Währing, welche nicht zunftmässig sind, keine Vorsteher haben, aber noch mit einem Schutz- und Befugnißdecrete versehen sind, um ein Geschäft oder Handthierung zu treiben.

§. 179.

ad b. Auf wen sich die Nahrungssteuer bezieht.

In Städten, wo verschiedene von den freyerklärten Handthierungen Th. I. §§. 4—8. in die bürgerliche Profession einschlagen, die dem aerarium civicum bürgerliche Abgaben entrichten, sind jene auch in der billigen Proportion in das Mitleiden, vermittelst Entrichtung einer mässigen Gewerbsteuer, zu ziehen.

Hofd. 30. März 1776. §. 7.

Hierdurch unterliegen auch in Wien der Nahrungssteuer alle jene Parteyen ohne Unterschied des Geschlechtes, in der Stadt sowohl, als auf ge-

sammten Vorstadtgründen, welche keine Bürger oder Schutzverwandte, oder mit keinem Befugnisse versehen sind, sondern eine Art freyer Beschäftigung oder Handthierung ausüben, und dabey Nahrung und Verdienst gewinnen.

II.

Von Behebung und Abfuhr der verschiedenen Gattungen von Gewerbsteuern.

§. 180.

Wie die Gewerbspfunden behoben werden, und wohin dieselben fliessen.

Die Gewerbspfunde werden mit dem Contributionale behoben und abgeführet.

§. 181.

Was zu geschehen hat, wenn ein radicirtes Gewerbe nicht betrieben wird.

Wenn ein Professionist das Gewerbe nicht mehr betreibet, so soll die Grundsteuer unter die übrigen Gewerbsleute der nähmlichen Gattung zugetheilet werden.

Wenn aber keiner vorfindig wäre, hat die Herrschaft bis zur neuerlichen Einleitung eines solchen Professionisten die Gewerbsteuer zu bezahlen.

Hofres. 2. May 1769.

§. 182.

Wie bey den Wiener Innungen die Behebung und Abfuhr

In Wien wird die Gewerbsteuer von dem Magistrate auf die Zünfte und Innungen pauschweise gelegt.

Der Zunftcommissär aber und der Vorsteher haben sie dann gemeinschaftlich zu subrepartiren.

Digitized by Google

Die Subrepartition ist sofort dem Magistrate zur Approbation vorzulegen, und dann ordentlich zu publiciren. der Gewerbsteuer Gattungen geschieht.

Nach dieser bestätigten Subrepartition hat der Zunftmeister die Beträge von den Meistern einzutreiben, und jedem Meister ordentlich zu quittiren.

Diese Quittirungsart kann durch gedruckte Einlagsscheine oder förmliche Handbüchel eingeleitet werden.

Die eingehobenen Beträge hat der Vorsteher in eine besondere Verrechnung zu bringen, und nicht mit der Ladrechnung zu vermengen.

Doch hat die Lade das uneingebrachte vorzuschicßen.

Zum Grunde des für die Innungen zu bestimmenden Pauschsteuer-Quantums ist das vorgehende Jahr zu nehmen, und die in dem Laufe des Jahres sich ereignenden Abfälle oder Zuflüsse, sind bey der letzten Quartalsabfuhr auszugleichen.

Die Innungsglieder haben der Lade den Vorschuß, den dieser zur Steuerergänzung machen sollte, wieder zu ersetzen.

In den Rechnungen der Zunftlade hat also der Vorschuß den sie für einen oder anderen Meister zur Bestreitung seines Steuerantheiles geleistet hat, nicht aber die Steuer selbst zu erscheinen, so zwar, daß diese

Digitized by Google

Vorschüsse in der Ladrechnung in Ausgabe, in der Steuerrechnung aber in Empfang zu setzen sind.

Die abgeführte Steuer, so wie die Rückzahlung des Ladvorschusses ist in der Steuerrechnung in Ausgabe zu bringen, die so geführte Steuerrechnung muß bey den Quartal-Zusammenkünften vorgelegt, und vorgelesen, die Rechnung selbst aber, welche nach einem vorgeschriebenen Formulare einzurichten ist, von dem Zunftcommissäre und den Vorstehern unterfertiget werden.

Hierdurch wird jeder Meister beurtheilen können, ob er in der Subrepartition nicht zu hoch angesetzt ist, er wird gegen den Vorsteher gesichert seyn, und bey den Quartal-Zusammenkünften sich überzeugen können, ob der bezahlte Betrag richtig in Empfang gestellet wurde.

Der Magistrats-Commissär wird ebenfalls alle Quartal von der richtigen Gebahrung des Vorstehers die Ueberzeugung erhalten, und die Vorkehrung gegen jene treffen lassen können, die zum Theil oder ganz mit der Steuer zurückbleiben.

Hofb. 4. April 1794.

§. 183.

Auf was sich das Behebungsrecht des

Das magistratische Recht zur Behebung der bürgerlichen Gewerbsteuer gründet sich theils auf

eine uralte Freyheit der Stadt Wien, theils auf die Hofentschließung vom 10. April 1749.

W. Magistrates gründet.

a. Bey der bürgerlichen Gewerbsteuer.

§. 184.

Das Recht zur unbürgerlichen Industrialsteuerbehebung rühret schon von undenklichen Zeiten her, und es ist dem Wiener Magistrate durch die höchsten Hofentschließungen vom 4. Jänner und 10. April 1749 zur leichteren Erhebung des geforderten jährlichen Recessualbetrages jedoch mit dem Beysatze versichert worden, daß alle Jahre zur Bestreitung der Commercien-Nothdurft ein Pauschale von 10,000 fl. hiervon abgeführet werde.

b. Bey der unbürgerlichen Industrialsteuer.

§. 185.

Bereits unterm 23. Februar 1740 wurde die dahmahlige in Gewerbs- und Handwerkssachen aufgestellte Hofcommission angewiesen, bedacht zu seyn, bey gemeiner Stadt Steueramt eine solche Anordnung zu treffen, damit selbes die volle Collecte der Gewerbssteuer von den Schutzverwandten in den gesammten Vorstädten auf sich nehme.

Dieses Behebungsrecht bezieht sich auf gesammte Vorstädte Wiens.

Zu diesem Ende wurde befohlen, daß die Steuerbeamten von viertel zu viertel, oder längstens von halb zu halb Jahr sich in jede Vorstadt begeben, die Säumigen vorfordern, den angegebenen Nothstand untersuchen, und nach Befund der Sachen entweder

Digitized by Google

die nöthigen Zwangsmittel verhängen, oder aber die sich zeigende Unvermögenheit zu Protocoll zu nehmen, und auf diese Art diese Steuer so viel möglich herein zu bringen suchen.

Den Beamten wurden gewisse Percenten, und den Richtern und Grundrichtern Remunerationen zugesichert.

Digitized by Google

In Ritter v. Mösle sel. Witwe Buchhandlung
in Wien ist erschienen und zu haben.

Goutta, k. k. Hofs., Fortsetzung der Kropatscheck'schen Sammlung der politischen und Justizgesetze, welche unter der Regierung Sr. Maj. Kaiser Franz I. in den sämmtl. k. k. Erblanden erlassen worden sind, 38ter und 39ter Band, die in dem Jahre 1817 ergangenen Gesetze und Verordnungen enthaltend, gr. 8. 1819.

Derselben Sammlung 1ster, 8ter, und 9ter Band, die Gesetze von 1792, 1796 und 1797 enthaltend. 30 fl.

(Mit diesen drey Bänden, welche lange Zeit vergriffen waren, ist die Kropatschek'sche Gesetzsammlung nun wieder vollständig zu haben, und können Besitzer von unvollständigen Exemplaren solche nun ergänzen).

Scheidlein, Prof. G., neu bearbeitete Erläuterung der für Oesterreich unter der Ens erlassenen Civil-Jurisdictionsnorm, neue Auflage, 1817. 2 fl.

——— Abhandlung über den Kaufvertrag nach dem Oesterreichischen bürgerl. Gesetzbuche in Vergleichung mit dem römischen Civilrechte, dem preußischen Landrechte und dem franz. Civil-Codex. 2 Theile, 1819. 8 fl. 40 kr.

——— Abhandlung über den Mieth- und Pachtvertrag nach dem Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuche in Vergleichung mit dem römischen Civilrechte, dem preußischen Landrechte und dem französischen Civil-Codex. 1819. 3 fl. 40 kr.

——— Commentar über die bürgerlichen Gesetze, welche seit der eingetretenen Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nachträglich erschienen sind, 1819. 3 fl.

Hüttner, Dr. v., ausführliche Entwickelung der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge in dem freyvererblichen Vermögen, nach dem Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, nebst einer kurzen Geschichte derselben, in dem Erzherzogthume Oesterreich, und mit 62 Stammtafeln erläutert, 1819. 8 fl.

Digitized by Google

Kosietzky, D. theoretisch-praktische Anleitung zur Behandlung der Erbschaftssachen, welche sowohl die Lehre von dem dreyfachen Erbrechte, als die Verlassenschaftsabhandlungspflege bey jeder Art Erbfolge enthält, nach dem Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, sammt dazu gehörigen gerichtl. und außergerichtl. Aufsätzen und Formularen. 2te verbesserte und vermehrte Ausgabe. 2 Theile. 1818. 14 fl.

Helfert, Prof., Versuch einer systematischen Darstellung der Jurisdictions-Norm, für die deutschen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserthumes. 1819. 4 fl. 20 kr.

Kotz, v., die gesetzliche Verfassung der Zehendabgaben von Frucht und Kalk im Oesterreichischen Kaiserstaate; als Commentar zu Hauers Darstellung der Unterthansgesetze. 2te verm. Ausg. 1819. 2 fl. 20 kr.

Hofmann, J., vom Darleihensvertrage und der Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten; oder Unterricht in Geld- und Wechselgeschäften, nebst vorschriftmäßiger Führung der Bücher der Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker, mit beygefügten Formularen von Schuldscheinen, Bürgschafts-Cessions-Urkunden, Vormerkungsgesuchen ꝛc. nach dem Oesterreichischen bürgerl. Gesetzbuche. 1818. 1 fl.

——— vom Bestandvertrage und den entgeldlichen Verträgen über Dienstleistungen, oder: von Mieth, Pacht, Lohn, Verlagsvertrage und dem Vertrage zwischen Dienstherrn und Gesinde, mit beygefügten Formularen für die erforderlichen schriftlichen Aufsätze. nach dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche, und den bestehenden Verordnungen. 1819. 1 fl.

Rittler, Dr., freymüthige Enthüllung der wahren Ursachen des täglich sich mehrenden Bettelunwesens und wohlgemeinte Vorschläge, ihn mit sicherm Erfolg zu steuern, 1819. 3 fl. 40 kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google